Staats-Materialien.

Zweyten Bandes
Viertes Stück. 1784.

Inhalt.

Bey den Gebrüdern Hellwig in Hannover wird Herr Professor Fischer in Halle eine Geschichte des deutschen Handels herausgeben. Sie soll aus zwey Bänden in groß 8vo bestehen, und etwas über 2 Rthlr. kosten. Subscription wird bis Ende des jetzt laufenden Jahres angenommen. Der erste Theil ist schon herausgekommen.

* * *

Die Meyersche Buchhandlung in Lemgo läßt von dem Herrn Bibliothekar Hamberger in Gotha die bekannte Einleitung des D. Michaelis zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland fortsetzen. Der 3te Theil wird daher in nächster Ostermesse 1785 erscheinen.

* * *

Der P. Hausen, welcher eine weitläuftige Sammlung bisher ungedruckter sehr erheblichen Religionsacten für die Frankfurter Universitäts-Bibliothek erstanden, arbeitet an einer: Geschichte der Toleranz in der österreichischen Monarchie unter Ferdinand dem Ersten, Maximilian dem Zweyten und Rudolph dem Zweyten, nach ungedruckten Acten und gleichzeitigen Quellen ausgearbeitet und in Vergleichung gestellet mit dem Zeitalter Joseph des Zweyten. Wenn eine Buchhandlung diese Geschichte, welche mit Weglassung alles überflüßigen, bekannten und unerheblichen ohngefähr 17 bis 18 gedruckte Bogen enthalten wird, auf billige Bedingung in Verlag nehmen will, so kann sie sich gerade an ihn wenden.

Carl Renatus Hausens,

öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekarius auf der Universität Frankfurt, verschiedener auswärtiger Akademien Mitglieds,

Staats-Materialien

und

historisch-politische Aufklärungen für das Publikum,

vorzüglich

zur Kenntniß des deutschen Vaterlandes in ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Zweyten Bandes

Viertes Stück.

Dessau, 1784.

Auf Kosten der Verlagskasse für Gelehrte und Künstler, und zu finden zu Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten.

I.

Ungedruckte Beyträge zur neuesten Staatskunde der Herzogthümer Mecklenburg.

Seitdem Ew. in dem 5ten Stück Ihrer Staats-Materialien einen von hieraus Ihnen von einem Unbenannten zugesandten Aufsatz hiesiger statistischer Nachrichten abdrucken lassen; sind diese Blätter auch für hiesige Gegend eben so interessant geworden, als vor dem mit dem Schlözerischen Briefwechsel und Staatsanzeigen geschahe, so bald darin auch Artikel von Mecklenburg vorkamen. Ohnfehlbar wird es bey Ihnen auch eben so wenig, als bey Herrn Hofrath Schlözer fehlen, daß nicht die Neugierde Kundschaften nach dem Verfasser der Aufsätze anstellen sollte. Ich selbst kann nicht leugnen, daß ich solche Kundschaft ebenfalls schon entfernt bey Ihnen angestellt habe. Da mir aber die Nachricht darauf geworden: daß Sie alle Ihnen zugesandte anonymische Schriften sofort nach geschehenem Abdruck verbrennten, so daß man nicht einmal durch die Hand eines solchen Manuskripts hinter den Verfasser kommen könnte, und daß Sie dorten gleichen Schutz in gesetzmäßiger politischer Druckfreyheit hätten, als Schlözer zu Göttingen haben kann, auch daß Sie gleiche Verschwiegenheit beobachteten, als immer von Schlözern gerühmt werden kann: so habe ich, meiner Neugierde nach, dem Verfasser jenes Aufsatzes Schranken gesetzt, und dagegen selbst die Feder er-

griffen, um theils auch mein Scherflein zur Staats-kunde meines Vaterlandes beyzutragen, und theils dasjenige zu ergänzen und zu verbessern, was jener Ungenannte nicht vollständig genug Ihnen einberichtet hat. — Was mich zu dieser Arbeit besonders aufgemuntert hat, ist die sich auch hier verbreitende Aufklärung, nach welcher man schon Wahrheiten vortragen kann, wenn sie auch in ungeschminkter Farbe vorgetragen werden, und kein spanisches Auto da Fe weiter vorhängt, wenn auch ein politischer Ketzer entstehen und Dinge sagen sollte, die entweder unter die Staatsgeheimnisse gehörten, oder von dem herrschenden Staatsglauben abwichen. Selbst unsere beyde regierende Herren zu Schwerin und zu Strelitz sind nicht allein selbst Freunde der Wahrheit und Freymüthigkeit, sondern haben auch bey vorfallenden Gelegenheiten den Werth erkannt, über freye Unterthanen zu herrschen, die sich nicht scheuen dürfen, ihre Noth freymüthig zu klagen, und ihre ständische und bürgerliche Freyheiten vorzutragen und zu vertheidigen. Und wenn auch menschliche Schwachheiten das sonst schöne Kolorit unserer Landesregierungen etwas beschatten: (denn sind Fürsten nicht auch Menschen, und welcher Mensch ist frey von Fehlern?) so verschwinden solche Schatten sofort bey dem Anblick des hellen Glanzes, der über die hiesigen Landesregierungen sich sonst allenthalben verbreitet. Diesen hat selbst der vorbemeldete Unbenannte nicht verkennen können, ob er gleich den Schatten auch nicht verhehlet hat, der durch die Zerstückung des Rostockschen Musensitzes entstanden ist, wobey er aber vergessen, des Eigensinns der beyden Rostockschen Priester zu gedenken, welche eher verdienet hätten, nebst dem Hällischen Priester, welchem sie die statutenmäßige Prüfung

nicht

nicht erlassen wollten, ob es gleich der Herzog verlangte, nach Bützow exilirt zu werden, als daß dieses Schicksal so viele unschuldige Personen und Familien treffen muste.

Beyde Rostocksche Priester und öffentliche Lehrer der Gottesgelahrtheit blieben aber damals in stolzer Ruhe zu Rostock, sahen dem Abzug ihrer Koliegen kaltblütig zu, und machten keine Miene, durch ein kluges und anständiges Nachgeben diesem Nachtheil vorzubeugen, sind auch beyde verstorben, ohne die Wiedervereinigung erlebt zu haben.

Auf gleiche Art sind auch, bis auf den Hällischen Priester, so noch jetzo öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit zu Bützow ist, alle übrige verstorben, welche zu dieser Katastrophe das ihrige beygetragen haben, und ist deshalb jetzo desto mehr Hofnung zu der von allen Patrioten gewünschten Wiederkehr der Bützowschen Professoren nach Rostock vorhanden. Diese Hofnung wird auch dadurch begründet, daß es den Anschein gewinnet, als werde Rostock eben so gut bey seinem Fürsten Gnade wieder finden, als Stuttgard bey dem Herzog von Würtemberg wieder gefunden hat. Diese Stadt stund eben so gut und aus gleichen Ursachen lange Zeit im politischen Hof- und Regierungsbann, als worin Rostock sich zeithero befunden, dessen Magistrat seit 24 Jahren weder den gewöhnlichen Gnadengruß, noch die auch den geringsten Unterthanen sonst wiederfahrne Anrede: Liebe Getreue, erhalten hat.

So wie aber Würtembergs Carl seinen Namen dadurch unvergeßlich gemacht, daß er freymüthig selbst ein-

eingestanden, wie Er als Mensch sich in Absicht seiner Landstände geirret, und dadurch der schönen Moral:

Homo ſum, nil humani a me alienum!

eingedenk bewiesen: also schmeichelt sich ein Jeder von der so christlichen als fürstlichen Regierung eines Friedrichs von Mecklenburg, daß Er in den ständischen Streitigkeiten mit Rostock eben so denken und handeln werde, welches denn den Rostockern ein gleicher Reiz zur Erwiederung der ihnen zugewandten fürstlichen Gnade seyn wird, als von den Stuttgardern auch zu rühmen ist, welche sich recht beeifert haben, ihrem Fürsten den fernern Aufenthalt daselbst angenehm, und sich ihm überhaupt beliebt zu machen. — Sie denken hierbey vielleicht, daß ich als ein gebohrner Mecklenburger schon wärmer, und für mein Land eingenommener schreibe, als jener Ungenannte, der anjezt hier wohnet und den Schuz des hiesigen Landes geniesset, vermuthlich also ein Ausländer ist. Nicht ganz Unrecht haben Sie auch hierin, weil den Mecklenburgern eine gleiche Vaterlandsliebe anklebt, als je den Schweizern. So sehr also auch unsere Landsleute fast in ganz Europa sich zerstreuen, weil hier gleiche Freyheit zum Auswandern und Reisen herrschet, als je in Engeland oder in der Schweiz: so sehr fühlen sie doch aller Orten die Anfälle des schweizerischen Heimwehes.

Ein sicheres Zeichen, daß es ihnen in ihrem Vaterlande gefällt, und sie die hiesigen Früchte der Freyheit und des Wohlstandes in andern minder freyen Orten oft vermissen. Dieser mir auch zur andern

Na-

Natur gewordenen Vaterlandsliebe ohneracht, werde ich mich doch der Wahrheit und Freymüthigkeit befleißigen, und dem Publikum zeigen, daß auch ein gebohrner Mecklenburger eben so frey und offenherzig denken und schreiben könne, als ein gebohrner Ausländer, mithin die Aufklärung hier zu Lande größere Schritte mache, als von manchen andern deutschen Landen nicht behauptet werden möge.

Einen Beweis hiervon sehen Sie an der guten Aufnahme eines jeden Ausländers, welche derselbe in hiesigen Landen findet, indem er sofort in allen ritter- und landschaftlichen Zusammenkünften zugelassen, und aller bürgerlichen Rechte theilhaftig wird, sobald er sich nur entweder mit ritterschaftlichen Gütern und mit städtischen Grundstücken ansäßig macht, oder zu solchen Ehrenstellen sich den Weg bahnet, die ihn zu solchem Vorzug qualifiziren. Es ist deshalb auch nichts Ungewöhnliches, daß man besonders in den hiesigen Städten ganze Kollegiums antrift, welche größtentheils mit Ausländern besetzt sind, und so viel ich vor einigen Jahren in Rostock erfuhr, so geschahe eine ganze Rathswahl von lauter Ausländern, und die dortige Kaufmann- und Bürgerschaft soll größtentheils aus Ausländern bestehen, ein sicherer Beweis, daß es dort gut seyn und Freyheit und Nahrung daselbst herrschen müsse. — Von diesem Vorzug, welchen hieselbst Ausländer, in Vergleichung gegen andere Länder und Städte, geniessen, weichet blos das Indigenat ab, welches noch unter der hiesigen Ritterschaft beobachtet wird, zum Glück des Landes aber nicht weiter, als auf die Theilnehmung an die so genannte Landesofficia und an die Landesklöster gehet. Denn nach demselben können blos die Nachkommen

derjenigen adelichen Familien in den Jahren 1572 und 1621 hier ansäßig gewesen, und zu dem $\frac{400}{m}$ fl. auch $\frac{1000}{m}$ fl. beygetragen haben, so zur Tilgung der damaligen herzoglichen Schulden zusammengebracht und dagegen die drey Landesklöster: Dobbertin, Malchow und Ribnitz für die Ritter- und Landschaft erworben sind, zu den Landesdiensten eines Landraths, Landmarschalls, Deputirten bey dem Engern Ausschusse, Klosterhauptmanns und Klosterprovisors erwehlet werden. Auch können nur die Fräuleins, so von diesen adelichen Familien ihre Abkunft zu berechnen, und dabey ihre Ahnenprobe beyzubringen im Stande sind, zu den Klosterstellen gelangen, welche in den drey vorbemeldeten Frauenklöstern gegen ein mäßiges Einkaufsgeld zu erhalten, und dadurch auf Lebenszeit mit anständiger Wohnung und sonstigen Einkünften, nach Art geistlicher Pfründen und Präbenden, versehen sind *).

Ausser dieser einzigen Ausnahme, geniessen die sich hier ankaufende oder sonst das Bürgerrecht gewin-

*) Im Dobbertinschen Kloster sind 29 adliche und 3 bürgerliche Stellen zur vollen Hebung, und 31 adliche nebst 2 bürgerlichen Stellen zur halben Hebung. Im Malchowschen Kloster befinden sich 15 Fräuleins zur vollen Hebung und 23 Fräuleins nebst 2 Demoiselles zur halben Hebung; im Ribnizschen Kloster sind 10 adliche und 2 bürgerliche Stellen zur vollen Hebung, und 7 adliche nebst 2 bürgerlichen zur halben Hebung. Ausser diesen ist das Kloster zum h. Kreuz in Rostock, worin 7 bürgerliche und 1 adliche Stellen zur vollen Hebung anzutreffen sind. Letzteres aber hat mit dem Indigenat nichts zu schaffen, ist auch in vorbemeldtem Reversalhandel nicht mit begriffen.

winnende Fremden gleicher Vorzüge mit den Eingebohrnen. In den letzen Jahren haben ſich verſchiedene auswärtige und reiche Particuliers dieſes ſehr gut zu nutz gemacht, indem ſie die vielen, durch den bekannten ſiebenjährigen Krieg in Koncurs gerathenen Landgüter zu den damaligen niedrigen Preiſen an ſich gekauft, und dadurch ihre Gelder zu dem ergiebigen Genuß von jährlichen 5. 6. 7. pro Cent Einkünfte gebracht haben. Obgleich durch dieſen Verkauf die Landgüter aus dem ſchädlichen Gewirre der Koncurſe zu einem beſſern Genuß gebracht, und die daraus gelöſeten Kaufgelder zu einem vortheilhaften Umlauf gekommen ſind, wodurch die ſonſt 5 bis 6 Procent bezahlten Zinſen jetzt zu 4 Procent herunter gefallen: ſo iſt doch dagegen der Schade erwachſen, daß die ſonſt hier im Lande wieder verzehrten Einkünfte dieſer Güter jetzo gröſtentheils auſſerhalb Landes nach Wien, Berlin, Kaſſel und Hamburg, woſelbſt die auswärtigen Käufer ſich aufhalten, verſendet werden müſſen, und ſelbige alſo dem hieſigen Umlauf entzogen werden. Hierbey ſeufzen die zu Roſtock, Güſtrow und Schwerin befindliche Advocaten ungemein, daß ſie ſolche Zweige ihrer Nahrung und ihres Wohllebens verloren haben, als ſie ſonſt von den vielen Koncurſen genoſſen, und ihre Küchen aus den Koncursgütern verſorgt hatten, welches zuletzt ſo weit gegangen iſt, daß ſie Landgüter ankaufen, und die prächtigſten Häuſer bauen und meubliren konnten. Sehr viel hat zu dieſem Güterverkauf beygetragen der im vorigen Jahre verſtorbene erſte Miniſter und Regierungspräſident, Graf von Baſſewitz, deſſen Staatsklugheit eben ſo ſehr, als ſeine Wachſamkeit für das Wohl des Landes und für das Intereſſe ſeines Herrn auch noch in der Aſche bewundert wird. Nichts kann

auch

auch Herrn und Land bey dessen Verlust anders trösten, als die auf den würdigsten Nachfolger in der Person des zu Neustrelitz als ersten Ministers sonst gestandenen Herrn von Dewitz gefallne Wahl unsers Herzogs. Ist je ein Minister gewesen, der einen guten Ruf von seinem bisherigen Posten mit sich nimmt, und die Hofnung und das Zutrauen des ganzen Landes sich schon im voraus, ehe er noch seinen neuen Posten angetreten, zu eigen gemacht that, so ist es dieser Herr von Dewitz. Alles lebt gleichsam von neuem auf, und siehet den angenehmsten Aussichten mit dem grösten Verlangen entgegen, besonders da unserem geliebten 67jährigen Schwerinischen Fürsten bereits kränkliche Zufälle zuweilen anwandeln sollen, die mit solchem Alter oft verbunden zu seyn pflegen.

Sonst haben wir uns unter seiner 28jährigen Regierung, bis auf die bekannten von der Vorsehung über uns verhängten Landplagen des Krieges und der Viehseuche, sehr wohl befunden.

Sein so oeconomischer als gottesfürchtiger Character hat ihn in Stand gesetzt, die durch seinen Oncle, Herzog Carl Leopold in fremde Hände gerathene 8 fürstliche Domanialämter wieder einzulösen, und dabey den Zeitpunct zu benutzen, daß eine Mecklenburgische Prinzeßin zugleich das Herz und das Bette eines Königes von England, der zugleich Pfandbesitzer der vorbemeldeten 8 Mecklenburgischen Domanialämter ist, besäße. Ohne diesen günstigen Umstand möchte es vielleicht bey dem Hannöverschen Ministerium in der Folge der Zeit viele Schwierigkeiten verursacht haben. Die eingelöseten Domanialämter

ter sind seit der Zeit zu einem weit ergiebigern Ertrag gebracht worden. Da auch die Reunitionscammer, welche diese Güter besonders berechnet, gar sehr auf ihren Kredit hält, und jährlich theils namhafte Kapitalien abträgt, theils die Zinsen herunter setzt: so kann es nicht fehlen, daß diese Güter sich mit der Zeit von selbst freymachen, und durch solche gute Oeconomie die 2 Millionen wieder erspart werden, welche unter der Regierung Carl Leopolds zu Trümmern gegangen sind. Zugleich ersiehet man hieraus, welches gute Land Mecklenburg ist, da es ohne alle mächtige Unterstützung sich zwischen vier mächtigen königlichen Nachbarn nicht nur durchhelfen, sondern auch von Wunden wieder erholen muß, die bald innerlicher, bald äusserlicher Krieg geschlagen hat. Sehr viel trägt hierzu die recht sanfte und menschenfreundliche Regierung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin bey.

So sehr demselben der Ruhm eines gottesfürchtigen Regenten mit Recht gebühret: so ein grosser Freund ist er auch von Künsten und Wissenschaften. Sein Lustschloß, wo er sich beständig aufhält, Ludwigslust, giebt hiervon einen redenden Beweis. Nicht nur hat Er diesen, Kleinow sonst genannten, geringen Ort aus einem bloßen Nichts zum reizenden Lustschloß geschaffen, sondern auch dorthin die besten Künstler aller Art gezogen. Die Einsamkeit des Orts zwischen kleinen rauschenden Flüssen, schattigten Wäldern und sandigten Zugängen geben den edlen Geschmack des Anbauers genugsam zu erkennen, der sich dem Geräusch und Getümmel, so die Hoheit der Regenten zu begleiten pflegt, gerne entziehet. Seinem Neveu und Nachfolger in der Regierung gönnet Er da-

bey

bey gerne die Abwechselungen und Unterhaltungen, welche Ihm seine jüngern Jahre einflößen, und die zärtliche Liebe zu seiner Gemahlin mit ihren drey Prinzen und einer Prinzessin verg össern. Das Land befindet sich deshalb nicht allein schon jetzo in dem besten Flor, sondern schmeichelt sich auch mit dessen Fortdauer von der Application zu den Regierungsgeschäften, welche der Erbp inz schon blicken läßt, weshalb ihm auch bereits von seinem Herrn Oncle das Militair-Cameral-und Kirchen-Departement zur Direction übertragen ist. Weil Er die Lebhaftigkeit liebt; so besucht derselbe jährlich die lebhafte Pfingstmesse zu Rostock, welche die Leipziger Messe im Kleinen genannt zu werden verdient. Um daselbst desto freyer und ohne Zwang sich aufhalten zu können, hat Er sich im vorigen Jahre ein eignes Haus am Markt gekauft, und wird selbiges in diesem Jahre ausbauen und meubliren lassen. Die Stadt beeifert sich hingegen, diesem von ihr innigst geliebten Prinzen nebst seiner Gemahlin den Aufenthalt dadurch angenehm zu machen, daß sie ein Komödienhaus bauen lassen will, damit die Herrschaften diesem Vergnügen auch mit Würde und Anstand beywohnen können. — Diese jetzt geschilderte erwünschte Landesregierung wird durch das kluge und nachgebende Betragen der Landstände gar sehr unterstützt. Anstatt daß unter den vorigen Regierungen die größte Eifersucht zwischen dem Hof und den Landständen herrschte, welche zuletzt zu den reichskundigen Troublen unter Herzog Carl Leopold die Veranlassung gab, und viele Jahre nachher fort dauerte: so scheinet jetzo ein wechselsweises Zutrauen und Einverständniß zu herrschen. Unter diesen Landständen zeichnet sich besonders der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft aus, der seinem Ursprunge

nach

nach zwar nur blos zur Aufbringung der dem herzoglichen regierenden Hause bewilligten Subsidien dienen sollte, in der Folge der Zeit aber das Corpus repræsentativum aller Landstände während der Zeit, daß selbige weder auf Landtägen noch sonstigen Zusammenkünften beysammen seyn können, geworden ist. Dieses Collegium bestehet aus 2 Landräthen, 3 Ritterschaftlichen und 4 Landschaftlichen Deputirten, und hat seinen Sitz beständig zu Rostock, woselbst auch der Landkasten sich befindet, worin alle Gelder fliessen, so das Land theils freywillig zu seinen Nezessarien unter sich aufbringt, und theils dem Landesfürsten als eine jährliche Contribution gebühren. Unmittelbar kann deshalb kein Landeseingesessener vom Hofe exequiret werden, sondern wenn Rückstände beyzutreiben sind: so muß die herzogliche Rentcammer erst Klage gegen den Engern Ausschuß führen, welcher so denn entweder zur Zahlung und Beytreibung der Schuld von den Landeseingesessenen die zweckdienliche Anstalt treffen, oder auch den Ungrund der Cameralforderung zeigen muß. Um ersteres desto leichter und kürzer ausüben zu können, sind eigene Landesexekutores bestellet, welche auf den ersten Wink des Engern Ausschusses gegen die Säumigen ihr Amt wahrnehmen. Ausser der, der Landesherrschaft gebührenden Steuer, welche in den Landkasten fliesset, und von dort an die herzogliche Rentcammer bezahlet wird, werden auch noch jährlich nachfolgende so genannte Nezessarien auf Landtägen bewilliget, und auf die contribuablen Landhufen vertheilet:

1. An

		Rthl.	ßl.
1.	An Donativ- und Salariengelder für die Herren Landräthe, Landmarschälle, Deputirte beym Engern Ausschuß, Assessoren beym Hof- und Landgericht, Syndicos, Secretarios, Landkasten-Einnehmer, Buchhalter und Executores. —	8039	24
2.	An Engern-Ausschußdiäten —	4118	41
3.	An Reise- und Zehrungskosten —	2631	—
4.	An Notariat- und Schreibgebühr, auch Prozeßkosten — — —	1738	26
5.	Post-Boten und Brieflohn —	873	35
6.	Gemeinen Ausgaben — —	290	18
	Summa	17692	—

Hierzu nun tragen bey:

		Rthlr.
1.	Die Herzoglich Schwerinschen Domainen	6000
2.	Die Herzoglich Strelitzschen Domainen	1000
3.	Die contribuable Hufen aller drey Kreise, der Klostergüter, Rostockschen Districts-Oerter und städtischen Cämmereygüter	7386
4.	Die Mecklenburg-Schwerinschen Städte 6000 Rthlr. Courant mit 3 pro Cent Agio — — — —	6180
5.	Die Mecklenburg-Strelitzschen Städte 1090 Rthlr. Gold mit 10 pro Cent disconto — — —	909
6.	Die Stadt Rostock — —	2000
	Summa	23475

Der Ueberschuß von jährlichen 5783 Rthlr. n. ⅔ wird theils zum Abtrag der Landesschulden verwandt,

wandt, und theils auf Zeiten der Noth ersparet und zurückgelegt, und wird mit dem Namen des: Uebermaas der Nezessarien, benannt.

Was hierbey das Sonderbarste ist, bestehet darin, daß die beyden herzoglichen Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz von ihren Domainen mit einen Beytrag zu den Kosten leisten müssen, die zu Prozessen erforderlich sind, welche gegen Sie selbst geführt werden. Zum Glück für Herren und Länder aber sind jetzo dieser Prozesse nur wenige, und die noch im Gange sind, werden mit der grösten Mäßigung, und ohne die sonst bey dergleichen publiken Rechtshändeln gewöhnlichen Animosität geführet. Es ist auch von dem jetzigen Ministerium zu erwarten, daß die noch übrigen Streitigkeiten entweder bald beygelegt werden, oder wenigstens auf sich beruhen bleiben, auch zu neuen Streitigkeiten von beyden Seiten aller Gelegenheit ausgewichen werde; damit das Einverständniß zwischen Herrn und Ständen desto unverrückter erhalten werde. — Diese Hofnung ist desto gegründeter, je weniger auf dem jüngst verflossenen Landtage die Sprache weiter von Nachsuchung rechtlicher Hülfe geführet wurde, welche sonst sehr oft und laut zu erschallen pflegte. Eben wegen dieser freyen Sprache hat der Unbenannte, welcher den vorigen Aufsatz statistischer Nachricht Ihnen zugesandt hat, wohl Recht, wenn er Mecklenburg mit Polen vergleicht. Denn so dünkt sich unser Junker auf dem Landtage eben so frey und unabhängig zu seyn, als ein polnischer Edelmann auf dem dortigen Reichs-Tage. Sobald es auch auf freywillige Geldverwilligungen und Gehaltsvermehrungen angesehen ist, gilt eines Einzigsten **Veto** eben so viel, als hundert beja-

hen-

hende Stimmen. In den übrigen Angelegenheiten aber gilt die Mehrheit der Stimmen, welche eigentlich in zwo Curien, nemlich dem ritterschaftlichen und dem städtischen Collegio abgegeben, und im Fall der Uebereinstimmung gemeinschaftlich zum Protocoll gebracht werden Im Fall der Abstimmung aber giebt die Ritterschaft ihre Meynung zuerst besonders ab, wonächst denn die unter dem Namen der Landschaft vorkommende Landstädte *) ihre Meynung und Ent-

*) Die Seestadt Rostock wird zwar unter dem generellen Namen von Mecklenburgischen Landständen, und von Ritter- und Landschaft stets mit begriffen; sie macht aber einen besondern Stand für sich aus, und hatte vor dem Westphälischen Frieden die Seestadt Wismar zu ihrer Mitschwester.

Nachdem aber letztere durch den Westphälischen Frieden an die Krone Schweden gekommen ist, so ist Rostock die einzigste Mecklenburgische Seestadt geblieben, weshalb sie mit Recht das Kleinod von Mecklenburg genannt zu werden verdient, wie solches von dem oft erwehnten Ungenannten schon bemerket worden. Unter den grossen Vorzügen, welche diese Stadt vor vielen andern Städten besitzt, gehöret auch, daß ihr erster Deputirter zu den Landtägen, so stets der älteste gelehrte Bürgemeister ist, an dem Directorium Theil nimmt, und neben den Landräthen und Landmarschällen seinen Sitz am Directorialtisch hat, woran sonst kein Deputirter der übrigen Landstädte sitzen darf, sondern bey dem Sitzen oder Stehen der übrigen Landstände ins Plenum sich begnügen muß. Diese vorzügliche Ehre zeichnet sich besonders aus, wenn auf Landtägen oft Grafen, Freyherren und Ritter von den ältesten Geschlechtern, und mit Sternen und Ordensbändern gezieret, unter das Plenum der übrigen Landstände aufrecht stehen, und die Anträge des Directoriums anhören, dagegen aber der älteste gelehrte Bürgermeister von Rostock, als erster De-

Entſchlieſſung ebenfalls zum Protocoll abgeben. Hierbey iſt noch die Verfaſſung eingeführet, daß alle Landtagsſchlüſſe zwar im Plenum der verſammelten Ritter- und Landſchaft abgefaßt, aber erſt dem Directorium vorgeleſen werden, um deſſen Erinnerungen zu hören, wenn ſelbiges dergleichen mit Grunde zu machen habe, wie ſolches je zuweilen zu geſchehen pflegt. Dieſes Directorium beſtehet aus 8 Landräthen, 4 Landmarſchällen und dem älteſten Roſtockſchen Deputirten, und ſitzt bey Land- und Convocationstagen in einem beſondern Zimmer an einem runden

Deputirter dieſer Stadt am Directorialtiſch ſeinen Sitz genommen hat. Obgleich dieſer Umſtand bey manchem eine Eiferſucht erregen könnte; ſo iſt doch niemals ein Murren darüber entſtanden, vielmehr hat ein jeder Patriot dem Roſtockſchen Deputirten die Ehre ſeines Sitzes am Directorialtiſch gerne gegönnet, und es für ein ſtändiſches Glück mit angeſehen, ſolchen anſehnlichen Mitſtand, als die Stadt Roſtock iſt, unter ſich zu haben, der Leipzigs Glanz in der Handlung, und Nürnbergs Vorzug in Abſicht der dortigen Akademie beſitzet. Denn obgleich in den ſtatiſtiſchen Nachrichten des Ungenannten die geringe Beſoldung der Roſtockſchen Profeſſoren für einen Uebelſtand angegeben wird, der einen Kontraſt und eine Verwunderung über den zeitherigen Beſtand der dortigen Akademie erregt; ſo wird doch alle Verwunderung ſofort hinwegfallen, wenn man das Lokale nur weiß, daß die mehreſten der dortigen Profeſſoren einträgliche Pfarren, Phyſicate, Syndicate und Schulämter bekleiden, welche ihnen die geringen Gehalte erleichtern helfen, ſo daß ſie bey ihren kleinen Beſoldungen, wo nicht mehr, dennoch wenigſtens eben ſo viel leiſten, als die benachbarten Bützower bey ihren ungleich gröſſern Gehalten, ſo daß man ſicher annehmen kann, daß die Bützowſche Univerſität dem Herzog achtmal mehr koſtet, als die Roſtockſche den Roſtockern.

den Tisch. Von demselben geschehen zwar, der Regel nach, die Hauptanträge an die übrigen Stände, indessen stehet doch auch einem jeden Stande frey, Anträge an seine Mitstände ergehen zu lassen, ohne sie eben durch das Directorium zu verrichten, indem, während eines Land- oder Convocationstages, einem jeden anwesenden Landstand das Protocoll stets offen stehet. Nächstdem wird das Directorium oft um seine belehrende Meynung (votum consultativum) bey den wichtigsten Angelegenheiten befragt. Dies statten entweder die einzeln Glieder oder auch das Directorium in Corpore ab, je nachdem das Plenum es sich erbeten hat. Das Plenum bestehet aus den übrigen Landständen, welche zum Land- oder Convocations-Tagen *) berufen sind. Selbiges hält seine Berathschla-

*) Ich nenne hier das Wort: Convocationstag, in dem weitläuftigsten Verstande, und begreife darunter die gewöhnlichen Convente, welche in jedem Frühjahr und Herbst gehalten werden. Diese schreibt der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft aus, und ladet darin die ritterschaftliche Districte, welche hier zu Lande Aemter genannt werden, zur Absendung ihrer Deputirten, welche Amts-Deputirten betitelt werden, desgleichen die Vorderstädte: Parchim, Güstrow und Neubrandenburg zu ebenmäßiger Absendung ihrer Deputirten zu dem bestimmten Convent ein. Bey dieser Einladung werden die Materien sofort mit kund gemacht, welche zur gemeinsamen Berathschlagung vorgelegt werden sollen. Hierüber werden erst einzelne Zusammenkünfte in den Aemtern gehalten, und nach deren Schlüssen die Amts-Deputirten instruiret und bevollmächtiget. Die Vorderstädte halten mit den in ihren Districten belegenen Städten auch erst Zusammenkünfte, und darnach werden die vorderstädtischen Deputirten instruiret. Damit auch die Landesherrschaften hiervon eine Nachricht erhalten, so

schlagungen in einem vom Directorium abgesonderten Zimmer, und leidet nicht, daß Jemand vom Directorium sich in ihre Berathschlagungen mische. Selbst dessen bloße Gegenwart bey dem im Plenum oft vorkommenden Debatten wird nicht gelitten, um allen Einfluß des Directoriums in das Plenum zu vermeiden. Um eine desto grössere Stimmfreyheit zu haben, werden diejenigen eben so wenig zum Votiren in Landessachen gelassen, welche in wirklichen Diensten der Landesherrschaften stehen. Da letztere aber doch stets ihrer inne habenden Landgüter halber durch die landesfürstliche Ausschreibung zu Landtägen eingeladen werden: so ist über ihre Ausschliessung vom Berathschlagen und Stimmen über Landesangelegenheiten bereits ein Rechtsstreit erwachsen, welcher jetzt zur Entscheidung steht.

Mittlerweile haben sich die übrigen Landstände gegen die sogenannte Aulicos so weit schon herausgelassen, daß sie selbige wohl zu den Wahlen zulassen wollten, welche auf Landtagen zu geschehen pflegen, aber

so werden ihnen jedesmal die vorhabenden Convente vom Engern Ausschuß angezeiget, auf ihre Einwilligung darf aber nicht gewartet werden. So bald der Landes-Convent vom Directorio eröfnet worden, so wiederholet der Engere Ausschuß seine bereits circulirten Propositiones. Die Amts- und Städtschen Deputirten treten hierauf unter sich zusammen, legitimiren sich unter einander durch ihre von den Aemtern und Städten erhaltene Vollmachten, und geben auf die vorgetragenen Punkte ihre Beschlüsse zum Protocoll ab, welche darauf vor dem Directorium eben also verlesen, und dessen allenfalsige Erinnerung gehört werden, als oben vom Landtage erwehnt ist.

aber zu den übrigen Angelegenheiten, wo das Interesse der beyden regierenden Häuser auch nur entfernt einen Einfluß haben könnte, wäre ihre Zulassung der bisherigen Landesverfassung entgegen. Hieraus ersiehet man, wie eifersüchtig und aufmerksam theils unsere Landstände auf ihre Stimmfreyheit und Landesverfassung sind, und wie theils in Ansehung selbiger ihre Vorzüge noch weiter gehen, als der Reichsstände von Engeland und Polen, in welchen Reichen die Minister und Hofbedienten der Könige in den Parlamentern und auf den Reichstagen eben so gut als alle andere freye Stände ihren Sitz und Stimme haben, durch ihren Einfluß aber auch vieles möglich machen, welches ausser demselben wohl nachgeblieben wäre. Auf den Reichsconventen wird aber auf den Unterschied zwischen Aulicos und Non-Aulicos nicht gesehen, weil darin der Einfluß des Hofes nicht so wirksam seyn kann, als auf öffentlichen Landtagen, woselbst nur die wichtigsten Landessachen abgehandelt, auf den Conventen aber selten etwas mehreres, als entweder geringe Domestica, oder bloße Vorbereitungen zu Landtagen und Landesconventen vorgenommen werden. Ausser diesen giebt es hier auch noch Convocations- und Deputationstage, welche vom Gutbefinden der Landesherrschaft abhängen, und auf ihre Einladung so denn veranstaltet werden, wenn entweder eilende Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Berathschlagung erfordern, oder auch die Geschäfte selbst von zu weitem Umfange sind, als daß sie auf Landtagen und Landesconventen abgehandelt werden können. Der letzte grosse Convocationstag wurde bey Gelegenheit der Vergleichshandlungen über den im Jahre 1755 geschlossenen landesgrundgesetzlichen Erbvergleich gehalten, und ist in diesem Vergleich die

fer-

fernere willkührliche Anberaumung einer dergleichen Landesdiät den Landesherrschaften vorbehalten worden. Weil aber ausser den dringendsten Beeilungen die Landstände nicht gerne auf solchen Diäten allgemein verbindliche Schlüsse abfassen: so pflegen sie die ihnen sodenn vorgetragene Geschäfte gerne bis zum nächsten Landtag zu verschieben, weshalb dergleichen Convocations- und Deputationstage auch selten gehalten werden. —

Auf den Landtagen gehet es desto feyerlicher und munterer zu. Gemeiniglich sind über hundert Landstände vorhanden, welche sich jährlich in einer der beyden Landstädte, Malchin und Sternberg versammlen, und die schlechte Jahreszeit im Novembermonat, welche gegen das Ende der Erndte und Saatzeit, und der dadurch herrschenden Musse von der Feldarbeit dazu eigentlich bestimmt ist, sich möglichst angenehm zu vertreiben suchen. Des Vormittags von 9 bis 2 Uhr wird blos mit Landesgeschäften zugebracht. Desto besser aber wird des Mittags geschmauset und des Abends gespielt. Von beyden regierenden Häusern, Schwerin und Strelitz werden eigne Gesandten dorthin abgefertiget, welche in beyder Herrn Namen die zwischen Ihnen verabredeten Propositiones *) den versamm-

*) Nach der hiesigen Landesverfassung, und nach der landesherrlich genehmigten Union, worin die Landstände unzertrennt stehen, obgleich beyde regierende Häuser sich das Land in der Regierung getheilet haben, kann kein einzelnes regierendes Haus besondere Anträge an die Landstände auf Landtagen thun, sondern sie müssen gemeinschaftlich geschehen. Ausser den Landtagen aber gehen öftere Anträge von beyden regierenden Häusern einzeln

sammleten Landständen auf nachfolgende feyerliche Art eröfnen.

Zuerst versammlen sich die Landstände an ihrem gewöhnlichen Ort, und lassen demnächst durch ihre Landmarschälle bey den herzoglichen Gesandten anfragen, wenn denselben gefällig wäre, den Landtag verfassungsmäßig zu eröfnen. Gegen 1 Uhr ist die gewöhnliche Antwort. Um diese Zeit fahren die einzeln Stände in 2, 4 und 6spännigen Karossen nach dem Eröfnungsplatz des Landtags, welcher in Malchin das dortige Rathhaus, und in Sternberg der dortige Judenberg ist. Dorthin begeben sich die herzoglichen Gesandten mittelst Vorreitung einer eigenen Leibgarde mit fürstlicher Equipage, und werden daselbst von den anwesenden Landmarschällen aus ihren Kutschen zum Versammlungsort begleitet, welcher im Malchinschen Rathhause mit einem besondern Gelinder versehen, auf dem Sternbergschen Judenberg *) aber mit einem Gezelte bebauet ist, damit bey dem größtentheils unfreundlichem Wetter wenigstens ein Ort vorhanden, woselbst man wider Wind und Wetter in Schutz und Sicherheit sich befindet. — Sobald die Gesandten an Ort und Stelle angelangt sind, eröfnen sie die Ursache ihres Daseyns mit einer feyerlichen Anrede an

zeln an den Engern Ausschuß, welche auch von demselben angenommen und befolgt werden, je nachdem die Anträge beschaffen sind.

*) Dieser Berg liegt nahe bey der Stadt, und hat seinen Namen von den in vorigen abergläubischen Zeiten daselbst verbrannten Juden, welche eine geweihete Hostie gemißhandelt haben sollen.

an die gegenwärtigen Landräthe, Landmarschälle und übrigen Mitglieder der versammleten Ritter- und Landschaft, und lesen dieselbigen Landtags-Propositiones, welche bereits in dem Ausschreiben zum Landtage bekannt gemacht sind, nochmals laut vor, übergeben auch selbige schriftlich dem anwesenden ältesten Landrath. Hierauf hält der älteste Landmarschall eine kurze Danksagungsrede, nach deren Endigung die Gesandten in voriger Ordnung wieder zurück fahren, und ein jeder der Landstände ein gleiches thut *).

Mittlerweile versammlen sich leztere von neuem an ihrem gewöhnlichen Versammlungsort und treffen einige Präliminarabreden wegen der Zeit und Art ihrer

*) Ehe noch diese Feyerlichkeiten angehen, werden den Landtagsgesandten die Verzeichnisse der anwesenden Landstände von den Landmarschällen, bey welchen sich ein jeder Landstand bey seiner Ankunft anmelden läßt, zugestellet. Weil nun oft nur eine geringe Anzahl bey dem Anfange des Landtags gegenwärtig gewesen: so hat dies zum Vorwand gedienet, daß eine feyerliche Eröfnung des Landtages geweigert, und die herzoglichen Propositionen den Landmarschällen schriftlich behändiget worden sind. Es haben aber die Stände solches für einen Eingrif in ihre alte Verfassung gehalten, und darüber so lange Vorstellungen gethan, bis die feyerliche Eröfnung der Landtage wieder eingeführt, und seit kurzem stets beobachtet worden ist. Zwar wird jedesmal die genugsam anwesende Zahl der Landstände zur Ursach der feyerlichen Eröfnung angegeben, auch bemühen sich die Landstände möglichst zahlreich beym Anfang der Landtage zu seyn, um keine neue Gelegenheit zur Weigerung zu geben. Es ist aber in keinem Gesetz noch Vertrage bestimmt, wieviel Landstände eigentlich bey der feyerlichen Eröffnung eines Landtags gegenwärtig seyn müssen, weshalb dieser Punkt ein streitiger bleiben wird.

rer künftigen Berathschlagungen. Weil aber nicht alle Geschäfte füglich im Plenum geprüft werden können; so werden in der nächsten Session so viele Committen erwehlt, als besondere Materien und Rechnungen zu untersuchen sind. Diese Committen halten ihre Zusammenkünfte in besondern Häusern, und statten ihre Berichte an das Plenum ab, welche daselbst öffentlich verlesen und der gemeinen Entschliessung überlassen werden. Wer nun im Plenum die beste Gabe des Vortrags hat, dem überlassen die andern gern das Dictiren der Beschlüsse zum Landtagsprotocoll. Sobald auch ein Punkt abgeredet, und nach dem Sinn der Abrede zum Protocoll gebracht ist, wird es von dem Landessecretair laut verlesen. Hat nun Niemand was dagegen: so wird ein Stillschweigen für eine Beystimmung angenommen, und dieses durch die Vorsetzung einiger Namen von den anwesenden Personen unter dem Vorwande, als hätten selbige den Beschluß ad Protocollum abgegeben, angezeigt. Gemeiniglich ersucht der dictirende Cavalier hierzu die ihm zunächst stehende oder sitzende Mitstände, welche auch kein Bedenken tragen, ihre Namen vorsetzen zu lassen. So wie nun dieses bey jedem Beschluß über eine jede Materie geschiehet; so wird auch ein grosser Theil der anwesenden Landstände im Landtagsprotocoll dictirend angeführt, denen es sauer werden sollte, ein dergleichen wohlgerathenes Dictamen zum Protocoll zu bringen, als doch unter ihren Namen niedergeschrieben stehet. Es kann daher auch nicht fehlen, daß das Landtagsprotocoll voll an dictirenden Namen sey, und deshalb recht bunt aussiehet. Denn so stehet einem jeden Landstand frey, Anträge an seine versammleten Mitstände zu machen, welche zwar gemeiniglich schriftlich verfasset, aber doch als Dictamens zum Protocoll ver-

verlesen und aufgenommen werden. Was kein anderer nicht zum Landtag gehörender anzutragen hat, geschiehet durch schriftliche Memorialien, welche sämtlich im Plenum verlesen, und demnächst einer eigenen dazu erwählten Deputation, welche die Memorialien-Kommittee genannt wird, zum Gutachten mitgetheilt werden. Sobald diese nebst den übrigen zur Nachsicht der bey der Aufnahme der Landkasten und Klosterrechnungen gehaltenen Protocolle, und zu andern particulair Landesangelegenheiten niedergesetzte Committen ihre Berichte abgefasset haben; so werden selbige ebenfalls im Plenum verlesen, und die darauf zu nehmende Beschlüsse in das Protocoll getragen. Mittlerweile werden auch die Wahlen verrichtet, welche fast auf jedem Landtag vorkommen, indem die Stellen zur Aufnahme der Landkasten und Klosterrechnungen alle Jahre, die beym Engern Ausschuß alle 3 Jahre, die bey den Landesklöstern alle 4 und respective 6 Jahre umwechseln, da so denn nach Verlauf dieser Jahre die bisherigen Glieder ihre Aemter in die Hände ihrer Committenten zurück geben, und dagegen erwarten müssen, ob sie von neuem, oder andere an ihre Stelle erwählet werden. Die hierbey gebräuchlichen Wahlen geschehen durch Zettels, welche der Landmarschall eines jeden Kreises sammlet, und in Gegenwart aller wählenden Mitglieder ein besonderes Wahlprotocoll darüber hält, hierauf aber den Erfolg einer jeden Wahl in das Landtagsprotocoll eintragen läßt. — Hierbey ist es zwischen der Ritterschaft und den Städten noch streitig, ob eine jede Stadt oder nur die drey Vorderstädte einzelne Stimmen haben. Ersteres behaupten die Städte, und letzteres die Ritterschaft. Obgleich ohnlängst viele Streitigkeiten zwischen diesen beyden Corps der Landstände verglichen sind: so hat

man

man sich doch über den jetzt bemeldeten Streit wegen der Stimmenführung nicht vereinigen können, sondern selbige zur rechtlichen Ausmachung ausgesetzt. Mittlerweile führen die Städte nur 3 Stimmen, durch die drey Vorderstädte gegen hundert und mehrere Stimmen der Ritterschaft, welches hart zu seyn scheinet, da doch eine Stadt, sie mag so klein seyn wie sie wolle, doch wohl so viel gelten sollte als ein Landbegüterter, der oft keine 3 Hufen Land besitzt, und doch auf Landtagen erscheinen, und daselbst eine volle Stimme führen kann. Ueberhaupt zählet man nur 38 Landstädte im Mecklenburg-Schwerinschen und deren 7 im Mecklenburg-Strelitzschen, welche aber nicht alle Landtagsfähig sind, noch Deputirte zu Landtagen schicken. Unter die erste Classe gehören die vormaligen Stiftsstädte; Bützow und Warie, desgleichen die sonst unter der Gerichtsbarkeit der Edelleute gestandene Städte: Sülz und Marlo, und zu der andern Klasse die kleinen unvermögenden und nicht viel bedeutenden Städte. Desto mehr erregt es Verwunderung, wie die Ritterschaft den wenigen auf Landtagen erscheinenden Städten nicht einmal ein votum virile bey Wahlen zugestehen, sondern ihnen nur 3 vota curiata einräumen will. — Gemeiniglich dauert der Landtag nur 3, höchstens 10 bis 12 Tage, die Ausschreiben zu demselben müssen nach der hergebrachten gedruckten Form einem jeden Eingesessenen und Landtagsfähigen 4 Wochen vor dem Termin zugesendet, und darin die auf dem Landtage von Seiten der Landesherrschaften vorzutragende Punkte bekannt gemacht werden. Vor diesem Landtag wird alle Jahr im Herbst eine besondere landständische Zusammenkunft von den Deputirten der ritterschaftlichen Aemter und der Vorderstädte gehalten, welche der Antecomitial

mitialconvent genannt, und darin gemeiniglich vorbereitet wird, was auf dem Landtage an etwanigen ständischen Beschwerden vorgetragen und abgehandelt werden soll. Das Ausschreiben zu diesem Convent, und die Behandlung der darauf vorgetragenen Materien, geschiehet auf die eben erzählte Art.

Auf gleiche Weise wird alle Frühjahr ein Convent gehalten, und auf selbigem von der Vollziehung und vom Befolg der Landtagsschlüsse, welche gemeiniglich dem Engern Ausschuß zu befolgen aufgetragen werden, Bericht erstattet und erforderlichen Falls neue Instruction erbeten und ertheilet.

Hierin besteht das Hauptsächlichste unserer Staatsverfassung. Das genauere Detail einzelner Vorwürfe behalte mir nächstens bevor, um mein Vaterland vom Vorwurf einer fehlenden Publizität und offenen Freymüthigkeit zu befreyen *).

*) Welchen Fortgang würde unsere deutsche Reichs-Statistik gewinnen, wenn wir von der Staatsverfassung mehrerer deutschen Reichslande solche gründliche Nachrichten erhielten!

H.

II.

Beschluß der im vorigen Stück abgebrochenen Bruchstücke zur allerneuesten Mecklenburgischen Statistik.

14.

Wie sehr den Mecklenburgern an der Fortpflanzung ihrer jetzigen Regierhäuser gelegen, haben sie dadurch am thätigsten bewiesen, daß sie den in beyden Häusern vermählten Prinzen theils so fort bey ihrer Vermählung ansehnliche Summen bewilligt, und theils ihnen solche noch jährlich bis zu ihrem Regierungsantritte zu zahlen versprochen haben. Ein herrlich Monument der Liebe zwischen Herrn und Stände!

15.

Für die Mecklenburgische Prinzeßinnen hat bis dahin die Vorsehung mehr als die Stände gesorgt. Letztere bekümmern sie nicht weiter, als in so ferne sie Töchter eines regierenden Herrn sind, und dann zahlen die Stände doch auch nicht mehr als $\frac{20}{m}$ Rthlr. an Prinzeßinsteuer. Das Uebrige muß der regierende Herr aus seiner Chatulle bestreiten. — Ein gleiches muß auch geschehen, wenn apanagirte Prinzeßinnen ausgesteuert werden sollen.

16.

Unter den gewöhnlichen Staatsausgaben, so der Hof bestreitet, gehören nach der Mecklenburgischen Verfassung auch die Römermonate bis zu 200. Steigen letztere aber über diese Zahl, so muß die Ritterschaft,

schaft, und wenn sie über 300 steigen, auch die aus den Städten bestehende Landschaft ebenfalls einen Beytrag zu dieser Ausgabe leisten. So bald wird zum Glück für Deutschland der Fall des Beytrags nicht entstehen!

17.

In den 3 Mecklenburgischen Landesklöstern, welche zum Unter- und Aufenthalt stiftsfähiger adlicher Fräulein und einiger bürgerlichen Jungfrauen bestimmt sind, hat die Landesherrschaft kein Recht der ersten Bitte auszuüben, sondern ein mäßiges Einkaufsgeld bahnt allein den Weg zu solchen Klosterstellen bey sonst qualifizirten Personen.

18.

Damit die Landesherrschaft überzeugt werde, daß die Klostereinkünfte zweckmäßig verwandt werden: so müssen vor ihren Kommissarien eben so gut als von ritter- und landschaftlichen Deputirten die jährliche Klosterrechnungen auf Landtagen aufgenommen werden.

19.

Obgleich die beyden Regierhäuser Schwerin und Strelitz das Land unter sich dergestalt getheilt besitzen, daß jedes Haus seine besondere Landesregierung führt, so sind doch die Landstände in einer ungetrennten Verbindung, welche die alte Landes-Union genannt wird, und seit dem Jahre 1523 ihren Ursprung und Bestand behalten, geblieben, und stehen noch stets für einen Mann, so bald es auf ihre gemeinschaftliche Rechte ankommt.

20.

Der in dieser Union vorkommende Prälatenstand ist zwar seit der Reformation und hernach entstandenen Sekularisation völlig ausgegangen. Wegen der noch übrig gebliebenen 3 Landesklöster aber vertritt die Ritter- und Landschaft die Stelle dieser vormaligen Pröbste, und der übrigen Geistlichkeit ist blos die gloria obsequii gelassen worden.

21.

Ein Mecklenburgscher Landrath hat geheimen Rathsrang, und wird mittelst dreyer Eingebohrnen von Adel dem regierenden Herrn präsentiret. Diese 3 Kandidaten werden auf dem Landtage von demjenigen Kreise, worin der Abgang sich ereignet hat, erwählet. Gemeiniglich geschiehet noch während des Landtags die Präsentation, die Nomination aber erst einige Zeit nachher.

22.

Nach erfolgter Nomination des neuen Landraths bekommt der vorsitzende Landrath beym Engern Ausschuß gemeinhin den Auftrag vom regierenden Herrn, der die Nomination verrichtet hat, daß er als herzoglicher Bevollmächtigter den neuen Landrath beeidigen und einführen solle. Ein besonderes Collegium machen aber die Landräthe nicht aus, obgleich ihre Anzahl aus acht Personen bestehet, vielmehr ist ihnen im letzten Erbvergleich der Gebrauch dieses Namens ein für allemal untersagt worden: damit auch die Landräthe nicht intimidirt, noch bey veränderter Landesregierung verabschiedet werden können, so ist ihre unveränderliche Beybehaltung auf ihre Lebenszeit ihnen versichert wor-

worden; jedoch müssen sie bey jeder Veränderung an der Regierung den vorgeschriebenen Landraths-Eid erneuern, und nochmal gewöhnlicher massen ablegen.

23.

Der Erblandmarschälle sind nur drey, aus den Familien von Hahn, Malzahn und Lützow erblich. Bey einstweiliger Ermangelung eines dazu qualifizirten Subjects aus den benannten Familien werden Substituten aus andern alten Familien genommen, und selbige zu Vice-Landmarschällen einstweilen bestellt.

24.

Die Verrichtung der Landmarschälle besteht in Beobachtung der landständischen Honneurs bey Landtagen, und im Stimmensammlen bey der Ritter- und Landschaft. Bey ihnen melden sich auch stets die ankommenden und abreisenden Landtagsmänner, worüber sie sowohl selbst die Kontrolle führen, als auch darüber den Rapport sowohl an die herzogl. Landtags-Kommissarien, als auch ans Directorium des Landtags abstatten. Dies Directorium bestehet aus den 8 Landräthen, 3 Landmarschällen und dem Rostockschen Deputirten, hat aber eben so wenig als die Landräthe und Landmarschälle unter sich die Rechte eines Collegiums. Ihr Erachten wird von den übrigen Landständen bey den wichtigsten Angelegenheiten bald von ihnen zusammen, und bald von dessen einzelnen Mitgliedern erfordert.

25.

Einem jeden Landrath werden während des Landtags 200 Rthlr. Tafelgelder gereicht, wofür er die Honneurs auch darin machen muß, daß er entweder allein oder in Verbindung mit einem andern Landrath

alle Tage offne Tafel zu halten, und eine angemeßne Anzahl Landtagsmänner dazu zu bitten ihat. Diese Landrathstafeln machen nebst denenjenigen, welche von den herzoglichen Kommissarien gehalten werden, den Landtag ziemlich lebhaft, da sonst die kleinen Städte, woselbst die Landtage gehalten werden müssen, nicht viele Unterhaltung darbieten.

26.

Um einer völligen Landtagsfreyheit zu geniessen, und denselben freyen Zu- und Abgang zu haben, der vorzeiten war, als dergleichen öffentliche Zusammenkünfte auf öffentlichem Felde üblich waren, darf kein Stadtthor die Nächte über verschlossen, auch kein militärisch Geräusch durch Rührung der Trommel u. s. w. gemacht werden, sondern sowohl die an den Oertern befindliche Garnison, als die auch zur Ehre der herzoglichen Commissarien mitgegebne Trabantenwache wird für ganz neutral und schadlos angesehen.

27.

Die Städte können zwar durch Deputirte auf Landtagen erscheinen, andern Kommunen, z. B. Konkursmassen u. s. w. erlaubt man es aber nicht. Eben so wenig werden auch Vollmachten für Abwesende zugelassen.

Ein gleiches gilt auch von den gewöhnlichen Landes- und Amts-Conventen. Gerne hätten bey den vorgewesenen vielen Concursen die Actores communes und die Curatores bonorum hierin eine Aenderung gewünscht, auch hat es an Versuchen hierzu nicht gefehlt.

Die

Die Eingesessenen waren aber zu aufmerksam auf die bisherige Observanz, als daß hievon eine Abweichung zugelassen worden.

28.

Auf Landtagen sollen zwar die Landstände besonders befugt seyn, die Landesbeschwerden vorzutragen, und deren Erledigung sich zu erbitten. Es geschiehet aber auch, daß ausser den Landtagen sich Beschwerden ereignen, die alsdenn von dem Engern Ausschuß vorgetragen werden. Damit aber auch nicht jede Privat- und Prozeßangelegenheit für eine Landesbeschwerde gehalten werden könne, so ist die Norm angenommen, daß blos die Entgegenlebung der Reversalen und des Landes-Erbvergleichs ein sogenanntes Landes Gravamen erwürken, und in dieser Eigenschaft vorgetragen werden sollte. Die jetzigen Landesregierungen zeichnen sich darin besonders zu ihrem Ruhme aus, daß viele Landtage hingehen, ehe auch eine einzige Landesbeschwerde vorgebracht wird.

Glückliches Land, welches sich so weiser und Friede liebender Regenten erfreuen kann!

29.

Zum Wohlstande des Landes trägt das gute Einverständniß viel bey, welches unter den Landständen selbst herrscht, welches dadurch befestiget ist, daß im letzten Erbvergleich die Grenzen der bürgerlichen und städtischen Nahrung genau abgestochen sind. Wäre dies nicht geschehen, so würden die Landgüter noch besser benutzt, und das mehreste Korn entweder zu Bier und Brandtwein verbraucht, oder auch vermülzt werden können. Sodenn wäre aber auch den Städten nichts

übrig geblieben, als die Mauer, welche die Bürger von den Bauern zu scheiden pflegt.

30.

Müssen zwar die Städte leiden, daß verschiedene den Landleuten unentbehrliche Handwerker auf den Landgütern geduldet werden: so müssen auch die Landbegüterte zusehen, wie aus den Städten die Pflugschaar eben so gut auf die vielen Stadtäcker geht, als aus den Dörfern geschiehet; desgleichen, daß eben so zahlreiche Heerden Viehes aus den Stadtthoren getrieben werden, als je aus den Hecken und Schlagbäumen der Dörfer. Also wäscht auch unter verbrüderten Landständen eine Hand die andere!

31.

Unter den durch den letzten Erbvergleich den Landeseinwohnern zugewachsenen grossen Vortheilen ist mit die Entsagung der Vorjagden zu rechnen, welche sonst von den regierenden Landesfürsten zur grossen Beschwerde der Landbegüterten ausgeübt zu werden pflegten. Jetzt kann ein Jeder das auf seinem Felde antreffende Wild schiessen, ohne weder besorgen zu dürfen, daß die fürstlichen Jäger das beste vorweg schiessen, noch ihre Felder von ihnen verderben zu lassen. Es ist auch kein Unterschied weiter unter die hohe und niedere Jagd, unter grosses und kleines Wild in Absicht des Landesherrn, sondern die Jagdgerechtigkeit wird in Mecklenburg auf beyde Arten Wildes erstreckt, und unter die gewöhnliche Pertinenzien der Güter gerechnet. Die verbotne Zeit gehört unter die allgemeinen Polizeygesetze aller Länder und begreift deshalb in Mecklenburg nichts besonders.

32.

Eine der nutzbarsten Landespolizeyanstalten ist das Verbot des willkührlich und übermäßigen Holzfällens, welches vor Zeiten so weit gieng, daß ganze Wälder angezündet wurden, um theils nur mehrern Acker und theils Dünger zu solchem Acker aus der Asche des weggebrannten Holzes zu erhalten. In der Folge der Zeit gesellete sich hierzu die Gewinnsucht, welche ohne die geringste ökonomische Regeln die Waldungen niederzuhauen veranlaßte, und das Landesgesetz erwürkte, daß jährlich nur 12 Stück Eichen und 50 Stück Büchen ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens-Suchung gefällt werden können, zu den übrigen aber landesfürstlicher Consens nachgesucht werden muste.

33.

Die landesherrlichen Consense zu Holzfällungen werden nicht anders ertheilt, als nach vorgängiger forstmäßiger Untersuchung über die Entbehrlichkeit des zu fällenden Holzes, und unter der Bedingung, daß neues Holz auf die Stelle des gefällten wieder gesäet werden müsse. Wird dagegen gehandelt: so ist eine fiskalische Rüge die Folge davon.

34.

Auch in Ansehung des Militairs sind die Freyheiten der Mecklenburger auszeichnend. Weder darf Jemand zum Soldaten gezwungen werden, wenn es auch ein leibeigener Unterthan wäre, der seinem Herrn stets ausgeliefert werden muß, falls er sich auch gutwillig hätte anwerben lassen; noch ist das Land schuldig, die herzoglichen Truppen zu verpflegen. Nicht

einmal darf die Ritterschaft nebst den städtischen- und Klostergütern das geringste zur Verpflegung der herzoglichen Truppen umsonst reichen, ja sie nicht einmal im Standquartiere aufnehmen, wenn auch ein Carl Leopold wieder aufstehen, und eine stehende Armee zu halten sich wieder einfallen lassen wollte. Ein solcher Regent müßte sodann seine Cavallerie auf seine eigene Domanial-Dörfer verlegen, weil auch die Städte mit selbigen verschont werden sollen.

35.

Ebenfalls hat es wegen der Lieferung zu Magazinen und wegen der Stellung der zu Schanzarbeiten und zu Festungswerken zu leistenden Fuhren seine bestimmte Maasse dahin, daß die ritter- und landschaftliche Unterthanen, ausser den allgemeinen Reichs-, Kreis- und landesnöthigen Rettungsfällen, damit gänzlich verschont bleiben müssen, weshalb den regierenden Häusern auch nur ihre Domanialunterthanen blos übrig bleiben, wenn sie mehr Festungen anlegen wollten, als bereits vorhanden sind, welchen es bey der jetzigen Kriegsart zuträglicher seyn mögte, ganz geschleift zu werden, als daß auf ihre Unterhaltung noch viel verwendet wird.

36.

So viele Vorzüge auch sonst die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft hat, so beschränkt sind sie doch in Ansehung des Benehmens ihrer Landesherrn gegen Auswärtige. Sie hat daher in den vorigen Kriegszeiten oft genug fühlen müssen, wenn ihre Fürsten unglückliche Maasregeln gegen Auswärtige ergriffen hatten. Indessen ist doch jetzt für die Zukunft bestimmt, daß bey neuen feindlichen Ueberzügen oder

son-

sonstigem Durchmarsch fremder Truppen jedesmal ritter- und landschaftliche Deputirte den landesfürstlichen Kommissarien beygefügt, und sowohl die Marschrouten als auch die Natural-Lieferungen gemeinschaftlich regulirt werden sollen.

38.

Ein eignes Mecklenburgisches Landrecht giebt es noch nicht. Eine Polizeyordnung hat man zwar, allein ihr Alter aus dem 16ten Jahrhundert zeigt schon ihre Unanwendlichkeit in den mehresten Puncten, bey den sich seit der Zeit so sehr veränderten Sitten, Gesinnungen und Münzen, auch Preisen aller Dinge. Es hat desfalls auch schon längst theils ein eigenes Landrecht und theils eine den heutigen Zeiten angemessene Polizey-Ordnung gemacht werden sollen. Es ist aber noch zur Zeit dabey geblieben, und kaum hat ein oder der andere Theil des Justiz- und Polizeywesens durch besondere Constitutiones seine angemessene Bestimmung erhalten können.

39.

Zur Aufmunterung der Fremden, welche sich mit ansehnlichen Kapitalien in Mecklenburg ansäßig machen wollen, ist das sonst streitige Abzugsgeld ein für allemal in Absicht solcher fremder Gelder abgeschaft, und solches auch auf die Erben der Fremden erstreckt worden. Ueberhaupt sind zur mutuellen Aufhebung der Abzugsgelder mit den mehresten benachbarten Staaten Verabredungen getroffen, und solche im Lande selbst schon unter den von einem Ort zum andern ziehenden Unterthanen abgeschaft worden.

40.

Um den geldfressenden Kommissionen vorzubeugen, welche bey den oftmaligen Streitigkeiten zwischen den Stadtobrigkeiten und Bürgern unvermeidlich sind, wie auch um die städtische Polizey möglichst gut und einförmig einzurichten, wie nicht weniger um für die Vermehrung und richtige Hebung der Steuer- und Cämmereygefälle zu sorgen, ist im Mecklenburg-Schwerinschen Antheil ein eigenes städtisches Steuer-Polizey- und Cämmerey-Collegium errichtet, welches zwar aus herzoglichen Räthen besteht, aber doch städtische Bürgermeister hierunter mit zählet, welche denn auch nicht unterlassen, für die städtische Gerechtsame eben so gut, als für ihres Fürsten Interesse, zu sorgen.

41.

Die Justiz wird im Mecklenburgschen durch 4 Landescollegia verwaltet, wovon 3 Canzleyen zu Schwerin, Strelitz und Rostock befindlich sind, und das 4te das Land- und Hofgericht zu Güstrow ausmacht. Bey den drey erstern setzen die beyden regierenden Herrn jeder in seinem Lande die Räthe allein. Bey dem Land- und Hofgericht aber haben die Stände das Recht, 2 ordentliche und 5 ausserordentliche Beysitzer zu bestellen. Nur nehmen diese ständische Beysitzer keinen Antheil an den Sporteln des Gerichts, sondern selbige verbleiben den fürstlichen Beysitzern allein.

42.

Damit die vorbenannten Landesgerichte desto ungescheuter und unbehinderter die Gerechtigkeit verwal-

ten

ten können, so ist sowohl den Landesregierungen, als auch den Cammercollegien verboten, sich in Justizsachen zu mischen. Indessen ist es oft genug geschehen, daß unter dem Schein einer Beschwerde über die Verfahrungsart die Landesregierungen Erkenntnisse in Justizsachen an die Landesgerichte erlassen, und darin das Verfahren derselben entweder gebilligt oder abgeändert haben. So lange auch noch kein Oberappellationsgericht in Mecklenburg zu Stande kommt, sind dergleichen Recurse, wie sie genannt werden, schwerlich zu vermeiden, indem es für die Landeseinwohner zu lästig fallen würde, über das Verfahren der Landesgerichte bey jeder einzeln Vorkommenheit nach Wien oder Wetzlar zu gehen. So wie denn auch das bereits vorhandene Privilegium de non appellando die Recurse an die Reichsgerichte beschränkt, mithin kein anderer Ausweg zur Remedur der Beschwerden über die Verfahrungsart der Landesgerichte übrig bleibt, als der Recurs an die Landesregierung, obgleich dessen oftmaliger Mißbrauch nicht zu leugnen ist.

43.

Die Berufungen gehen von dem Landesgericht an die Reichsgerichte, wenn das Privilegium de non appellando nicht entgegen stehet; sonst kann man auch von den Canzleyen an das Land- und Hofgericht, in Sachen, die nicht die Eingesessenen der vormaligen Stifter Schwerin und Ratzeburg betreffen, appelliren. In den Stiftsangelegenheiten aber kann nur an die Landesregierungen appellirt werden. Beym Land- und Hofgericht befindet sich nur ein Strelitzscher Beysitzer. Die übrigen beyden werden nebst dem Präsidenten und Vicepräsidenten vom Schwerin-

rinschen Hofe bestellt. Der Strelitzsche Beysitzer befaßt sich blos mit Sachen, die aus dem Strelitzschen Antheil dorthin durch Berufung kommen.

44.

Das Consistorium zu Rostock war vor Zeiten für beyde Landestheile gemeinschaftlich, in den neuern Zeiten aber ist zu Strelitz ein eigenes Consistorium errichtet, und das Rostockische nur blos auf doctrinalia, disciplinalia und ceremonialia eingeschränkt, alle processualia ihm aber abgenommen und den übrigen Landesgerichten beygelegt, daher es jetzt weiter keine Beschäftigung, als mit der Prediger- und Küsterlehre und Leben hat, und darauf eine Aufsicht führt.

45.

Bis auf 1000 Goldgulden oder 2000 fl. Rheinisch ist das letzte Mecklenburgische Privilegium de non appellando von 1651 schon gekommen, und dabey sind auch noch wegen der Verkündigung und Cautionsleistung erschwerende Puncte vorgeschrieben. Schade fürs Land, daß das im Teschner Frieden den Herzogen von Mecklenburg versprochene unbeschränkte Privilegium de non appellando noch nicht zur Wirklichkeit gekommen! Wie viel kürzer, leichter und wohlfeiler würden sodann die Mecklenburgischen Privatstreitigkeiten geschlichtet werden! Wie gut würde dann das häufig nach Wien und Wetzlar gesandte Geld im Lande selbst bleiben können! Was jetzt fremde und entfernte Agenten und Procuratores an beträchtlichen Summen aus dem Lande ziehen, würde den eigenen Landeskindern zufliessen und im Umlauf des Landes bleiben.

Weder Pommern noch Wismar wird in Absicht des Tribunals daselbst mit den Reichsgerichten tauschen, noch wegen letztere Mecklenburg und Rostock beneiden. Es scheint auch blos eine zu unzeitige Frucht wartender Dinge, und ein zu strenges Vorurtheil gegen alle nützliche Veränderungen die grosse Abneigung gegen diese nützliche Anstalt vorzuwalten.

46.

Unter die grösten Vorzüge der Seestadt Rostock gehört, daß sie theils von ihrem Landesfürsten nirgends als bey den Reichsgerichten belangt werden kann, und theils von den Rostockschen Urtheln, wenn sie in Streitigkeiten der Landesherrn mit den dortigen Bürgern gefället werden, gerades Weges an die Reichsgerichte appelliret werden muß. Da auch diese Stadt noch das Recht der Mitbesatzung und des Compatronats an die dortige Academie hat: so kann sie sich solchergestalt grosser Vorzüge rühmen, die so leicht keine andere Munizipalstadt in Deutschland hat. Desto mehr ist ihre Aufmerksamkeit auf die Beybehaltung dieser Vorzüge zu loben, obgleich auf der andern Seite eine zu grosse Eifersucht gegen die Landesregierung, welche oft in ungeziemende Widersetzlichkeit ausgeartet ist, den Tadel der Unpartheyischen, und selbst der Reichsgerichte zur Folge gehabt hat. Ein neuer Beweis, wie schwer es ist, jederzeit die rechte Mittelstrasse zu treffen!

47.

Ein gleich grosser Vorzug der Rostocker beruhet auf der Gerichsbarkeit, die sie nicht allein über ihre Bürger und Einwohner, sie sind adlichen oder bürgerlichen Standes, Angesessene oder Fremde, son-

dern

dern auch über die Landgüter ihrer Bürger haben, wenn sie auch noch so weit von der Stadt im übrigen Theil Mecklenburgs belegen sind.

Jedoch müssen Sie die Execution auf solchen Landgütern den fürstlichen Beamten, in deren Bezirk solche Güter belegen sind, überlassen.

Gleichergestalt haben die zu Rostock befindlichen Landesgerichte der Justizcanzley und des Consistoriums keine Gerichtsbarkeit über die Stadt, sondern sie stehet entweder unmittelbar unter der Landesregierung, oder nach Verschiedenheit der in den Erbverträgen bestimmten Fälle unter dem Land- und Hofgericht. Vor Zeiten konnte gar an den Rath zu Lübeck, als einer ähnlichen Hansestadt, appelliret werden, welches aber in den neuern Zeiten abgeschaft und das vorbemeldete Land- und Hofgericht zum einzigsten Appellationsgericht bestimmt ist. Hierbey müssen aber eben dieselben Solennitäten in Absicht des zu leistenden Appellationseides und der zu erlegenden Succumbenzgelder beobachtet werden, als bey Appellationen von einem Landesgericht zum andern gebräuchlich sind. Die Rostocker haben auch das Recht des Fischfanges und der Schiffahrt auf der Ober- und Unter-Warnow, und sogar das Eigenthum der Unter-Warnow und des am Ausfluß desselben befindlichen Hafens Warnemünde. Sie können sich ihren eigenen Magistrat bestellen, durch welchen sie die Gerichtsbarkeit über ihre Bürger und Einwohner ausüben lassen, welcher aber in andern Regimentssachen an die bürgerschaftliche Einwilligung gebunden ist, so daß das Rostockische innerliche und äusserliche Verhältniß dem von Danzig und Leipzig sehr nahe kömmt, indem sie

auch

auch die gesetzgebende Macht und das Besteurungs-Recht über und unter sich selbst ausüben, mithin den Schlüssel zur bürgerlichen Freyheit in ihren eigenen Händen haben. Gründe genug zur Aufnahme einer ohnedies zur Handlung und Kultur der Wissenschaften gelegenen Stadt!

48.

Den andern Städten Mecklenburgs fehlt es auch nicht an bürgerlichen Freyheiten, die mehresten haben auch das Recht, ihre Obrigkeit selbst zu wählen. Weil selbige aber selten die Gerichtsbarkeit mit ausüben, sondern dazu eigene Stadtrichter von dem Landesherrn gesetzt sind: so entstehet daraus bald ein Konflict zwischen Polizey und Justiz, bald eine Hinderniß in Vertretung der bürgerlichen Freyheit, besonders da die Magisträte im Puncte der Gesetzgebung und der Besteurung, ja auch in der Verwaltung des Stadtvermögens, von der Landesregierung und von einer irgends dazu angeordneten Steuer- Polizey- und Cämmerey- Commission abhangen. Nicht einmal sind die Vorderstädte hiervon ausgenommen, obgleich die regierenden Herrn, um das Zutrauen der übrigen Städte zu gewinnen, ein oder anderes Mitglied der vorderstädtischen Magistrate bey der vorbemeldeten Steuer- Polizey- und Cämmerey- Commission mit anzustellen pflegen. Ueberdies fehlt es auch bey dem Mangel der Fabriken und Schiffahrt an Indüstrie, als der ersten Quelle des Reichthums, welcher den Hang zur Freyheit gebieret, sondern eine stille Begnügsamkeit und Unterwerfung unter den Willen ihrer Obern herrschen fast in allen Landstädten Meklenburgs. Wenn auch zuweilen ein oder anderer unruhiger Kopf Meuterey unter den übrigen Bürgern

an-

anrichten will: so trift denselben gemeiniglich das Schicksal der unruhigen Bürger zu Wimpfen im schwäbischen Kreise.

49.

In allen Städten Mecklenburgs ist auch die Accise als eine gewöhnliche Kontributionsart gebräuchlich. Keine Stadt bekömmt aber mehr zu ihren Regimentsbedürfnissen, als die Seestadt Rostock, welche nicht nur 16000 Rthlr. jährlich daraus erhält, sondern auch das Recht hat, einen eigenen Deputirten auf der Accisebude zu halten, und denselben die vorkommenden Streitigkeiten mit untersuchen und entscheiden zu lassen. Die übrigen Landstände erhalten nichts weiter aus der Accise, als die ihnen ohnlängst zur Abtrag- und Verzinsung ihrer privativen Landes-Schulden zugestandene Erhöhung der ordentlichen Accise zum vierten Theil.

50.

Um auch die bürgerliche Nahrung in den Städten zu befördern, ist denselben das Recht zugestanden worden, die binnen zwey Meilen von ihnen belegene Krüge und Wirthshäuser in den Dörfern und auf dem platten Lande mit Bier zu versehen, wogegen sie auch schuldig sind, sowohl gutes Bier zu liefern, als auch den Preis desselben billig zu bestimmen. Das Brandtweinbrennen ist zwar einem Landbegüterten verstattet; aber er darf nur blos seine eigenen Krüge damit versehen, und nichts in die Städte bringen. Die Herzoge haben dagegen den Städten versprochen, daß sie ihre Aemter und Domainen mit Brandtwein belegen können, und auf letzteren keine Brandtweinbrennereyen angelegt werden sollen. Auf gleiche Art suchen auch

die

die Herzoge ihren Landstädten dadurch aufzuhelfen, daß sie ihnen einestheils 10, 15 bis 20 Procent Bauhülfsgelder zahlen lassen, so oft entweder neue Häuser auf wüste Plätze gebaut, oder alte niedergerissen, und in deren Stelle neue aufgebauet werden; anderntheils aber auch die herzogliche Quote vom Beytrag der Stadt Rostock zu den ausserordentlichen Einquartierungskosten bey Kriegszeiten den Landstädten zufliessen lassen. —

Mit diesen 50 Bruchstücken will ich jetzt abbrechen, und das übrige mir bis zu einer andern Zeit vorbehalten *).

*) Das Publikum muß sich freuen, von einem Lande, welches vorher Terra incognita war, mit einemmal so viele mit Gründlichkeit und Freymüthigkeit abgefaßte Aufsätze zu lesen. Dies ist der dritte Patriot, dem ich, so wie den andern beyden, da ich sie nicht kenne, hier öffentlich, (und mit mir gewiß auch das Publikum) meinen Dank abstatte. Möchten sie doch viele zur Nacheiferung aufmuntern: manches Reichsland ist uns Deutschen ganz unbekannt, wir halten es für wenig aufgeklärt, und glauben, daß keine Preßfreyheit daselbst herrsche; aber es fehlt nur an Gelegenheit. So dachten wir von Mecklenburg, allein nunmehr? — —

Hausen.

III. Ueber

III.

Ueber die Handlung der Stadt Frankfurt an der Oder, in den ältern und gegenwärtigen Zeiten.

Die Stadt Frankfurt an der Oder hat schon in den ältesten Zeiten die Stapelgerechtigkeit, und zwar vor 1253. ausgeübet. Sie wurde sowohl von den Marggrafen als Churfürsten von Brandenburg aus den verschiedenen Familien, als auch von den Kaysern mehrmalen bestätiget. Sämmtliche Urkunden befinden sich in dem hiesigen Stadtarchiv, ausser einigen von den ältern Zeiten, welche verlohren gegangen, unter andern die Urkunde Marggraf Hermanns, und die allgemeine Bestätigung aller Privilegien vom Marggraf Jobst
1399 von Brandenburg und Mähren*). Die Strassenfahrt war also eingerichtet, daß alle Waaren, welche aus Italien, Frankreich, Holland und dem deutschen Reiche nach Polen, Preussen und der Moldau versendet wurden, keinen andern Weg als über Frankfurt (die Messen ausgenommen) und Breslau nehmen konnten. Glogau sollte aber auf immer verschlos-

*) Eine Copie von letzterer lieset man beym Ludewig Reliquiae Manuscriptorum T. IX. S. 555.

schlossen bleiben. Auf eben die Art wurden die polnischen, preußischen, u. s. w. Waaren über Frankfurt nach dem Reiche und alsdenn weiter versendet. So konnte ferner der Niederelbstrom nur von churbrandenburgischen Unterthanen durch die Spree und Havel in die Elbe, und von da bis Hamburg und in die offenbare See beschiffet werden. In dieser Betrachtung versprach Churfürst Joachim der Erste von Brandenburg der Stadt Lüneburg in einer besondern Verordnung, Niemanden ausser seinen Unterthanen zu erlauben, die Elbe zu beschiffen, damit die Landfuhren von Hamburg durch ihre Stadt nach den hochdeutschen Landen und wieder zurück unveränderlich gehen mögten. Die Oder von Frankfurt bis Breslau, und die Oberelbe von Magdeburg durch Sachsen nach Böhmen, wurden damals mit Waaren und Gütern gar nicht befahren. Es waren vielmehr in den Gegenden der Oder von Frankfurt bis Breslau, und in den Gegenden der Elbe Landfuhren angelegt. Eben so wurden die Waaren, welche von Breslau zur Achse auf hiesiger Niederlage eintrafen, zu Lande von hier bis Fürstenwalde geführet, an der Spree eingeschift, und durch die Havel in die Elbe bis Hamburg, Holland und Engeland weiter versendet. Alle aus Engeland und Holland kommende Waaren wurden ebenfalls in Fürstenwalde ausgeladen, zu Lande nach Frankfurt abgeführet, und von den hiesigen Kaufleuten entweder selbst, oder auf englische und holländische Kommission nach Breslau verführet, von Breslauischen Kaufleuten aber nach Ungarn,

Mäh=

Mähren, Oesterreich u. s. w. weiter verhandelt. Die hiesige Kaufmannschaft hatte ferner die freye Fahrt in die See über Stettin.

Polen durfte sich ebenfalls des Wartestroms, so weit er die Neumark berührt, zum Nachtheil der hiesigen Niederlage nicht bedienen; sondern kaufte die benöthigten Waaren, welche es von Danzig nicht erhielt, an hiesigem Orte ein. Bey dieser Lage der Sachen waren die hiesigen Messen den ansehnlichsten in Deutschland an die Seite zu setzen. Denn die Engeländer, Holländer, Polen, Ungarn, Oesterreicher und Schlesier sahen sich genöthigt, hier als im Centro ihrer Handlung in den Messen zusammen zu kommen, und unter sich über Kauf und Verkauf Richtigkeit zu treffen. Allein eben diese blühende Handlung der Stadt Frankfurt erweckte gar bald die Eifersucht. Man brachte in Vorschlag, den Elbstrom zu öffnen. In dieser Absicht hielt man zu Magdeburg im sechszehnten Jahrhunderte *) besondere Zusammenkünfte, in welchen kayserliche, churbrandenburgische, lüneburgische und meklenburgische Gesandten gegenwärtig waren. Alle diese Berathschlagungen über die Eröfnung des Elbstroms blieben ohne Erfolg. Unterdessen brachten einige Boysalzhändler am Hofe des römischen Königs Ferdinand des Ersten in Vorschlag, ob nicht ihnen erlaubt werden könnte,

*) In den Jahren 1540, 42, 43, 47, 48, 1550, 1570, 1571.

könnte, Boysalz auf der Oder bis Breslau zu senden. Der kayserliche Hof trat hierüber mit dem Churfürsten von Brandenburg, Joachim dem Zweyten, in Unterhandlung. Selbiger erlaubte diese Schiffahrt bis Breslau mit Salz auf 13 Jahre.

Dies war die erste Eröfnung des Oderstroms; alle andere Waaren, Salz ausgenommen, musten zur Axe geführt werden.

Unterdessen blieb es nicht beym Salz; die Salzhändler versendeten auch andere Waaren, z. B. ungarisches Kupfer, auf dem Oderstrom. Hierüber entstanden viele Beschwerden, und nach Verfliessung der 13 Jahre verlangte die Stadt Frankfurt die völlige Schließung des Oderstroms. Auf Vorstellung Kayser Maximilian des Zweyten aber erlaubte Churfürst Joachim der Zweyte von Brandenburg aber- 1568
mals die Schiffahrt auf der Oder mit Salz. Diese Erlaubniß sollte nach einer bestimmten Anzahl von Jahren wieder aufhören, sie wurde jedoch immer erneuert, und zuletzt die erste Schleuse zu Fürstenwalde angelegt. Mittelst 1588
selbiger konnte man nicht allein das kayserliche Salz, sondern auch alle Kaufmannsgüter bis in den Kirschdorfer See, der nur zwey Meilen von Frankfurt gelegen, einschiffen. Dieser Verlust war von keinen großen Folgen. — Die Kaufleute erhielten nunmehr die Niederlage am Kirschdorfer See, und die Fuhrleute verloren allein die Fracht von etlichen Meilen. Noch vor Erbauung dieser Schleuse zu Fürstenwalde

hatte man endlich in den Zusammenkünften zu
1574 Magdeburg in die Eröfnung des Elbstroms gewilliget. Diese Eröfnung hatte sowohl für die Handlung der Stadt Frankfurt, als auch der Mark die nachtheiligsten Folgen. Alle Waaren und Güter waren bisher bey Sperrung des Elbstroms von Hamburg durch die märkischen Lande nach Frankfurt versendet und allhier von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Lausniß und Meissen abgeholet worden. Allein nunmehr zog sich die Handlung von hiesigem Orte theils nach Meissen, theils nach Böhmen. Doch diese Eröfnung des Elbstroms war nicht die einzige Widerwärtigkeit, welche der Frankfurtschen Handlung begegnete.

Fast zu eben dieser Zeit widersetzte sich die Stadt Stettin ihrer freyen Fahrt nach der Ostsee. Da alle Repressalien fruchtlos waren: so erhob sich zwischen beyden Städten ein weitläuftiger Proceß beym Reichscammergericht zu Speyer, der allererst im siebenzehnten Jahrhun-
1623 dert entschieden wurde. Nach diesem Urtheil sollte Frankfurt bey der freyen Schiffahrt nach der Ostsee geschützt werden. Dieses Erkenntniß war also der Handlung günstig, welche ei-
1618 nige Jahre zuvor auch von der Seite Pohlens war gedrängt worden. Die Republik Pohlen bestund auf die Eröfnung des Wartestroms, und Johann Sigismund, Churfürst von Brandenburg, sahe sich zuletzt genöthigt, diese Eröfnung zu bewilligen. Die Vollziehung des cammergerichtlichen Urtheils machten inzwischen die Zeitumstände ganz fruchtlos. Frankfurt

empfand alle Drangsale des deutschen dreyßigjährigen Krieges, unter welchen ihre Handlung immer tiefer verfiel. Diese Stadt wurde von den Schweden erobert und geplündert. Der 1631
sonst so fromme und gerechte König von Schweden, Gustav Adolph, gab auf ihre Klagen keine andere tröstende Antwort, als: Ihr Frankfurter müßt dies gewohnt werden. Er hatte, aber ohne Grund, die Bürger in Verdacht, als ob sie an der Vertheidigung Antheil genommen. Unter diesen traurigen Umständen muste die Stadt geschehen lassen, daß die Breslauer, ohne auf ihren Stapel zu sehen, vorbey handelten. Sie verglich sich zuletzt mit selbigen. Nach dem Inhalte dieses Vergleichs legten die Breslauer in dem Tzetschenowschen Busche *) ihre Waaren ab, und führten selbige von da in den Kirschdorfer-See. Ueberhaupt war dieser Zeitpunkt für die Handlung der Stadt der allerunglücklichste. Denn gleich im folgenden Jahre 1632
nach der Plünderung verlor sie eine ihrer ansehnlichsten Freyheiten und Vorrechte.

Seit dem Jahre 1349 war vermöge eines Privilegiums die Stadt von allen Zöllen in den Marken Brandenburg befreyet worden. Die Frankfurtschen Kaufleute konnten also ihren Waaren einen viel niedrigern und wohlfeilern Preis geben, als alle benachbarte. Dieses zog selbst ausser den Messen eine Menge Käufer und

*) Tzetschenow ist ein Dorf, eine 4tel Meile von der Stadt, welches dem hiesigen Magistrate gehöret.

Waaren an hiesigen Ort; allein bey Anfertigung
1632 einer neuen Zollrolle 1632 verlor sie diese Freyheit
und wurde allen übrigen märkischen Städten
gleichgesetzt. Beym Regierungsantritt des gros-
1640 sen und vortreflichen Churfürsten von Branden-
burg, Friedrich Wilhelm, hatte es übrigens das
Ansehen, als wenn die Stadt ihr verlornes An-
sehn wieder erhalten, und sich von neuem empor
schwingen würde. Sie überreichte auf dem
1643 Landtage zu Cöln an der Spree verschiedene
Vorschläge zu ihrer Aufnahme, und stellte un-
ter andern vor, „wie die Eröfnung des Elb-
„und Wartestroms ihre ganze Handlung zer-
„störet habe; das einzige Mittel, ihren gänzli-
„chen Verfall abzuwenden, könnte allein die Er-
„öfnung des Oderstroms seyn. Alle schlesische
„Güter, welche auf Hamburg gehen sollten,
„hätten nunmehr ihren Weg nach Magdeburg
„genommen; die Pohlen aber versendeten ihre
„Güter von Stettin diese Stadt vorbey die
„Warte hinauf nach Schwerin und andre pohl-
„nische Oerter.„ Auf diese Vorstellungen konn-
ten nach den Zeitumständen keine Entschliessun-
gen erfolgen. Kaum war der dreyßigjährige
1648 Krieg geendigt: so überreichten die Breslauer
Kaufleute dem kayserlichen Hofe einige wegen
Grabung eines Kanals für ihre Handlung sehr
vortheilhafte Vorschläge. Dieser wendete sich
an den Churfürsten Friedrich Wilhelm, und
unterstützte die Grabung dieses Kanals, wel-
cher die Oder mit der Spree, und folglich mit
der Havel und Elbe vereinigen sollte. Frie-
drich Wilhelm billigte diese Vorschläge. Denn
die Eröfnung des Elbstroms machte diese Ver-

an-

änderung mit der Handlung ganz nothwendig.
Im Jahre 1662 wurde der Anfang mit Erbauung dieses Canals bey der Stadt Mühlrose gemacht, und 1669 derselbe von Breslau mit schlesischen Waaren zum erstenmale beschiffet. 1662 1669
Die Vollendung dieses Kanals, welcher zum Andenken seines Erbauers der Friedrichwilhelmscanal genennt wird, entriß der Stadt Frankfurt einen großen Theil ihrer bisherigen Handlungsverbindungen mit Engeland, Holland, Pohlen, Schlesien, Ungarn, Mähren, Oesterreich, und die bisherige hiesige allgemeine Niederlage der Güter und Waaren hörte von selbst größtentheils auf. Man befürchtete auch daher nachtheilige Folgen für die Messen; allein diese erhoben sich, der eingeschränkten Stapelgerechtigkeit ohnerachtet, ausserordentlich, so daß nicht allein der Markt wie ehemals, sondern auch die nächsten Straßen mit Gewölbern und Buden angebauet wurden. Diese Aufnahme der Messen beförderten verschiedene Ursachen. Die Losung wurde nach Belieben angegeben, und nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Procent bezahlt. Auf andern deutschen Messen z. B. in Leipzig waren die Abgaben schon genau bestimmt und erhöhet. Selbst in dem neuen Meßtarif von Jahre 1744, welcher 1771 erneuert worden ist, wurde von den fremden Waaren und Losungen festgesetzt, daß z. B. derjenige, welcher für 10 Rthlr. nicht mehr als 3 gr 6 pf., für 100 Rthlr. 1 Rthlr. 7 gr., für 200 Rtlr. 1 Rthlr. 19 gr., für 500 Rthlr. 3 Rtlr. 21 gr. für 900 Rthlr. 6 Rthlr. 10 gr. fremde Waaren einkaufte, Meßaccise erlegen sollte. Alle

einländische Kaufleute aber erlegten überhaupt von dem Einkauf der Waaren 1½ Procent. Nach dem Meßtarif von 1744 blieb ebenfalls die Losung frey und ungebunden. So geringe aber auch diese Abgaben waren, so wurde dennoch die Losung nicht immer auf eine gewissenhafte Art angezeigt. Es erfolgte daher 1771 eine Veränderung in Ansehung der Losung. Diese muste seit der Reminisceremesse dieses Jahres genau bestimmt werden, wie die königliche Verordnung vom 28sten Januar 1771 alle und jede Fälle bey der Angabe der zu verkaufenden Waaren, so wie des Einkaufs, genau anzeiget. Der Meßtarif von 1744 erhielt übrigens im Ganzen seine Bestätigung, nur daß einige neue Auflagen beygefüget worden, von welchen ich, da sie keine Veränderung erfahren, nachher reden werde. Ausser dieser Gelindigkeit der Abgaben beförderten vorzüglich den Flor hiesiger Messen die Erlaubniß, alle und jede Waaren einzuführen, und die ganz uneingeschränkte Handlungsfreyheit. Beyde musten Veränderungen erleiden, da man es für die Wohlfahrt des Landes ganz wesentlich fand, fast von allen Gattungen von Waaren eigne Manufacturen und Fabriken zu stiften. Der Erfolg hat deutlich gezeiget, von welchem grossen Vortheil diese neue Einrichtung für alle königlichen Lande und deren Unterthanen gewesen sind. Ohnstreitig war der blühendste Zeitpunkt für die hiesigen Messen der Zeitpunkt des siebenjährigen Krieges von 1756. Diesen ganz ausserordentlichen Flor beförderten aber viele sehr zufällige Ursachen: Es stunden in den benachbarten Landen,

den, als in Schlesien und Pohlen zahlreiche Armeen, diejenigen Oerter, wo ebenfalls ansehnliche Messen gehalten wurden, waren theils mit feindlichen Truppen besetzt, theils wurde in den dasigen Gegenden Krieg geführet, z. B. Leipzig, Braunschweig.

An hiesigem Orte, wenn man die wenigen Wochen im Jahre 1759 und eine sehr kurze Zeit 1760 ausnimmt, herrschte Ruhe. Diese Störung fiel nicht einmal in die Zeiten der Messen, und so wurden zufällige Umstände den ..sigen Messen, die nunmehr alle vorhergehende übertrafen, ausserordentlich vortheilhaft. Frankfurt wurde der Mittelpunkt aller pohlnischen, schlesischen und deutschen Handlung, ja ein grosser Theil der Geschäfte, welcher ehemals nur auf Leipziger Messen war betrieben worden, zog sich an hiesigen Ort. Selbst einige Frankfurtsche Handlungshäuser, die mit Klugheit und meisterhaft jene Zeitumstände benutzten, schwungen sich bey dieser schnellen Handlungsrevolution in kurzer Zeit empor. Die in dem Frieden zu Hubertsburg 1763 wieder hergestellte Ruhe 1763
in Deutschland verursachte, da diese zufälligen Nebenumstände von selbst aufhörten, einige Veränderung. Sie gab der deutschen Handlung ihren ehemaligen Gang; inzwischen ist es doch eine am Tage liegende Wahrheit, daß die Frankfurter Messen nach wieder hergestelltem Frieden 1763 viel blühender und ansehnlicher sind, als vor Ausbruch des siebenjährigen deutschen Krieges, und noch immer behaupten sie unter den deutschen Messen, wie nachher ge-

zeigt werden soll, die erste und ansehnlichste Stelle *)

(Der Beschluß im künftigen Stücke.)

*) Größtentheils ein Auszug aus Rathhäuslichen Acten.

IV.

PIECES JUSTIFICATIVES*).

N° I.

Le Soussigné Duc Louis de Brunsvic Lunebourg, étant devenu depuis quelques mois l'objet innocent de la plus méchante calomnie, il s'est adressé sur ce Sujet à Leurs Hautes Puissances Les Etats Generaux des Provinces-Unies, dont il a reçu sa Commission de Veld-Marêchal de l'Etat; Il a eu la satisfaction de recevoir provisionnellement, au moyen de Leur Resolution du 2. Juillet de cette année 1781. une déclaration contenant:

„Que Leurs Hautes Puissances n'ont trouvé aucunes raisons qui eussent pu donner lieu à de pareilles accusations & imputations de mauvaise foi „& de corruption, qu'on met à sa charge dans quelques écrits anonimes, Libelles diffamatoires, & „bruits injurieux, répandus dans le public: Que „Leurs Hautes Puissances les considérant comme „faux & injurieux, flétrissant son honneur & sa ré„putation, Elles le reconnoissent entièrement libéré „du

*) Beylagen zu dem im vorigen Stücke befindlichen Exposé Succinct &c.

„du blâme répandu dans ces pasquinades & bruits „honteusement divulgués.„

Le Soussigné a eu ensuite la satisfaction, que dès-à-présent quelques-unes des Provinces ont pris des Résolutions Satisfactoires, pendant que chez d'autres son affaire est encore en délibération.

Comme cependant il voit, que nonobstant cela quelques personnes osent, pour parvenir à leurs vues méchantes & pernicieuses, continuer d'écrire & de répandre des Libelles diffamatoires & mensongèrs; de les faire même insérer dans les papiers publics, pour flétrir sa réputation, & pour faire accroire au public par d'infames discours, que Lui Duc de Brunsvic auroit donné des conseils pernicieux au Prince-Stadhouder, au détriment de la République, & qu'il est en particulier cause de la *prétendue* mauvaise direction des affaires de la Marine; que la malice est même montée à un tel point, de le faire envisager, comme s'il craignoit actuellement de se purger devant la Nation du blâme dont ils l'avoient méchamment chargé, quoiqu'il se fût adressé dès le 21 Juin de cette année à Leurs Hautes Puissances, avec offre, de soumettre sa conduite à l'examen le plus scrupuleux.

Il se croit actuellement obligé (ne pouvant se résoudre de continuer à garder le silence sur ces fausses accusations, & de les traiter avec un souverain mépris, comme il l'a fait jusques ici, se confiant uniquement à la justice de sa cause & à sa bonne conscience) de s'opposer aux inductions, dont on se sert pour séduire les habitans de l'Etat, afin de dés-

désabuser le public, & de prévenir toutes les impressions fâcheuses hors du Païs;

De déclarer publiquement, qu'il est absolument faux, que depuis plus de trente ans, qu'il a l'honneur de servir fidèlement l'Etat, selon son devoir & son serment, il se feroit jamais mêlé des affaires, qui concernent le Département de la Marine, & cela en particulier depuis les troubles, & la rupture avec la Couronne de la Grande-Bretagne. Il s'en rapporte à cet égard à la connoissance que S. A. S. Le Prince Stadhouder, aussi bien que les Ministres de l'Etat & les Collèges des Amirautés, en ont.

Il provoque tous & un chacun, de quelque Etat & Condition qu'il puisse être, d'articuler à cet égard, ou à celui des prétendus conseils pernicieux au détriment de la République, ou toutes autres accusations, au moyen desquelles on a tâché d'une manière outrée & inouïe de fouiller son honneur & sa réputation auprès de la Nation, de les détailler & de les corroborer par des preuves suffisantes, comme cela convient: étant prêt, conformement à ce qu'il a antérieurement déclaré par son adresse à Leurs Hautes Puissances, de se soumettre à tous ces égards à l'examen le plus rigoureux.

Il se persuade, que comme personne n'a pu prouver jusques ici ces calomnies, qu'aussi tout soupçon sera détruit, & que les pasquinades & discours calomnieux ne trouveront plus de croyance, & feront réjettés avec le mépris qu'ils méritent.

Il se trouve au reste obligé, de déclarer publiquement, que, tant qu'il ne paroitra pas des accu-

cusations spécifiées, & prouvées juridiquement, Il considérera tous les Libelles & écrits anonimes diffamatoires, discours injurieux, insimulations directes ou indirectes, & tout ce qui pourroit être répandu à sa charge, comme d'infames Calomnies, & qu'il en regardera les Auteurs & disséminiteurs comme Calomniateurs & Détracteurs.

Laissant à la Justice, & au zèle reconnu de ceux, qui l'administrent, le soin de veiller & de prévenir pareilles calomnies par tous les moyens convenables.

à la Haye le 31 Octobre 1781.

(étoit signé)

L. Duc de Brunsvic,

N°. II. Copie d'une Lettte de S. A. S. Mgr. le *Duc Louis de Brunsvic* à S. A. S. Mgr. le *Prince d'Orange et de Nassau.*

à Bois-le-Duc ce 1er Mai 1784.

MONSIEUR,

J'ai été comme de raison très sensible aux attaques publiques, qu'on a fait depuis longtems à mon honneur & à ma réputation, & d'avoir été depuis quelque tems continuellement exposé aux plus atroces calomnies; cependant j'ai cru devoir passer sous un profond silence & avec le dernier mepris toutes ces attaques & atroces calomnies aussi longtems, qu'on ne produisoit rien de spécifique à ma charge.

J'aurois tranquilement persisté dans cette Résolution, si depuis quelques semaines on n'avoit pas trou-

trouvé à propos, de m'attaquer particulièrement sur l'existence & le contenu d'un Acte qui a été passé entre Votre Altesse & moi le 3 *Mai* 1766.

Etant de notoriété publique jusqu'à quel point on pousse les insinuations malicieuses contre moi, tant par rapport à l'existence de cet Acte, que par rapport à son contenu, & combien on tâche de me rendre suspect aux yeux du Public en m'attribuant les desseins les plus sinistres, il m'a paru que pour la conservation, & pour la défense de mon honneur & réputation, j'étois indispensablement obligé de produire & de publier aux yeux de l'univers entier cet Acte; je ferois par conséquent d'intention de le donner en son entier aux yeux du Public en ajoutant un court Exposé, tel que je prends la liberté de le présenter ci-joint à Votre Altesse.

Mais considérant que cet Acte est un instrument, dans lequel Votre Altesse paroit comme Haut Contractant, & que par conséquent il dépend de la bonne volonté de Votre Altesse, si j'ôse rendre public cet Acte, je prends la liberté de solliciter pour cet effet la haute approbation & le gracieux consentement de Votre Altesse; en La suppliant très-humblement de vouloir avoir la bonté de me faire savoir ses intentions à cet égard.

J'ai l'honneur d'être avec le zèle, l'attachement le plus inviolable, & la plus haute considération,

MONSIEUR,

DE VOTRE ALTESSE,

Le très humble, très obéissant et très fidèle serviteur et Oncle,

LOUIS D. DE BRUNSVIC.

N°. III.

N°. III. Copie d'une Lettre de Feu Son Altesse Sérénissime Monseigneur le *Prince d'Orange*, à Son Altesse Sérénissime Monseigneur le *Duc Louis de Brunsvic*.

La Haye ce 11. Novembre 1749.

MONSIEUR,

Je crains que Votre Altesse n'ait trouvé ma conduite envers elle un peu irréguliere, en ce que j'ai, sans en demander au préalable Votre aveu, chargé le Comte *de Bentinck*, de tâcher obtenir, que Leurs Majestés Impériales permissent, que l'on pût proposer à V. A. de passer au Service de la République: mais, mon cher Cousin, ne l'imputés de grace qu'à l'ardent désir, que j'avois en mon particulier, de pouvoir obtenir cette faveur de Leurs Majestés. Vous ne sauriez ignorer, combien il y a déjà longtems, que je souhaitois la chose, & combien est l'estime & la vénération, que j'ai pour la Personne & les mérites distingués de Votre Altesse; ainsi jugez par là, & j'ôse encore ajouter, par la sincere amitié que j'ai pour Elle, de l'extrême joie, que m'a causé la lettre du Comte de *Bentinck* du 30 Octobre, par laquelle il me marque, qu'il a tout lieu d'espérer, que Leurs Majestés Impériales ne refuseront pas ma demande: & je prends la Liberté de leur écrire par ce courier, pour les supplier de confirmer nos espérances, après quoi il ne me reste à cet égard à désirer que l'approbation de V. A. & sa Résolution de se prêter aux vuës de l'Etat & à mes ardens souhaits. Vous pouvez être persuadé, mon cher Cousin, que je vous en aurai une reconnoissance éternelle, puisque indépendamment du

Ser-

Service que vous rendrez à une Patrie, que m'eſt chère, Vous me donnerez une preuve par là de Votre amitié pour la Princeſſe & pour les Enfans, les plus précieux dépôts que j'ai au monde, & qu'il m'eſt bien conſolant de ſavoir, ſi la Providence diſpoſoit promtement de mes jours, d'avoir en Vous un Parent & un Ami, dont le conſeil & l'aſſiſtance leur peut être d'une ſi grande utilité & de tant de reſſource. Et quel agrément ne ſera-ce pas pour moi de pouvoir agir de concert avec V. A. & profiter de ſes lumières & de ſes ſages conſeils, pour le Gouvernement & la Direction de l'Armée & du Département Militaire.

J'ai l'honneur d'être avec un parfait attachement,

De Votre Altesse

Le trèshumble & très obéiſſant

Serviteur, Couſin & Ami.

(Signé) G. PRINCE D'ORANGE ET DE NASSAU.

La préſente Copie s'accorde avec l'Original.

Ce que j'atteſte.

T. J. DE LARREY.

N°. IV. Copie d'une Lettre de feu Son Alteſſe Séréniſſime Monſeigneur le Prince *d'Orange* à Son Alteſſe Séréniſſime Monſeigneur le *Duc Louis de Brunsvic.*

La Haye le 18. *Janvier* 1750.

MONSIEUR,

La joye que m'a cauſé l'agréable nouvelle que le *Comte de Bentinck* m'annonce par ſa lettre du dix

de ce mois, que Votre Altesse considére la question *An?* par rapport à son entrée au Service de la République comme décidée, est trop grande, mon cher Cousin, pour ne la pas faire éclater à vos yeux, & les expressions me manquent pour vous la faire connoître dans toute sa vivacité & son étendue; acceptés au défaut de termes les assurances sincéres de ma reconnoissance de ce que V. A. après en avoir obtenû le consentement de Leurs Majestés Impériales, dont je ne saurois assés reconnoître la faveur, a bien voulu accepter les propositions que le *Comte de Bentinck* a été chargé de lui faire, & celles de mon empressement à vous demontrer par mes actions, plus encore que par mes paroles, ma sensibilité pour cette marque d'amitié qu'Elle me donne & à ma maison, & mon attention à aller au devant de tout ce qui pourra lui faire plaisir & lui rendre le Poste agréable.

Votre Altesse sait par ma précedente déja, que l'ai priée de me soulager dans le Commandement de l'Armée, je l'en prie encore par celle-ci de même que dans tout le fardeau du Département Militaire, qui, avec tous les autres dont je suis accablé & surchargé, ne laisse pas de me peser souvent trop, & qui exigeroit une attention plus soutenue & suivie que je n'y puis donner par les autres occupations de mes charges; Vous jugés bien, mon cher Cousin, que dans la Constitution du Gouvernement de notre République, & avec le secret que V. A. souhaite Elle même qui soit gardé jusqu'à sa venue, je ne puis lui rien faire parvenir d'avancé qui légitime autrement les offres que Mr. *de Bentinck* lui a fait, & je l'assure que les Conditions seront exactement

ac-

complies; quand au reste par rapport au pied sur lequel Votre Altesse sera, & à l'emploi à faire d'Elle, vous jugés bien mon cher Cousin, qu'il sera tel qu'il convient à un Prince de Votre Rang & de Vos mérites, & que nous considérons comme un Parent & Ami de confiance.

Je me reserve dans les conversations que j'espére d'avoir dans peu avec V. A. d'entrer là dessus dans un détail, que V. A. conviendra Elle même n'être pas du ressort d'une Lettre.

La Princesse, qui est charmée que nous aurons le plaisir de posséder V. A., me charge de lui faire bien des assurances d'amitié.

J'ai l'honneur d'être avec une considération distinguée,

DE VOTRE ALTESSE,

Le très-humble, très obéissant Serviteur, Cousin et Ami,

(étoit Signé) PRINCE D'ORANGE ET NASSAU.

La présente Copie s'accorde avec l'Original.

Ce que j'atteste

(Signé) T. J. DE LARREY.

N°. V. Copie d'une Lettre de Son Altesse Sérénissime Monseigneur le *Duc Louis de Brunsvic* à Son Altesse Sérénissime Monseigneur le *Prince d'Orange.*

De Vienne le 5. *Février* 1750.

MONSIEUR,

Rien ne sauroit être plus flatteur que les marques de bienveillance & de bonté, que Votre Altesse

me témoigne, de même que la confiance qu'Elle met en moi, & dont Elle a bien voulu m'assurer par les lettres que Mr. le *Comte de Bentinck* m'a remis de sa part.

J'en suis pénétré de la plus vive reconnoissance, & je supplie Votre Altesse d'en agréer mes plus parfaits & sincères remercimens.

Je comprens parfaitement la délicatesse que Votre Altesse a employée, en obtenant l'aveu de la part de LL. Majestés Impériales, avant de me faire proposer d'entrer dans aucun engagement avec Votre Altesse & avec la République. Elle sentira bien aussi, que de mon côté je n'ai pas pu accepter la proposition qui m'a été faite par M. le *Comte de Bentinck* de la part de Votre Altesse, sans avoir la gracieuse permission de Leurs Majestés Impériales, sans quoi je me serois empressé de répondre d'abord à tout ce que Votre Altesse m'a dit d'obligeant & de tendre, dans les lettres dont Elle a bien voulu m'honorer.

Le poste qui m'est destiné, tel que Mr. le *Comte de Bentinck* me l'a représenté, & tel que je le vois confirmé dans les lettres de Votre Altesse, tant au *Comte de Bentinck* qu'à moi, est certainement le poste où j'ambitionnerois le plus de pouvoir réunir & répondre à la confiance de Votre Altesse & à l'attente qu'Elle a de mes talents.

L'amour de ma Patrie, le zèle pour la cause commune; l'attachement le plus parfait & la reconnoissance la plus respectueuse pour Leurs Majestés Impériales, qui depuis tant d'années m'ont comblé de leurs graces & de leurs faveurs; l'amitié & l'at-

tachement perſonnel pour Votre Alteſſe & pour ſa Maiſon; tout concourt au même but, & m'engage (après que Leurs Majeſtés Impériales y ont donné Leur gracieux conſentement) d'accepter le poſte propoſé par Votre Alteſſe, dont le poids me rebuteroit, ſi je n'étois animé par ſon importance, & par l'aſſurance de la protection de Votre Alteſſe, dont Elle me fait eſpérer la continuation.

Je ne ſaurois m'empêcher de témoigner encore à Votre Alteſſe, combien je ſuis ſenſiblement touché de la confiance qu'Elle met en moi, en me regardant comme un ami qu'Elle juge digne de lui confier tout ce qu'Elle a de plus cher, & le ſoutien de ſa Maiſon.

Je m'eſtimerois trop heureux, ſi ma reconnoiſſance pour une confiance ſi diſtinguée, & la conſidération & l'eſtime que je porte pour Votre Alteſſe, ſe puiſſent manifeſter par mon zèle, & par le ſacrifice même de ma perſonne. J'appréhende ſeulement que Votre Alteſſe ne me faſſe plus d'honneur que je ne merite, en m'attribuant les qualités requiſes pour la ſoulager dans le Gouvernement & la Direction de l'Armée, & dans le Département Militaire; mais tel que je ſuis, je promets de faire mon mieux, & que perſonne ne me ſurpaſſera en bonne volonté, ni en envie de bien faire, & j'eſpère que Dieu m'accordera aſſés de capacité & de forces pour m'en acquiter à la ſatisfaction de Votre Alteſſe, & pour le bien de l'Etat.

Je ſuis très ſenſible au gracieux ſouvenir de S. A. R. Madame la Princeſſe, & de la confiance qu'Elle met en moi.

Heu-

Heureux si j'y puis répondre autant que je le souhaite! Je supplie Votre Altesse de l'assurer de mes respects & de mon inviolable attachement.

J'ai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée,

DE VOTRE ALTESSE,

Le très-humble & très Obéissant Serviteur et Cousin,

(étoit Signé) L. DE BRUNSVIC.

N°. VI. EXTRAIT du Regiftre des Résolutions de LL. HH. PP. les Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-Bas.

Mardi le 10. *Novembre* 1750.

Reçu une lettre de Son Altesse le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau, Capitaine Héréditaire & Amiral-Général de l'Union, écrite à Loo le 8 courant, portant que la célébrité du savoir & de la connoissance dans l'art de la guerre & autres qualités distinguées de Son Altesse le Seigneur Prince Louis de Brunsvic, avoient fait juger à Son Altesse que ce seroit rendre un service important au Pays & aux Troupes de l'Etat, que le dit Seigneur Prince y fût employé comme Feld-Maréchal.

Qu'à ces causes la dite Altesse avoit cru devoir prier LL. HH. PP. de lui accorder à cet effet la Commission nécessaire, dans cette confiance certaine que LL. HH. PP. trouveroient toujours dans cette acquisition une ample matière de satisfaction.

Surquoi ayant été délibéré, il a été trouvé bon & entendu, que Sa dite Altesse Sérénissime, le Seigneur Prince *Louis de Brunswic*, sera nommé Feld-Maréchal des Armées de l'Etat, ainsi qu'il est nommé par la présente, avec les émolumens ordinaires de vingt mille florins par an, lesquels le Conseil d'Etat est prié par la présente de porter sur l'état de guerre pour l'année prochaine 1751; & qu'à cette fin il sera expédié une Commission dans la forme requise, datée du 2. Novembre de la présente année en faveur de Sa dite Altesse Sérénissime, en prêtant le serment usité.

Il sera donné connoissance de la teneur de la présente à Sa dite Altesse Sérénissime par le *Greffier Fagel*, la priant de vouloir bien accepter le dit poste de Feld-Maréchal.

Et sera envoyé Extrait de la présente Résolution de LL. HH. PP. au Conseil d'Etat pour se regler en consequence.

(*etoit signé*) F. W. B. DE HEYDEN.
(*plus bas*) D'accord avec le dit Regiftre.
(*et étoit signé*) H. FAGEL.

N°. VII. EXTRAIT du Regiftre des Résolutions de LL. HH. PP. les Etats Généraux des Provinces-Unies dès Pays-Bas.

Mecredi le 23. *Decembre* 1750.

MM. de *Heeckeren tot Brandsenburg* & autres Députés de LL. HH. PP. pour le departement des Finances, ont fait rapport à l'assemblée que Son Altesse avoit exposé à eux Seigneurs Députés dans une con-

conférence tenue hier; que LL. HH. PP. par leur Résolution du 27. Juillet 1748. lui avoient déféré les postes de Capitaine-Héréditaire & d'Amiral-Général des Provinces-Unies, aux conditions que les charges, dignités, & emplois de Capitaine, Amiral-Général des Provinces-Unies seroient devolues après le décès de Son Altesse à ses descendans masculins & féminins, selon l'ordre plus amplement détaillé dans la dite Résolution.

Que par la dite Résolution il avoit aussi pourvû au cas où Son Altesse viendroit à décéder, ne laissant que des descendans féminins; comme aussi au cas où elle laisseroit des enfans Mineurs, soit masculins soit féminins, & en particulier dans un cas de guerre & de départ des Troupes de l'Etat pour entrer en Campagne, qu'alors la Dame Gouvernante auroit la faculté de nommer & de proposer un Chef de l'Armée expérimenté, sur le pied & la manière plus amplement déduits dans la dite Résolution.

Que Son Altesse n'ayant d'autre but que d'y veiller avec un zèle & une attention infatigables, afin que dans tous les cas imprévus l'Etat ne pût être embarassé, ce qui cependant pourroit avoir lieu, si l'on ne prenoit les mesures convenables: dans cette vue, elle avoit pensé, que la prudence réquéroit d'engager au service de l'Etat un personnage distingué, encore dans la fleur de l'âge, & Officier très expérimenté, dont, dans les cas susdits, on pourroit faire l'emploi spécifié. Qu'en conséquence Elle avoit engagé à entrer au service de l'Etat le Duc *Louis de Brunsvic* qui étoit déjà nommé, d'après la proposition de Son Altesse, au poste de Feld-Maréchal par

LL.

LL. HH. PP. Que ce Seigneur étant un Prince issu d'une des prémières maisons d'Allemagne, & apparenté à Son Altesse Royale, s'étoit fait connoître avec distinction dans la dernière guerre, & s'étoit acquis l'estime des Troupes.

Que son Altesse, n'ayant pu se flatter d'autre chose, si non que ses bons soins pour le bien de l'Etat seroient entièrement approuvés par LL. HH. PP. avoit promis au dit Seigneur Duc, qui s'étoit trouvé à la Cour Impériale sur un pied très avantageux, en sus des appointemens de Feld-Maréchal un traitement annuel de 40 mille florins, pour l'indemniser de ce qu'il viendroit à perdre par cet engagement au service de l'Etat, & pour bonifier les dépenses nécessaires & extraordinaires que le dit Prince seroit obligé de faire ultérieurement. Que Son Altesse avoit été d'avis que cette affaire ayant eu lieu pour le service de la République, devoit être consequemment portée par elle unanimement; que cet article devroit donc être mis sur l'état extraordinaire de guerre, & que, comme il devoit être dressé sous peu, le Conseil d'Etat devroit y être invité le plutôt possible. Que pour cette raison Son Altesse en avoit donné connoissance à eux Seigneurs Députés, & que cela avoit été ainsi compris par eux, conformement à la proposition de Son Altesse, dont ils se trouvoient obligés de faire le rapport à Leurs Hautes Puissances.

Sur quoi ayant été déliberé, il a été trouvé bon & entendu, que Son Altesse sera remerciée pour les ouvertures données aux Seigneurs Députés de LL. HH. PP. & en particulier pour la bonne & sage prévoyance employée à cette occasion: LL. HH. PP.

PP. espérant & souhaitant, que la République obtiendra de la bénédiction divine que Son Altesse y continuera jusqu'à l'âge le plus reculé, & que pour le cas susdit où cette prévoyance nécessaire devroit avoir lieu, quoiqu'elles desirent qu'il n'existe jamais, Elles considérent néanmoins, qu'il ne seroit pas convenable, vû l'incertitude des choses humaines, que ce point fût négligé.

De plus il a été trouvé bon & entendu que le Conseil d'Etat sera prié, comme il l'est par la présente, de porter sur l'état extraordinaire de guerre, ou en cas qu'il n'en fût pas formé à l'avenir, sur l'état ordinaire annuellement en faveur du dit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, une somme de 40 mille florins, aussi longtemps qu'il continuera au service de cet état.

S'accorde avec le dit Regiſtre.

N°. VIII. EXTRAIT du Regiſtre des Résolutions de LL. HH. PP. les Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-Bas.

Jeudi 23. *Septembre* 1756.

M. le Greffier *Fagel* a communiqué au nom de Son Altesse Royale aux Seigneurs Députés de LL. HH. PP. & Seigneurs Comités du Conseil d'Etat, que M. le Colonnel *Yorke*, Ministre Plénipotentiaire de S. M. le Roi de la Grande-Brétagne avoit donné connoissance à sa dite Altesse Royale des ordres reçus de sa Cour : de prier, conjointement avec S. M. le Roi de Prusse, son Altesse le Seigneur Duc de *Brunsvic* que, lorsqu'à l'égard de la situation actuelle

tuelle des affaires en Europe, leurs Majestés Royales pourroient juger nécessaire de faire rassembler un corps de troupes en Allemagne pour la défense de l'Empire; Son Altesse Sérénissime voulût se charger du Commandement en chef, avec de fortes instances que Son Altesse Royale & l'Etat ne s'y opposassent pas. Que le Seigneur Duc de *Brunsvic* avoit aussi communiqué en même temps à Son Altesse Royale une lettre écrite à cette fin par M. le Comte de *Holdernesse*, Sécretaire d'Etat, & cela par ordre de Sa Maj. Britannique, dans les termes les plus obligéans; que lui Seigneur Duc avoit ajouté n'y vouloir faire aucune réponse sans être préalablement informé de l'avis de Son Altesse Royale & du sentiment des Etats, avec lesquels il avoit contracté des engagemens solemnels.

Que Son Altesse Royale avoit vu avec la plus grande satisfaction la confiance que Sa Maj. le Roi de la Grande-Bretagne venoit de mettre dans le mérite distingué du dit Seigneur Duc de *Brunsvic*; qu'en vertu des rélations de Son Altesse Royale avec S. M. le Roi de la Grande-Brétagne, elle ne pouvoit le traiter avec indifférence; qu'à cet effet elle auroit bien incliné à se prêter aux susdites instances; mais que d'un autre côté, considérant les rélations dans lesquelles le Seigneur Duc se trouvoit, tant par ce qui avoit été résolu l'an 1750, que dans l'année 1752 & suivantes, à l'égard de l'Etat, de S. A. R. & de son illustre maison: la présence nécessaire du dit Seigneur Duc ici en résultoit indispensablement, surtout dans le temps critique actuel, lequel pouvoit devenir encore plus critique, & dont les suites dangereuses, qui en pourroient résulter pour cet Etat, étoient encore inconnues, Son Altesse

Ro-

Royale mettant donc à l'écart ses dites rélations particulières avec S. M. le Roi de la Grande-Bretagne, ne feroit point éloignée de se determiner que l'on priât le Seigneur Duc de *Brunsvic* de s'excuser dans des termes convenables d'accepter l'offre du dit Commandement en Chef, mais qu'elle avoit préféré de ne rien faire avant d'en avoir donné connoissance à Leurs Hautes Puissances, & d'avoir obtenu leur approbation.

Sur quoi ayant été délibéré, & Son Altesse Royale ayant été remerciée pour les ouvertures faites & les considérations y jointes, il a été trouvé bon & entendu que S. A. R. sera priée, comme Elle l'est par la présente, de représenter à M. le Colonel *Yorcke* de la manière la plus décente & la plus convenable les motifs déjà allégués par S. A. R., les difficultés qui se rencontrent dans la demande faite par les instances de S. M. & l'importance pour l'Etat & pour S. A. R que le Seigneur Duc de *Brunsvic* ne s'absente pas d'ici. Ensuite de prier le dit Seigneur Duc de *Brunsvic* de s'excuser de la manière la plus décente & la plus convanable d accepter le dit Commandement en Chef, offert à S. A. S. du Corps de troupes que S. M. Britannique, de concert avec S. M. le Roi de Prusse, pourroient juger nécessaire de faire rassembler en Allemagne pour la défense de l'Empire.

S'accorde avec le dit Registre.

(étoit signé) H. FAGEL.

N°. IX.

N°. IX. EXTRAIT des Regiſtres de Leurs Hautes Puiſſances les Seigneurs Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-Bas.

Samedi 8. *Mars* 1766.

M. de *Bronckhorſt,* Préſident à l'Aſſemblée a propoſé à LL. HH. PP. & leur a donné en conſidération que puiſque S. A. S. le Prince d'Orange & de Naſſau, par la preſtation du ferment dans cette Aſſemblée, étoit entré aujourd'hui dans l'exercice de ſes hautes charges, & que par là étoit venue à ceſſer la Repréſentation du Capitaine-Général-Héréditaire de l'Union, remplie pendant pluſieurs années par S. A. le Seigneur Duc de *Brunsvic*: Leurs Hautes Puiſſances, en conſidération des ſervices importans rendus à la Patrie par le dit Seigneur Duc, par les ſoins continuels, le zèle & la ſageſſe avec leſquels S. A. pendant ce temps a pris à cœur l'éducation de S. A. S. le Prince d'Orange & de Naſſau, ainſi que par l'attention particulière & la dignité avec leſquelles le dit Seigneur Duc a rempli les fonctions de Repréſentant du Capitaine-Général-Héréditaire de cette République, ne trouveroient pas bon, en reconnoiſſance des obligations importantes que lui avoit l'Etat, de lui faire parvenir d'une manière ſolemnelle les remercimens qui lui ſont dûs.

Sur quoi ayant été délibéré, & LL. HH. PP. ayant compris, que quoique les ſervices rendus à la République par le Seigneur Duc de *Brunsvic*, tant à l'égard de l'éducation du Seigneur Stadhouder-Héréditaire, que dans la Repréſentation du Capitaine-Général-Héréditaire de l'Union, ſoient de nature

ture à ne pouvoir jamais être assez reconnus par LL. HH. PP. d'une manière qui réponde à leurs sentimens, & proportionnée aux avantages que la patrie en a retirés; cependant il ne leur paroît pas convenable de cacher dans leur sein les sentimens de reconnoissance & d'obligation réelle dûs au dit Seigneur Duc: mais au contraire qu'ils doivent être mis au jour comme une marque de ce qu'Elles reconnoissent devoir au dit Seigneur: il a été trouvé bon & entendu de prier & de commiter les Sieurs de *Bronckhorst*, de *Heemskerke*, *Steyn* Conseiller Pensionnaire, de *Citters*, d'*Ablaing de Giessenburg*, de *Wassenaar de Twikkel*, *van Voorst de Berkenheim*, & *Iddikkinge*, avec le Greffier *Fagel*, comme ils sont priés & committés par la présente, de se rendre chez Son Altesse le Seigneur Duc de *Brunsvic* pour le féliciter au nom de Leurs Hautes Puissances, sur l'avênement de ce jour tant désiré, & lui témoigner de la manière la plus forte la gratitude la plus complette & la reconnoissance la plus profonde, que LL. HH. PP. avoient & conserveroient à jamais pour les grands & éminens services rendus au Pays par lui Seigneur Duc, par les soins assidus, le zèle & la tendre sollicitude avec lesquels il a dirigé l'éducation du Seigneur Stadhouder-Héréditaire, ainsi que par la vigilance continuelle, exactitude & dignité avec lesquelles il a représenté comme Capitaine-Général-Héréditaire: en y ajoutant que LL. HH. PP. ne souhaitoient rien plus ardemment que d'avoir occasion de mettre au jour leur sentiment de gratitude, & d'en convaincre pleinement le Seigneur Duc. Que leurs prières & leurs vœux seront toujours que le Tout-Puissent lui accorde la plus longue & la plus glorieuse vieillesse, dans laquelle

quelle le dit Seigneur puisse voir avec plaisir les fruits utiles de ses heureux travaux, & les grands avantages procurés à la République par son moyen; attribuant, après Dieu, à sa dite Altesse les vertus & les sentimens louables que l'on distingue dans S. A. S. Mgr. le Prince Stadhouder-Héréditaire: & que LL. HH. PP. pour faire monter leur reconnoissance au plus haut dégré, *prient le Seigneur Duc, de la manière la plus amicale, de vouloir bien continuer à employer ses grands talens au bien-être de la République; en l'assurant qu'il y seroit toujourt répondu de leur côté par toutes les marques de haute estime et d'affection pour sa Sérénissime personne.*

Et le Greffier *Fagel* est prié de s'informer à S. A. le Seigneur Duc de *Brunsvic*, si, & quand il lui sera agréable de recevoir la dite Commission.

S'accorde avec le susdit Registre.

N°. X. EXTRAIT des Résolutions des Seigneurs Etats de Hollande & de Westfrise, prises dans leur Assemblée.

Samedi 8. *Mars* 1766.

M. le Conseiller Pensionnaire a proposé à leur Nobles & Grandes Puissances, au nom des Seigneurs de l'Ordre Equestre & des Nobles, que S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau ayant prêté serment ce jour sur sa Commission de Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur-Héréditaire, Capitaine-Général-Héréditaire & Amiral de cette Province, & étant entré dans les fonctions effectives de ses

hau-

hautes charges, le Seigneur Duc de *Brunsvic* étoit déchargé par là de la réprésentation qu'il a remplie avec tant de zèle, attention & assiduité, du dit Prince Stadhouder-Héréditaire, en qualité de Capitaine-Général-Héréditaire de cette Province & de l'Union, par le serment prêté ce même jour à l'Assemblée de LL. HH. PP. les Seigneurs de l'Ordre Equestre, se trouvent pleinement assurés que LL. NN. & GG. PP. sont convaincues, ainsi qu'Eux, des services éminens que le dit Seigneur Duc a rendus tant à cette Province en particulier qu'à la République en général, par ses travaux assidus, son zèle & ses soins vraiment paternels pour la conservation de la personne précieuse du dit Prince d'Orange & de Nassau, ainsi que pour son éducation. Que pour ces raisons ils ne pouvoient s'empêcher de donner en considération à LL. NN. & GG. PP. si Elles ne trouveroient pas bon de faire en conséquence parvenir leurs sincères remercimens au dit Seigneur Duc de *Brunsvic*. & lui témoigner de la manière la plus forte les sentimens dont LL. NN. & GG. PP. sont pénétrées, & qu'Elles conserveront toujours pour les obligations éminentes & distinguées qu'a cet Etat au dit Seigneur Duc de *Brunsvic* relativement à tout ce qu'il a fait pour le Pays pendant la minorité de S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau, & si Leurs Nobles & Grandes Puissances ne trouveroient pas bon d'accompagner ces remercimens de marques réelles de gratitude?

Sur quoi ayant été délibéré, les Membres respectifs, après avoir fait leurs remercimens aux Seigneurs de l'Ordre Equestre pour cette attention, *ont déclaré unanimement y consentir par ordre exprès des Seigneurs leurs Commettans;* & LL. NN. & GG.

PP.

PP. ont pris en confidération les fervices éminens, le zèle aſſidu, l'application & la fageffe, qu'a montrés le dit Seigneur Duc de *Brunsvic* tant dans l'éducation de S. A. S. le Prince d'Orange & de Naſſau, que dans la repréfentation du dit Prince en fa qualité de Capitaine-Héréditaire de cette Province & de l'Union, ont trouvé bon & entendu de prier & commiter M. le Confeiller Penfionnaire, comme il eft prié & commité par la préfente, de fe rendre chez le dit Seigneur Duc de *Brunsvic*, & de le remercier de la manière la plus fpéciale, au nom de Leurs Nobles & Grandes Puiffances, pour le zèle, les foins, & les attentions qu'il a montrés tant dans l'éducation que dans la Repréfentation du Seigneur Prince-Stadhouder-Héréditaire : en y ajoutant, qu'il fera toujours agréable à LL. NN. & GG. PP. d'avoir des occafions de mettre au jour les marques de leur véritable reconnoiffance; *que LL. NN, et GG. PP. ne fouhaitent rien plus ardemment finon que l'Etat puiſſe jouir encore longtemps, et par continuation, des fruits falutaires des grandes qualités du dit Seigneur Duc;* que LL. NN. & GG. PP. lui fouhaitent les plus précieux bienfaits du Tout-Puiffant jusqu'à l'âge le plus avancé, & prient en même temps le dit Seigneur Duc de vouloir bien accepter comme une marque de leur véritable gratitude, pour les fervices rendus par lui tant à la République en général qu'à cette Province en particulier, une Ordonnance à la charge du Receveur-Général de leur Province, de la fomme de deux cent mille florins.

S'accorde avec le dit Regiſtre
(étoit Signé)
A. VAN DER MIEDEN.

N°. XI.

N°. XI. NOUS GUILLAUME, par la grace de Dieu, Prince d'Orange & de Nassau, Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur-Héréditaire, Capitaine-Général-Héréditaire, & Amiral-Général des Provinces-Unies *des Pays-Bas*, &c. &c. &c.

Ayant pris en considération que feue S. A. S. Madame notre mère, par disposition testamentaire du 26. Mai de l'année 1755, a commis & nommé, comme Exécuteur de son testament, & Tuteur administrant de Nous, pendant notre minorité, conjointement avec les Tuteurs particuliers & honoraires nommés dans le dit testament, notre très cher cousin le Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, installé déjà par les Etats des Provinces-Unies comme représentant du Capitaine-Général; & que Sa dite Altesse Royale a ensuite déclaré, par la même disposition testamentaire, qu'Elle espéroit que notre très cher Cousin voudroit bien se charger de l'exécution effective & administration de la Tutele:

Que le susdit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic* ayant pris sur lui le fardeau de cette administration & Tutele avec toute la bonne volonté & le zèle possible, cela a été trouvé si utile & si avantageux pour nous, que la fonction des Seigneurs de la Régence des Provinces respectives, qui avoient été nommés par S. A. R. Madame notre mère pour avoir l'œil sur notre éducation, a été suspendue avec consentement & plaine approbation des Etats des dites Provinces: & que par là tout le poids & les soins de notre éducation ont porté seuls & uniquement sur le dit Seigneur Duc; tandis que lui notre très cher & très

très aimé Cousin, dans l'exercice de la Tutele, ainsi que dans notre Représentation comme Capitaine-Général de l'Union, & surtout dans la sage conduite de notre éducation, s'est comporté de manière, & a multiplié tellement nos obligations envers lui, que ses soins assidus & sa vigilance ne peuvent jamais être suffisamment reconnus selon leur juste valeur: & puisque nous sentons tout ce que nous devons au dit Seigneur Duc, nous lui donnerons toute notre vie des marques de notre gratitude.

Et puisque le dit Seigneur Duc de *Brunsvic*, maintenant à l'expiration de la Tutele, & commencement de notre régence, nous a témoigné desirer qu'il fût donné à S. A. une occasion de nous fournir, ou à ceux que nous jugerions bon de commettre de notre part, un *Exposé detaillé* touchant l'administration & la conduite tenue par lui Seigneur Duc dans l'exercice de notre Tutele, & Représentation pendant notre minorité:

A ces causes, nous confiant entièrement sur la capacité, fidélité, intégrité, & zèle pour Nous & notre Maison de M. & Maître, *Henri Fagel*, Greffier de Leurs Hautes Puissances les Seigneurs Etats-Généraux des Provinces-Unies, & de M. & Maître *Pierre van Bleiswyk*, Pensionnaire de la ville de Delft, nous les avons établis, commités & autorisés, comme nous les établissons, commettons & autorisons par la présente, d'entrer en conférence avec le dit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, en notre nom & de notre part: & de prendre de Son Altesse telles ouvertures touchant sa conduite

&

& administration dans la Tutele, & la Représentation exercée pendant notre minorité, & de les recevoir, ainsi que S. A. est disposée à nous les donner: de même de recevoir tous les documens, chartres & papiers concernant la dite Tutele & Représentation, & de les remettre entre nos mains.

Nous chargeons & autorisons ensuite les susdits nos Commités, qu'après que tout cela sera exécuté par eux, & qu'ils nous en auront donné un rapport convenable par écrit, ils fassent & dressent, à la réquisition & en faveur du dit Seigneur Duc, en notre nom & en vertu de notre présente Commission & Autorisation, un *Acte* ample & satisfaisant en la forme requise; chargeons de plus de le coucher dans les termes les plus forts & les mieux fondés, & de le remettre à S. A. pour lui servir comme d'un acquit & décharge totale. Notre volonté & desir unique étant que le susdit notre très aimé Cousin soit pleinement déchargé de toute prétention & poursuite à l'égard de la susdite Tutele & Représentation, & qu'il en soit & reste affranchi pour toujours.

Donné à la Haye le 14 *Avril de l'année* 1766.

(*étoit signé*)

GUILLAUME PRINCE D'ORANGE.

(*plus bas*) Par ordre de S. A. S.

T. J. DE LARREY.

N°. XII. Nous Guillaume, par la grace de Dieu, Prince d'Orange & de Nassau, Stadhouder-Héréditaire, Gouverneur-Héréditaire, Capitaine-Héréditaire, & Amiral-Général des Provinces-Unies des Pays-Bas, &c. &c.

A tous ceux qui entendront ou verront la présente *Salut.* Savoir faisons que puisque par nos lettres de Commission & Autorisation du 14 Avril dernier nous avons commis & autorisés MM. & Maîtres *Henri Fagel,* Greffier de LL. HH. PP. les Seigneurs Etats Généraux, & *Pierre van Bleiswyk,* Pensionnaire de la ville de Delft, pour entrer en conférence, en notre nom & de notre part, avec notre très aimé Cousin le Seigneur *Duc Louis de Brunsvic,* & d'en recevoir telles ouvertures que S. A. étoit d'intention de donner, touchant la direction & l'administration exercée par lui dans la Tutele & Représentation pendant notre minorité; ayant commis & autorisé les dits Seigneurs Commités, comme il est spécifié plus amplement par nos lettres de Commission & Autorisation; & ayant aujourd'hui oui & entendu le rapport circostancié & détaillé des dits Commités, par lesquels il nous a été livré toutes les archives, chartres, documens & papiers qui ont rapport à la dite Tutele, Représentation & Administration; ayant ensuite examiné & vu l'Acte de décharge générale & d'indemnité, passé & donné en notre nom & de notre part à la réquisition du dit Seigneur Duc de *Brunsvic* par les susdits Commités: cet Acte étant conçu dans les termes suivans:

„Nous

„Nous Maîtres *Henri Fagel*, Greffier de Leurs Hautes Puissances les Seigneurs Etats-Généraux des Pays-Bas, & *Pierre van Bleiswyk*, Pensionnaire de la ville de Delft, dans la qualité donnée par des lettres de Commission & Autorisation de S. A. S. Mgr. le Prince d'Orange & de Nassau, Capitaine-Général-Héréditaire & Amiral des Provinces-Unies des Pays-Bas &c. &c. &c., à nous expédiées le 14. Avril 1766; & par les dites chargés spécialement & autorisés; avons en vertu de la dite Commission & Autorisation entré en conférence avec S. A. le Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, & reçu de lui des ouvertures très détaillées & en touts points satisfaisantes sur tout ce qui concerne la régie, direction & administration du dit Seigneur Duc dans la Tutele & Représentation de S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau pendant sa minorité; le dit Seigneur Duc de *Brunsvic* nous ayant exhibé & remis toutes les Archives, Chartres, Documens & Papiers concernant la Tutele & Représentation: Nous déclarons, affirmons, & certifions par la présente, qu'après un examen exact des affaires, il nous a paru par les preuves les plus convaincantes, & les plus fortes, que la susdite Tutele & administration de S. A. le Seigneur Duc de *Brunsvic* a été remplie d'une manière, que *S.* A. dans toutes les parties de l'administration à lui confiée a fait infiniment plus pour l'avancement & soutien des intérêts essentiels de *S.* A. *S.* le *S*eigneur Prince d'Orange & de Nassau, qu'on ne pouvoit exiger avec possibilité, par tous les moyens humains, d'aucun administrateur, pour l'avantage & l'utilité de son pupile; que le dit *S*eigneur Duc a surpassé dans tout cela, tout ce qu'on pouvoit jamais attendre d'une Tutele &

Adminiſtration des plus fidèles, des plus prudentes, & des plus ſcrupuleuſes.„

„Et devant à-préſent procéder en conſéquence à l'exécution de la commiſſion & autoriſation de *S.* A. *S.* le *S*eigneur *S*tadhouder-Héréditaire, à nous décernée, & la plus prompte obéiſſance à l'ordre exprès reçu de ſa dite Alteſſe, par les ſusdites lettres de Commiſſion & Autoriſation, & par Elle inhérées & confirmées: après avoir vu le rapport fait aujourd'hui de ce que nous avons trouvé, Nous acquittons & déchargeons, au nom & de la part de *S.* A. S. le *S*eigneur Prince d'Orange & de Naſſau, de la manière la plus forte, le dit *S*eigneur Duc *Louis de Brunsvic* de toute la direction & adminiſtration exercée pendant la haute Tutele, Repréſentation & Adminiſtration: remerciant le dit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic* au nom comme deſſus, de la manière la plus forte & la plus ſpéciale, pour le zêle aſſidu, les ſoins continuels, la vigilance exacte & la prudence la plus louable avec lesquels le fusdit Seigneur s'eſt ſignalé pendant le cours de cette ſage adminiſtration, pour le bien de ſa Sérèniſſime Maiſon d'Orange & de Naſſau: & par lesquels le dit *S*eigneur Duc n'a pas moins amélioré les intérêts financiels de S. A. *S.* le Prince d'Orange & de Naſſau, que ſes autres hauts intérêts; les ayant dirigé, avancé & protégé en toute occaſion avec la plus grande ſageſſe, dignité requiſe & fermeté néceſſaires; En conſéquence nous déclarons, au nom de S. A. *S.* que nous louons & approuvons pour bon, juſte & valable tout ce qui a été fait & exécuté par *S.* A. le *S*eigneur Duc de *Brunsvic* touchant la fusdite Tutele, Repréſentation & Admini-

niſtration; approuvant ſpécialement, & tenant pour valable la transaction faite par les Commiſſaires de S. A. avec ſa ratification expreſſe; & des autres Tuteurs honoraires d'un côté, & les Commiſſaires du Prince d'*Iſſenghien* de l'autre, le 22 *S*eptembre 1759. conclue & faite dans la ville de Bruxelles; par laquelle transaction les négociations entamées déjà en 1758 par feue S. A. R. Madame la Princeſſe Gouvernante de glorieuſe mémoire, comme mére & tutrice de *S*. A. S. ont été portées à une heureuſe fin, & terminées d'une manière favorable pour les intérêts de *S*. A. S. & ainſi annullés entièrement les différends importans qui ſubſiſtoient depuis longtemps entre la *S*éréniſſime Maiſon d'Orange & la Maiſon d'*Iſſènghien*.

„Promettant & nous engageant enſuite dans notre qualité ſpecifiée ci-deſſus, au nom & de la part de S. A. S. le Prince d'Orange & de Naſſau, envers le Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, en conſéquence de ce qui a été déduit plus haut, de l'indemniſer complettement en tout temps & contre qui que ce pourroit être, de le délivrer & libérer de toute prétention & requiſition, ſous quelque prétexte que ce puiſſe être: le tout ſans aucune exception ni reſerve directe ou indirecte, ni d'aucune manière. Et nous certifions enfin avoir reçu des mains de S. A. le Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, & d'avoir tranſporté très reſpectueuſement dans celles de S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Naſſau toutes les Archives, Chartres & Papiers concernant la haute Tutele, Repréſentation & Adminiſtration, après les avoir confrontés, examinés & trouvés d'accord avec l'inventaire général qui

qui en avoit été formé, & à nous exhibé par le susdit Seigneur Duc du *Brunsvic.*

Fait à la Haye le 3. *Mai* 1766.

(*Etoit signé*) H. FAGEL.

P. VAN BLEISWYK.

A ces Causes, après que nous avons examiné & murement pésé le dit acte d'indemnisation & de decharge générale, nous l'avons approuvé, confirmé & ratifié dans toutes ses parties, teneur, forme & contenu, comme nous l'approuvons, confirmons & ratifions par la présente: nous avouons en consequence prendre l'obligation & l'engagement contracté par cet acte, en notre nom & de notre part, entièrement sur nous: Promettant par la présente, sur notre parole de Prince, de suivre & exécuter le contenu du dit acte, sans faire ni permettre qu'il soit fait ou entrepris quelque chose qui y soit contraire par qui que ce puisse être, directement ou indirectement en aucune manière quelquonque: renonçant par là très expressement à toutes les exceptions, remedes de grace, ou moyens de droit qui pourroient nous venir pour le contraire, ou être employés par nous en d'autre temps. Voulant & desirant au contraire, tant pour nous que pour nos héritiers, successeurs & descendans, que le fusdit Seigneur Duc *Louis de Brunsvic*, notre très cher & très aimé Cousin, jouisse pour soi, & pour ses héritiers ou descendans, de tout l'effet & accomplissement total du dit acte en tout temps, en sécurité & en paix, sans être exposé à aucune contradiction

de

de qui que ce soit. Le tout sous engagement de nos biens, domaines & revenus comme de droit.

En conséquence nous avons signé la présente de notre propre main, & y avons fait apposer notre grand sceau.

Fait à la Haye le 3. Mai 1766.

(*Etoit signé*)

GUILLAUME PRINCE D'ORANGE.

(*Et plus bas*)

Par ordre de Son Altesse

T. J. DE LARREY.

N°. XIII. EXTRAIT des Regîtres de Leurs Hautes Puissances les Seigneurs Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-*Bas.*

Samedi 8. *Mai* 1766.

M. le Conseiller Pensionnaire *Steyn* a donné à connoître au nom de S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau, à MM. les Députés de LL. HH. PP. pour les affaires étrangères, que S. A. S. lui avoit témoigné avoir appris avec la plûs grande satisfaction la commission décernée ce matin par LL. HH. PP. au Seigneur Duc de *Brunsvic*, pour le remercier de tous les bons services rendus par lui à la République, tant à l'égard de l'éducation que de la représentation du Capitaine-Général-Héréditaire de l'Union, depuis plusieurs années; & qu'en particulier LL. HH. PP. avoient prié à cette occasion le dit Seigneur Duc de vouloir bien employer par continuation ses talens éminens pour le service de la République.

Que

Que comme rien ne pourroit être plus agréable à S. A. S. que de voir jouir cet Etat encore longtemps des talens eminens du Seigneur Duc, et d'avoir en même temps occasion pour Elle-même de se servir de ses sages conseils et assistance, S. A. S. avoit cru, pour y parvenir, qu'il seroit convenable que la Cour de Vienne, à laquelle le Seigneur Duc étoit attaché par tant de relations, et à laquelle la Republique doit l'obligation que le Seigneur Duc est venu ici dans l'année 1750, *sur les prières et instances de feue S. A. S. de glorieuse mémoire le Père de S. A. S., en fût informée convenablement; donnant à considérer s'il ne pourroit pas être recommandé à M. de Burmania Envoyé Extraordinaire de LL. HH. PP. à la Cour de LL. MM. II. et RR. de faire les devoirs nécessaires pour que cela pût avoir lieu avec l'agrément de la Cour Impériale.*

Surquoi délibéré, il a été trouvé bon & entendu qu'il sera écrit à M. de *Burmania* Envoyé Extraordinaire de LL. HH. PP à la Cour de LL. MM. II. & RR. que voyant par la missive & résolution de ce jour prise par LL. HH. PP., que S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau étant entré dans l'exercice de ses hautes charges & emplois, à lui dévolus héréditairement, la Représentation de S. A. S. le Seigneur Duc de *Brunsvic* étoit venue à cesser.

Que Leurs Hautes Puissances convaincues par une longue expérience des grands et eminens talens du dit Seigneur Duc, et ne desirant rien plus que de le voir continuer encore longtemps dans les fonctions a lui confiées en ce Pays, se sont apperçues en même temps avec plaisir que S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange et de Nas-

Nassau souhaitoit aussi de jouir encore quelque temps de ses sages conseils et assistance.

Qu'en conséquence lui Sr. de *Burmania* en donnera de la manière, qu'il jugera la plus convenable, connoissance à LL. MM. II. & RR. en leur témoignant que LL. HH. PP. reconnoitront toujours avec gratitude la bonté qu'Elles ont eu de permettre, que le dit Seigneur Duc vînt dans ce Pays; & qu'ayant égard à la bonne intelligence & à l'amitié qui subsiste depuis longtemps entre LL. MM. II. & RR. & cet Etat, Elles se flattent & font dans la confiance que LL. MM. II. & RR. voudront bien agréer & consentir, que le dit Seigneur Duc de *Brunsvic* continue de rester au service de la République.

S'accorde avec le susdit Registre.

N°. XIV. EXTRAIT des Registres des Résolutions de LL. HH. PP. les Seigneurs Etats-Généraux des Provinces des Pays-Bas.

V*endredi* 27 *Juin* 1766.

A été lu dans l'Assemblée un Mémoire de M. le Baron de *Reischach* Envoyé Extraordinaire de LL. MM. II. & RR. communiquant à LL. HH. PP. la Réponse qu'il avoit reçue sur la Résolution du 14. Avril dernier, au sujet de la continuation de S. A. le Seigneur Duc de *Brunsvic* au service de cet Etat: le dit Mémoire & réponse étant conçus comme ci-dessous:

HAUTS

„HAUTS ET PUISSANS SEIGNEURS!

„Vos Hautes Puiſſances ayant fait remettre au „Souſſigné Envoyé Extraordinaire de Sa Majeſté „Impériale Royale & Apoſtolique leur Réſolution „du 14. Avril paſſé, au ſujet de la continuation du „ſervice de Son Alteſſe Monſeigneur le Duc de *Brunsvic*, il a l'honneur de leur communiquer ci-joint „la réponſe qu'il vient de recevoir de la part de Sa Majeſté.

„Fait à la Haye ce 27. Juin 1766.

(*Etoit Signé*) LE BARON DE REISCHACH.

Traduction de la lettre de Son Alteſſe Mr. le *Prince de Kaunitz*, à S. E. Mr. le *Baron de Reiſchach*, en date de Vienne le 16 Juin 1766.

„Comme Sa Majeſté a déjà donné à connoître par une Lettre particulière à S. A. S. Mr. le „Prince *Louis de Brunsvic*, qu'Elle ne trouvoit non „ſeulement aucune difficulté, mais que S. M. regar„doit plûtot comme fort avantageux, ſi ce Prince ſe „laiſſoit perſuader à prêter plus longtems ſon aſſi„ſtance & conſeil au Prince Stadhouder, il plaira „à votre Excell. de déclarer au nom de Sa Majeſté, de „la manière la plus convenable, la même choſe aux „Etats-Généraux en réponſe à leur propoſition, & „de les aſſurer en même tems, que Sa Majeſté con„ſent avec empreſſement à leurs déſirs, & que non „ſeulement dans le cas préſent, mais auſſi en tout „autre, Elle ſe fera un vrai plaiſir, lorſque Sa Ma„jeſté trouvera l'occaſion de donner effectivement à

con-

„connoître à la République, combien elle est por-„tée à contribuer à ce qui pourroit lui être agré-„able.„

Sur quoi ayant été délibéré; il a trouvé bon & entendu, que le dit Seigneur Baron de *Reischach* sera remercié pour la dite communication, par l'Agent de *Byemont*, en témoignant qu'il est extrêmement agréable à LL. HH. PP. que LL. MM. II. & RR. aient consenti à Leurs instances, en accordant que le Seigneur Duc continue dans le service de la République, & qu'Elles le reconnoîtront en toutes occasions par des marques d'amitié reciproques.

Et il sera donné extrait de cette Résolution de LL. HH. PP. conjointement avec la copie & accessoires à S. A. S. le Seigneur Prince d'Orange & de Nassau, pour lui servir d'information.

S'accorde avec le susdit Registre.

Fin.

Ueberſetzung.

Beylagen zur Rechtfertigung.

N°. 1.

Weil der unterzeichnete Herzog Ludwig von Braunſchweig-Lüneburg ſeit einigen Monaten der unſchuldige Gegenſtand einer boshaften Verläumdung geworden war, ſo wendete er ſich deswegen an Ihre Hochmögenden die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen, von welchen er ſeine Beſtallung als Feldmarſchall erhalten hat. Er hatte das Vergnügen, vorläufig vermittelſt einer Reſolution des Jahres 1781 eine Erklärung folgendes Inhalts zu erhalten: Daß Ihre Hochmögenden keine Urſachen fänden, welche zu dergleichen Beſchuldigungen und Anklagen hätten können Anlaß geben, welche man wider deſſen Treue und Rechtſchaffenheit in einigen anonymiſchen Schriften, Paſquillen und ehrenrührigen Gerüchten verbreitet; daß Ihro Hochmögenden dieſelben als falſch, ungerecht und ehrenrührig erkennen, und ihn dagegen für gänzlich frey von der Schmach erklären, welche man ſchändlicher Weiſe in dieſen Paſquillen und Gerüchten über ihn zu verbreiten geſucht hat.

Hierauf hatte Unterzeichneter das Vergnügen, daß ſogleich einige Provinzen Reſolutionen zu ſeiner Satisfaction faßten; während daß andre noch in Berathſchlagung über ſeine Angelegenheit begriffen ſind. Weil er aber ſieht, daß deſſen ohngeachtet einige Perſonen, um zu ihrem boßhaften und verderblichen Endzwecke zu gelangen, dennoch fortfahren, lügen-

hafte

hafte und ehrenrührige Schriften zu verbreiten, sie sogar in öffentliche Schriften einrücken zu lassen, um seine Ehre zu kränken, und dem Publico durch schandbare Reden weiß zu machen, daß er, der Herzog von Braunschweig, dem Prinzen Stadthalter schädliche Anschläge zum Schaden der Republik eingegeben habe, und insonderheit, daß er Ursache an der vorgegebnen schlechten Verwaltung des Seewesens sey; daß endlich die Bosheit soweit gegangen ist, die Sache so vorzustellen, als wenn er sich jetzt fürchtete, sich vor der Nation zu entschuldigen, ob er sich gleich seit dem 21 Junius dieses Jahres an Ihre Hochmögenden gewendet hat, mit dem Erbieten, sein Betragen der strengsten Untersuchung zu unterwerfen; so konnte er sich nicht entschliessen, länger bey diesen falschen Anklagen still zu schweigen, und ihnen mit Verachtung zu begegnen, wie er seither gethan hat, indem er sich lediglich auf die Gerechtigkeit seiner Sache und sein gutes Gewissen verließ; und hält sich jetzt verbunden, sich den Eingebungen zu widersetzen, womit man die Bürger des Staats zu verführen sucht, um dem Publico die Augen zu öfnen und allen schlimmen Eindrücken ausserhalb Landes zuvor zu kommen; öffentlich zu erklären, wie es schlechterdings falsch sey, daß er seit mehr als dreyßig Jahren, als er die Ehre hat, dem Staate nach Pflicht und Eyd treulich zu dienen, sich jemals in die Geschäfte des Seedepartements gemischt habe, und zwar insonderheit nach den Unruhen und dem Bruche mit England. Er berufet sich deswegen auf die Kenntniß und Erfahrung, welche S. D. der Prinz Stadthalter, so wie die Staatsminister und die Admiralitätscollegia davon haben. Er fordert alle und jede auf, von was Stande und Würden sie seyn mögen, diesen Vorwurf sowohl als jenen, wegen der

vorgegebnen schädlichen Rathschläge zum Nachtheil der Republik, oder jede andre Anklage, womit man auf eine übertriebene und unerhörte Art gesucht hat, seine Ehre bey der Nation zu beflecken, dieselben zu erklären und durch hinlängliche Beweise zu bestätigen, wie es sich gebührt, und er ist bereit, gleichwie er bereits in seiner Adresse an Ihre Hochmögenden erklärt hat, sich in dieser Rücksicht der strengsten Untersuchung zu unterwerfen. Er ist überzeugt, daß, weil niemand diese Verläumdungen hat beweisen können, auch alsobald aller Verdacht zernichtet seyn werde, und daß die Pasquille und verläumderischen Reden nirgend mehr Glauben finden, sondern mit der gebührenden Verachtung verworfen werden werden. Uebrigens hält er sich verbunden, öffentlich zu erklären, daß, so lange keine umständlichen und juristisch bewiesenen Klagen erscheinen werden, er alle anonymische Schmähschriften, ehrenrührige Nachreden, Beschuldigungen, und was man ihm sonst zur Last legen möge, als schändliche Verläumdungen, ihre Verfasser aber und Urheber als boshafte Verläumder ansehen werde. Er überläßt der Gerechtigkeit und dem bekannten Eifer derer, die sie verwalten, die Sorge, darauf zu sehn, und durch alle mögliche Mittel dergleichen Verläumdungen zu verhindern.

Haag den 31. October 1781

(unterzeichnet)

Ludw. Herzog von Braunschweig.

N°. 2. Abschrift eines Briefes von dem Herzoge Ludwig von Braunschweig an den Prinz von Oranien und Nassau.

zu Bois-le-duc den 1. May 1784.

Monsieur,

Mich haben, wie natürlich, die vielen Anfälle, welche man seit langer Zeit auf meine Ehre öffentlich thut, gekränkt, und daß ich seit einiger Zeit beständig den grausamsten Verläumdungen ausgesetzt gewesen bin; unterdessen hielt ich für rathsam, alle diese Angriffe und Verläumdungen mit Stillschweigen und Verachtung vorbeygehen zu lassen, bis man sich näher und bestimmter in dieser Anklage ausdrücken würde. Ich würde bey diesem Vorsatze ruhig beharret haben, wenn man seit einigen Wochen es nicht für gut befunden hätte, mich wegen des Daseyns und Inhalts einer Acte anzugreifen, welche zwischen Ew. Hoheit und mir den 3. May 1766 errichtet worden ist. Es ist notorisch, wie weit man wider mich die boshaften Vorstellungen treibt, sowohl wegen des Daseyns als auch wegen des Inhalts dieser Acte; und wie sehr man sich bemüht, mich in den Augen des Publikums verdächtig zu machen, indem man mir die schlimmsten Absichten zuschreibt; ich habe daher geglaubt, daß zur Beschützung und Erhaltung meiner Ehre ich verpflichtet sey, diese Acte dem Publico öffentlich vorzulegen und bekannt zu machen; ich würde also dieselbe ganz dem Publico bekannt machen, und derselben eine kurze Erzählung beyfügen, dergleichen hier für Ew. Hoheit beyzufügen ich mir die Freyheit nehme. Weil aber diese Acte ein Instrument ist, worinne Ew. Hoheit als Contrahent erscheinen, und

es folglich von der Genehmigung Ew. Hoheit abhängt, ob ich diese Acte bekannt machen darf, so nehme ich mir die Freyheit, in dieser Absicht um die gnädige Erlaubniß von Ew. Hoheit anzusuchen, und ergebenst Ew. Hoheit zu bitten, mir darüber Ihre Gesinnungen wissen zu lassen. Ich habe die Ehre, mit der unverbrüchlichsten Zuneigung und Eifer, und mit der tiefsten Hochachtung zu seyn

Ew. Hoheit

gehorsamster, und treuester Diener und Onkel,

Ludwig Herzog von Braunschweig.

N°. 3. Abschrift eines Schreibens von dem höchstseeligen Prinzen von Oranien an S. D. den Herzog Ludwig von Braunschweig.

Haag den 11. November 1749.

Monsieur,

Ich fürchte, daß Ew. Durchlaucht mein Betragen gegen Dieselben ein wenig unregelmäßig scheinen werde, weil ich, ohne vorher Ihre Gesinnung erforscht zu haben, dem Grafen von Bentink aufgetragen habe, bey J. Kayserl. Majestäten um die Erlaubniß anzusuchen, daß man Ew. Durchlaucht den Antrag thun könne, in den Dienst der Republik zu treten; aber, lieber Vetter, schreiben Sie dieses dem brennenden Verlangen zu, welches ich für mich hatte, diese Gunst von J. Majestäten zu erhalten. Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, wie lange ich dieses schon wünschte, und wie groß die Hochachtung und Ehrfurcht sey, welche ich gegen die Person und gegen die ausgezeichneten Verdienste von Ew. Durchlaucht hege; urtheilen Sie also hieraus, und, ich wage es hinzuzu-

fü-

fügen, aus der wahren Freundschaft, die ich für Sie habe, wie groß die Freude gewesen sey, welche mir das Schreiben des Grafen von Bentink vom 30 October verursacht hat, in welchem er mir meldete, daß er Hofnung habe, Ihre Majestäten würden mein Gesuch nicht abschlagen; und ich nehme mir die Freyheit, denenselben zu schreiben, um sie zu bitten, unsre Hofnung zu erfüllen, worauf mir nichts zu wünschen übrig bleibt, als die Genehmigung von Ew. Durchlaucht und Dero Entschluß, den Absichten des Staats und meinen heissen Wünschen nachzugeben. Sie können überzeugt seyn, mein lieber Vetter, daß ich dafür ewig dankbar seyn werde; denn ausser dem Dienste, den Sie meinem geliebten Vaterlande erzeigen, so werden Sie mir auch dadurch einen Beweis Ihrer Freundschaft für die Prinzeßin und für meine Kinder geben, die theuersten Pfänder, die ich auf der Welt habe; und es würde für mich ein Trost seyn, zu wißen, daß, wenn die Vorsehung plötzlich über meine Lebenstage geböte, sie an Ihnen einen Verwandten und Freund haben, dessen Rath und Beystand ihnen von so grossem Nutzen seyn kann. Und welch Vergnügen wird es nicht für mich seyn, künftig mit Ihnen gemeinschaftlich handeln zu können, und Ihre Einsichten und weisen Rath bey der Verwaltung und Direktion der Armee und des Kriegsdepartements nutzen zu können.

Ich habe die Ehre mit vollkommener Zuneigung zu seyn
Ew. Durchlaucht
gehorsamster Diener, Vetter und Freund
(Unterzeichnet) G. Prinz von Oranien und Nassau.

Gegenwärtige Abschrift stimmt mit dem Original überein.
Dieses bezeuge ich
T. J. LARREY.

N°. 4. Abſchrift eines Schreibens von S. D. dem höchſtſeeligen Prinz von Oranien an S. D. den Herzog Ludwig von Braunſchweig.

Haag den 18. Januar 1750.

Monſieur,

Meine Freude über die angenehme Nachricht, welche mir der Graf von Bentink durch ſein Schreiben vom 10ten dieſes Monats meldet, daß Ew. Durchlaucht die Frage: ob Sie in den Dienſt der Republik treten werden, als entſchieden anſehn, iſt zu groß, mein lieber Vetter, als daß ich ſie Ihnen bergen könnte; nur fehlen mir Worte, um ſie Ihnen ſo ſtark und lebhaft zu mahlen, als ich ſie empfinde. Nehmen Sie indeſſen die aufrichtige Verſicherung meiner Dankbarkeit an, daß Ew. D. nach erhaltener Genehmigung von J. K. Majeſtäten, deren Gunſt ich nicht genug erkennen kann, ſich haben die Vorſchläge gefallen laſſen, welche der Graf von Bentink Ihnen thun ſollte, ingleichen meine Wünſche, Ihnen durch meine Handlungen mehr noch als durch Worte meine Erkenntlichkeit für dieſen Beweis der Freundſchaft, welchen Sie mir und meinem Hauſe geben, zu beweiſen, und meine Aufmerkſamkeit, Ihnen in allen Stücken zuvorzukommen, welche zu Ihrem Vergnügen beytragen, und Ihnen den Poſten angenehm machen können. Ew. D. wißen bereits aus meinem vorigen Schreiben, daß ich Sie bat, mich bey dem Commandement der Armee zu unterſtützen; ich erſuche Sie hierum nochmals hiermit, ſo wie auch bey der ganzen Laſt des Militair-Departements, welches nebſt allen dem übrigen, womit ich überlaſtet bin, mir bisweilen

zu schwer fällt, und eine größere und anhaltendere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erforderte, als ich wegen der übrigen Beschäftigungen meiner Chargen darauf verwenden kann. Sie sehn leicht ein, mein lieber Vetter, daß nach der Constitution unsrer republikanischen Verwaltung, und bey dem Geheimnisse, welches Ew. D. selbst bis zu Ihrer Ankunft bewahrt wissen wollen, ich Ihnen vorläufig nichts zukommen lassen kann, welches sonst die Versprechungen rechtfertigte, die Ihnen der Graf von Bentink gethan hat; und ich versichere Sie, daß alle Bedingungen genau erfüllt werden sollen. Was übrigens den Fuß betrift, auf welchem Ew. D. hier seyn werden, und den Posten, den Sie bekleiden sollen, so können Sie leicht erachten, mein lieber Vetter, daß er von der Art seyn werde, wie er sich für einen Prinzen von Ihrem Range und Verdiensten schickt, den wir als unsern Verwandten und vertrauten Freund betrachten. Ich behalte mir vor, in den Unterredungen, welche ich nächstens mit Ew. D. zu halten hoffe, mich darüber umständlicher zu erklären, als es füglich in meinem Schreiben geschehen kann. Die Prinzessin ist ganz entzückt, daß wir das Vergnügen haben werden, Sie bey uns zu besitzen, und trägt mir auf, Sie vielfach von ihrer Freundschaft zu versichern. Ich habe die Ehre, mit vorzüglicher Achtung zu seyn

Ew. Hoheit

gehorsamer Diener, Vetter und Freund

(unterzeichnet) Pr. von Oranien und Nassau.

Gegenwärtige Abschrift stimmt mit dem Original überein, welches ich bezeuge

(Sig.) T. J. de LARREY.

N°. 5. Abschrift eines Schreibens S. D. des Herzogs Ludwig von Braunschweig an S. D. den Prinzen von Oranien.

Wien den 5. Februar 1750.

Monsieur,

Nichts kann für mich schmeichelhafter seyn, als die Zeichen der Güte und des Wohlwollens, welche Ew. Hoheit mir geben, so wie das Zutrauen, welches Dieselben in mich setzen, und wovon Dieselben mich in den Briefen, welche mir der Graf von Bentink überreicht hat, versichern. Ich erkenne dieses mit der lebhaftesten Empfindung, und bitte Ew. Hoheit, meinen aufrichtigen und vollkommenen Dank anzunehmen. Ich begreife recht wohl, mit welcher Delikatesse Ew. Hoheit die Bewilligung Ihro Kays. Majestäten zu erhalten gesucht haben, ehe Sie mir den Antrag machen liessen, in irgend eine Verbindung mit Ew. Hoheit und der Republik zu treten. Dieselben werden auch leicht einsehn, daß ich von meiner Seite den Antrag, den mir der Graf von Bentink in Deroselben Namen that, nicht habe annehmen konnen, ohne vorher die gnädige Erlaubniß von Ihro Kays. Majestäten erhalten zu haben. Ohnedem würde ich nicht versäumt haben, sogleich auf alles das Verbindliche und Zärtliche zu antworten, was Ew. Hoheit mir in den Briefen, womit Sie mich beehrt haben, sagen.

Der Posten, den man mir bestimmt, so wie der Graf von Bentink mir ihn geschildert hat, und wie ihn Ew. Hoheit auch in Dero Schreiben sowohl an den Grafen von Bentink als mich bestätigen, ist gewiß-

wißlich eben der Posten, in dessen glücklichen Verwaltung ich meine gröste Ehre suchen würde, um das Zutrauen und die Erwartung zu erfüllen, welche Ew. Hoheit in meine Talente gesetzt haben.

Die Liebe zu meinem Vaterlande, mein Eifer für die gemeine Sache, meine innige Zuneigung und Dankbarkeit gegen Ihro Kays. Majestäten, welche seit so vielen Jahren mich mit Gnade und Gunst überhäuft haben; die Freundschaft und persönliche Zuneigung für Ew. Hoheit und Deroselben Haus, alles verbindet mich, nachdem Ihro kays. Majestäten ihre Einwilligung gnädig dazu ertheilt haben, den mir von Ew. Hoheit angetragnen Posten anzunehmen. Seine Last würde mich abschrecken, wenn mich nicht seine Wichtigkeit ermunterte, so wie die Versicherung von der Protektion Ew. Hoheit, deren Fortsetzung Dieselben mich hoffen lassen.

Ich kann Ew. Hoheit unmöglich verhehlen, wie sehr mich das Zutrauen gerührt hat, welches Dieselben in mich setzen, indem Sie mich als einen Freund ansehn, den Sie für würdig halten, ihm alles, was Denselben am theuersten ist, und die Stütze Ihres Hauses anzuvertrauen. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich meine Dankbarkeit für ein so ausgezeichnetes Zutrauen, und die Hochachtung, welche ich für Ew. Hoheit hege, werde durch meinen Eifer und selbst durch Aufopferung meiner Person beweisen können. Nur fürchte ich, daß Ew. Hoheit mir mehr Ehre, als ich verdiene, erzeigen, indem Sie mir die Eigenschaften beylegen, welche erforderlich sind, um Ew. Hoheit bey der Direktion der Armee und des Militairdepartements zu unterstützen. Doch verspreche

ich,

ich, so wie ich bin, mein möglichstes zu thun; niemand soll es mir an guten Willen und Eifer in den Geschäften zuvor thun; und ich hoffe, daß mir Gott hinlängliche Fähigkeit und Kräfte geben werde, um meine Stelle zur Zufriedenheit von Ew. Hoheit und zum Besten des Staats zu verwalten.

Ich erkenne das gnädige Andenken von J. K. H. der Prinzeßin, so wie ihr in mich gesetztes Zutrauen mit dem lebhaftesten Dank. Ich wünsche, daß ich es ganz erfüllen könne; und bitte Ew. Hoheit, dieselbe von meiner Ehrfurcht und unverbrüchlichen Zuneigung zu versichern. Ich habe die Ehre, mit der vorzüglichsten Achtung zu seyn

Ew. Hoheit

gehorsamer Diener u. Vetter

(unterzeichnet) Ludwig von Braunschweig.

N°. 6. Auszug aus dem Register der Resolutionen von Ihro Hochmögenden den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Dienstag den 1. November 1750.

Ein Schreiben erhalten von S. H. dem Herrn Prinz von Oranien und Nassau, Erbkapitain und Großadmiral der vereinigten Provinzen, gegeben zu Loo den 8 dieses, des Inhalts, daß der Ruhm von der Kenntniß in der Kriegskunst und andre große Eigenschaften S. D. des Herrn Prinzen Ludwig von Braunschweig bey S. H. den Gedanken erweckt hätten, daß dem Lande und den Truppen des Staats ein

gros-

grosser Dienst geschehen würde, wenn man den benannten Herrn Prinz als Feldmarschall annehmen wollte. S. H. hätten aus diesen Ursachen für ihre Pflicht erachtet, Ihre Hochmögenden zu bitten, ihm darzu die nöthige Vollmacht zu ertheilen, in der gewissen Ueberzeugung, daß Ihro Hochmögenden bey dieser Acquisition jederzeit viele Gründe zu ihrer Zufriedenheit finden würden.

Nach geschehener Berathschlagung hat man es für gut und rathsam gefunden, daß S. D. der Herr Prinz Ludwig von Braunschweig zum Feldmarschall über die Armeen des Staats ernennt werde, so wie er hiermit dazu ernennt wird, mit dem gewöhnlichen jährlichen Einkommen von 20,000 Florins, welche der Staatsrath hierdurch ersucht wird, auf den Kriegsetat für das nächste Jahr 1751 einzutragen, und daß in dieser Absicht eine Commission in der erforderlichen Form vom Dato des 2. Novembers gegenwärtigen Jahres an an Seine benannte D. abgesendet werde, bey Ablegung des gewöhnlichen Eides.

Es soll von dem Inhalte gegenwärtiger Resolution S. D. durch den Sekretair Fagel Nachricht ertheilt werden, und soll derselbe Dieselben ersuchen, den Posten als Feldmarschall anzunehmen. Auch soll ein Extrakt der gegenwärtigen Resolution von Ihro Hochmögenden an den Staatsrath geschickt werden, um sich darnach zu richten.

(Unterz.) J. W. V. de Heyden.

(Weiter unten) Uebereinstimmend mit dem Register.

(Unterz.) H. Fagel.

N°. 7.

N°. 7. Auszug aus dem Register der Resolutionen von Ihro Hochmögenden den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Mittwoch den 23 Decemb. 1750.

Herr von Heekerrn tot Brandsenburg und andre Deputirte von J. Hochmögenden in dem Finanzdepartement haben der Versammlung angezeigt, daß Seine Hoheit ihnen, den Herrn Deputirten, in der gestern mit ihnen gehaltenen Conferenz vorgetragen haben, daß J. H. durch Ihre Resolution vom 27. Julius 1748. ihm den Posten eines Erbkapitains, und Großadmirals der vereinigten Provinzen übertragen hätten, mit der Bedingung, daß nach dessen Tode die Würden, Chargen und Aemter eines Kapitain-Großadmirals der vereinigten Provinzen auf seine männliche und weibliche Descendenten fallen sollte, nach der Ordnung, welche in gedachter Resolution weiter bestimmt ist.

Daß in benannter Resolution auch sowohl auf den Fall gesehn worden sey, wenn S. Hoheit ohne männliche Descendenten sterben sollten, als auf den Fall, wenn Dieselben minderjährige männliche oder weibliche Descendenten hinterlassen würden; und vorzüglich im Fall eines Krieges oder Ausmarsches der Truppen zu einer Campagne, daß alsdann die Frau Gouvernantin sollte das Recht haben, einen Chef der Armee vorzuschlagen, auf den Fuß und die Weise, welche in der benannten Resolution weiter bestimmt sind.

Daß Seine Hoheit keinen andern Zweck hätten, als mit unermüdetem Eifer und Aufmerksamkeit dahin

hin zu sehen, daß der Staat bey allen unvorhergesehenen Fällen in keine Verlegenheit kommen könnte; welches jedoch geschehen könne, wenn man nicht bey Zeiten die nöthigen Maasregeln ergreife; daß Sie also in dieser Rücksicht geglaubt hätten, daß es der Klugheit gemäß sey, in den Dienst des Staats eine große Person aufzunehmen, die in der Blüthe ihres Alters und zugleich im Kriegsdienste erfahren sey, um in den erwähnten Fällen davon den nöthigen Gebrauch für den Staat zu machen. Deswegen hätten Sie den Herzog Ludwig von Braunschweig in den Dienst des Staats gezogen, und er sey auch bereits auf Ihren Vorschlag zum Posten eines Feldmarschalls von J. H. ernennt werden. Dieser Prinz stamme aus einem der ersten Häuser von Deutschland, sey mit S. Hoheit verwandt, und habe sich in dem letzten Kriege mit Ruhm gezeiget, und die Hochachtung der Truppen erworben. S. Hoheit hätten in der Hofnung, daß ihre guten Dienste für das Beste des Staats von Jhro Hochmögenden völlig gebilliget werden würden, dem benannten Herrn Herzog, welcher am kayserlichen Hofe auf einem sehr vortheilhaften Fuß gestanden hätten, ausser dem jährlichen Gehalte eines Feldmarschalls noch ein jährliches Gehalt von 40,000 Florins versprochen, als eine Entschädigung dessen, was er durch den Wechsel verlieren würde, und eine Bonifikation der nöthigen und ausserordentlichen Kosten, welche der benannte Prinz ferner werde machen müssen. S. Hoheit wären der Meynung, da die Sache den Dienst der Republik betreffe, daß sie folglich auch gemeinschaftlich von ihr getragen werde, und daß dieser Artikel auf den ausserordentlichen Kriegsetat gebracht werde; weil dieser aber in kurzem solle entworfen werden, so müsse der Staatsrath dazu so bald als möglich

eingeladen werden. Deshalb habe S. H. den Herrn Deputirten es zu wissen gethan, und daß sie es so verstanden hätten, dem Vorschlage S. H. gemäß, wovon sie sich verpflichtet hielten, J. H. Anzeige zu thun.

Hierauf hat man nach geschehener Berathschlagung für gut und rathsam gefunden, daß man S. H. für die gethane Eröfnung danken wolle, insonderheit für die gute und weise Vorsicht, die Dieselben hierbey bewiesen; zwar hoften und wünschten J. H., daß die Republik durch Gottes Segen S. Hoheit in das späteste Alter geniessen möge, doch aber auf den Fall, wo diese nöthige Vorsicht Statt finden würde, und den sie niemals zu erleben wünschen, sähen sie es bey der Ungewißheit des menschlichen Schicksals für schicklicher an, diesen Punct nicht aus der Acht zu lassen. Ferner hat man für gut und rathsam gefunden, den Staatsrath zu bitten, so wie hiermit geschieht, auf den ausserordentlichen Kriegsetat, oder im Fall, daß keiner für die Zukunft entworfen würde, auf den ordentlichen Etat eine Summe von 40,000 Florins auf den Herrn Herzog von Braunschweig einzutragen, so lange er im Dienste des Staats bleibt.

(Uebereinstimmend mit dem Register.)

N°. 8. Auszug aus dem Register der Resolutionen von J. H. den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Donnerstag den 23. September 1756.

Der Herr Sekretair Fagel hat im Namen S. K. Hoheit den Herrn Deputirten von Ihro Hochmögen-

genden, und den Herrn Deputirten des Staatsraths angezeiget, daß der Herr Oberste Yorke, bevollmächtigter Minister des Königes von Engeland S. K. Hoheit denjenigen Befehl angezeigt, nach welchem dieser Monarch gemeinschaftlich mit S. M. dem König von Preussen den Herrn Herzog von Braunschweig bitten: daß, wenn Ihro Majestäten wegen der jetzigen Lage der Sachen in Europa für nöthig finden sollten, in Deutschland eine Armee aufzurichten, um das Reich zu schützen, S. D. das Commando als Chef übernehmen mögten, mit dem Ersuchen, daß Seine königliche Hoheit und der Staat dieses nicht verhindern mögten; daß auch zu gleicher Zeit der Herr Herzog von Braunschweig einen Brief communizirt hätten, den in dieser Absicht der Herr Graf von Holderneß, Staatssekretair, auf Befehl Seiner englischen Majestät in den verbindlichsten Ausdrücken an Dieselben geschrieben habe; daß er, der Herr Herzog, hinzugefügt habe, er wolle nicht eher darauf antworten, bis er vorläufig darüber die Meynung und Gesinnung von S. K. Hoheit und der Staaten vernommen habe, mit welchen er in eine solenne Verbindung getreten sey. Daß S. K. H. mit Vergnügen das Zutrauen bemerkt hätten, welches S. M. der König von Engeland in die ausgezeichneten Verdienste des Herrn Herzogs von Braunschweig setzten, und daß S. H. in Rücksicht ihrer Verhältnisse gegen S. M. den König von Engeland die Sache nicht mit Gleichgültigkeit behandeln könnten; daß Sie deswegen sich leicht würden zur Erfüllung dieses Gesuchs haben geneigt finden lassen, daß Sie aber auf der andern Seite überlegt hätten, in welchem Verhältnisse sich der benannte Herr Herzog befinde sowohl gegen den Staat, als gegen S. K. H. und dessen hohes Haus nach den Resolutionen

tionen von 1750, 1752 und folgenden Jahren; daraus erfolge die nothwendige Gegenwart des Herrn Herzogs, insonderheit während des jetzigen kritischen Zeitpunkts, welcher es noch mehr werden könnte, und dessen gefährliche Folgen für den Staat, die daraus entstehen könnten, noch unbekannt seyn, daß S. K. H. daher ohne Rücksicht auf ihre besondre Verhältnisse gegen S. M. den König von Engeland sich mehr dahin bestimmen würden, den Herrn Herzog von Braunschweig zu bitten, daß er sich in geziemenden Ausdrücken entschuldigen möge, die angebotene Stelle als Commandeur en Chef anzunehmen, daß sie aber vorher Ihre Hochmögenden hätten wollen davon benachrichtigen, um ihre Einwilligung zu erhalten. Nach gehaltener Berathschlagung hierüber, und nachdem man S. K. H. für die geschehene Eröfnung und die dabey hinzugefügten Gründe gedankt hatte, ist für gut befunden worden, welches hiermit geschiehet, dem Herrn Obersten von Yorke auf die schicklichste und anständigste Art die schon angeführten Gründe und die Schwierigkeiten vorzustellen, welche sich bey der Bitte von S. M. und der für den Staat und S. K. H. so wichtigen Gegenwart des Herrn Herzogs von Braunschweig finden; Ferner den Herrn Herzog von Braunschweig zu bitten, daß er sich auf die schicklichste und anständigste Art entschuldigen wolle, warum er die ihm angebotene Stelle eines Commandeur en Chef bey der Armee, welche S. Grosbritannische Majestät gemeinschaftlich mit S. M. dem Könige von Preussen zur Vertheidigung des Reichs in Deutschland zu errichten für nöthig finden mogten, nicht annehmen könne.

(Uebereinstimmend mit dem Register)

(Unterz.) H. Fagel.

N°. 9.

N°. 9. Auszug aus dem Register von J. H. den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Sonnabend den 8. März 1766.

Herr von Bronkhorst, Präsident der Versammlung, hat Ihro Hochmögenden vorgetragen und zu überlegen gegeben, ob, weil S. H. der Prinz von Oranien und Nassau durch die in dieser Versammlung geschehene Eidesleistung heute die Ausübung seiner hohen Chargen angetreten hätte, und dadurch die Stelle eines Repräsentanten des Erbgeneralkapitains der Bundesgenossenschaft, welche seit mehrern Jahren S. D. der Herr Herzog von Braunschweig verwaltet hätten, erlediget worden wäre, Ihro Hochmögenden nicht in Betracht der wirklichen und grossen Dienste, welche gedachter Herr Herzog dem Vaterlande geleistet habe, durch unermüdete Sorgfalt, Eifer und Klugheit, mit welcher er während dieser Zeit die Erziehung des Prinzen von Oranien und Nassau besorgt hätte, ingleichen durch die besondere Aufmerksamkeit und Würde, womit der Herr Herzog die Pflichten eines Repräsentanten des Erbgeneralkapitains der Republik erfüllt habe, für gut befinden möchten, aus Erkenntlichkeit gegen die wichtigen Verbindlichkeiten, welche ihm der Staat schuldig ist, ihm auf eine solenne Art den schuldigen Dank zu sagen.

Hierauf hat man sich berathschlagt, und J. H. haben gar wohl eingesehn, daß, obgleich die Dienste, welche der Herzog von Braunschweig der Republik geleistet hat, theils in Ansehung der Erziehung des Hrn Erbstatthalters als durch die Repräsentation des Erbge-

generalkapitains der Bundesgenossenschaft, nicht von der Art sind, daß J. H. sie jemals werden erkennen können, auf eine Art, die ihren Gesinnungen und den Vortheilen, welche das Vaterland dadurch erhalten hat, entspräche, so scheint es Ihnen doch auch nicht schicklich zu seyn, in ihrem Herzen die Gesinnungen der Verpflichtung und Dankbarkeit, welche sie dem Herrn Herzoge schuldig sind, zu verbergen, sondern sie auf irgend eine Weise an den Tag zu legen. Man hat also gut befunden, die Herrn von Bronkhorst, von Heemskerke, Steyn, Rathspensionair, von Citters, von Ablaing, de Giessenburg, von Wassenaar de Twikel, Van Voorst de Berkenheim und Jddikinge mit dem Sekretair Fagel, zu bitten und zu deputiren, wie es hiermit geschieht, zu S. D. dem Herrn Herzog zu gehn, und ihm den Glückwunsch von Ihro Hochmögenden über die Erscheinung dieses so lange gewünschten Tages abzustatten, und ihm auf die stärkste Art die vollkommene Dankbarkeit und tiefe Erkenntlichkeit zu versichern, welche Ihro Hochmögenden gegen ihn hegten und jederzeit gegen die ausgezeichneten Verdienste behalten und bezeigen würden, welche der Herzog dem Staate durch seine Treue, Sorgfalt und Eifer, womit er der Erziehung des Herrn Erbstatthalters vorgestanden, als auch durch seine stete Wachsamkeit, Genauigkeit und Würde, womit er die Stelle eines Erbgeneralkapitains vertreten hätte, erzeigt und bewiesen hätte; und hinzuzufügen, daß Ihro Hochmögenden nichts sehnlicher wünschten, als die Gelegenheit, wo sie den Hrn Herzog vollkommen von ihren Gesinnungen der Dankbarkeit überzeugen könnten; daß sie stets bitten werden, daß ihm der Allmächtige ein langes und ruhmvolles Alter verleihen wolle, in welchem S. D. mit Vergnügen die Früchte seiner Arbeiten und die dem

Staate

Staate verschaffen Vortheile bemerken möge; indem sie nächst Gott dem Herrn Herzoge die Tugenden und guten Eigenschaften zuschrieben, welche man an S. H. dem Herrn Erbstatthalter bemerke; daß endlich Ihro Hochmögenden, damit Ihre Verpflichtung und Erkenntlichkeit gegen den Herrn Herzog den höchsten Grad erreiche, den Herrn Herzog sehr freundschaftlich ersuchen, ferner seine grossen Talente zum Besten der Republik zu verwenden, mit der Versicherung, daß sie von ihrer Seite ihm jederzeit mit den Zeichen der grösten Hochachtung und Liebe für seine erlauchte Person begegnen würden.

Der Sekretair Fagel wird gebeten, sich bey S. D. dem Herrn Herzoge von Braunschweig zu erkundigen, ob und wenn es ihm gefällig sey, die genannte Commission anzunehmen.

(Uebereinstimmig mit dem angeführten Register)

N°. 10. Auszug der Resolutionen der Herrn Staaten von Holland, Westfrießland, welche sie in ihren Versammlungen gefaßt haben.

Sonnabend den 8. März 1766.

Der Herr Rathspensionair hat Ihro Edelmögenden im Namen der Ritterschaft und der Adlichen vorgestellt, daß, da S. H. der Herr Prinz von Oranien und Nassau heute den Eyd als Erbstatthalter, Erbgouverneur, Erbgeneralkapitain und Admiral dieser Provinz abgelegt, und seine hohen Chargen und Würden angetreten hätten, eben dadurch nunmehro

der

der Hr Herz. von Braunschweig der Repräsentation vermöge des an eben diesem Tage abgelegten Eydes entlediget worden wären, welche er seithero als Erbgeneralkapitain dieser Provinz und der Bundesgenossenschaft mit so viel Treue, Aufmerksamkeit und Eifer erfüllt habe; die Herren der Ritterschaft sich völlig versichert hielten, daß Ihro Edelmögenden eben so wie sie überzeugt seyn von den großen Diensten, welche der benannte Herr Herzog sowohl dieser Provinz insbesondre, als der ganzen Republik überhaupt durch seinen Eifer, Thätigkeit und wahre väterliche Vorsorge für die Erhaltung der Person des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau sowohl als für die Erziehung desselben erzeigt hätte. Deswegen wollten sie Ihro Edelmögenden zu überlegen geben, ob sie nicht für gut befinden möchten, deswegen dem Herrn Herzog von Braunschweig ihre aufrichtige Danksagung zukommen zu lassen, und ihm die Gesinnungen, wovon Ihro Edelmögenden durchdrungen sind, und die Sie stets behalten werden, wegen der vielen und ausgezeichneten Verpflichtungen, welche der Staat dem benannten Herrn Herzoge in Beziehung dessen schuldig ist, was er für das Land während der Minderjährigkeit S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau gethan hat, auf die stärkste Art auszudrücken, und ob Ihro Edelmögenden nicht für gut befinden, diese Danksagung mit wirklichen Zeichen der Dankbarkeit zu begleiten?

Hierauf haben nach geschehener Berathschlagung die Mitglieder den Herrn von der Ritterschaft für ihre Aufmerksamkeit gedankt, und einmüthig erklärt, daß sie auf besondere Ordre ihrer Herrn Committenten darein willigten; und daß Ihro Edelmögenden die grossen Dienste, den Eifer, die Sorgfalt und Klugheit,

welche

welche der Herr Herzog von Braunschweig sowohl bey Erziehung S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau, als bey Repräsentation des benannten Herrn Prinzen in seiner Stelle als Erbgeneralkapitain dieser Provinz und der Bundesgenossenschaft bewiesen hat, wohl in Erwägung gezogen hätten, und daher für gut befunden hätten, den Herrn Rathspensionair zu bitten und ihm aufzutragen, wie hiermit geschieht, sich zu dem benannten Herrn Herzog von Braunschweig zu verfügen, und ihm im Namen von Ihro Edelmögenden ganz besonders zu danken für den Eifer und Sorgfalt, welche er bey Erziehung und bey der Repräsentation des Herrn Prinzen Erbstatthalter bewiesen habe, mit dem hinzufügen, daß Ihro Edelmögenden jede Gelegenheit angenehm seyn werde, wo Ihro Edelmögenden demselben Beweise von ihrer wahren Erkenntlichkeit geben könnten, und daß sie nichts mehr wünschten, als daß der Staat noch länger in ununterbrochener Folge die heilsamen Früchte von den grossen Eigenschaften des benannten Herrn Herzogs geniessen möge; daß Ihro Edelmögenden ihm den besten Segen des Himmels bis in das späteste Alter wünschen, und zugleich den Herrn Herzog bitten, als ein Zeichen ihrer wahren Dankbarkeit für die dem Staate überhaupt und dieser Provinz insbesondre geleisteten Dienste eine Anweisung an den Generaleinnehmer ihrer Provinz auf die Summe von 200000 Florins anzunehmen.

(Uebereinstimmend mit dem Register.)

(Unterzeichnet) A. van der Mieden.

N°. 11. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Oranien und Nassau, Erbstatthalter, Erbgouverneur, Erbgeneralkapitain und Großadmiral der vereinigten Provinzen der Niederlande u. s. w.

Nachdem wir in Ueberlegung genommen, daß J. H. unsre Frau Mutter in ihrem Testamente vom 26. May 1755 zum Exekutor ihres Testaments und unsern Vormund während unsrer Minderjährigkeit, nebst den übrigen besondern und Ehrenvormündern ernannt und bestimmt hat unsern lieben Vetter, den Herrn Herzog Ludwig von Braunschweig, welcher schon von den Staaten der vereinigten Provinzen als Repräsentant des Generalkapitains bestellt worden ist; und daß Ihro Hoheit ferner in ihrem Testamente erklärt haben, sie hoften, daß unser lieber Vetter die wirkliche Vollziehung und Verwaltung der Vormundschaft gern übernehmen würde; daß, nachdem der Herr Herzog die Last dieser Administration und Vormundschaft mit gutem Willen und mit dem größten Eifer über sich genommen hatte, man dieses so nützlich und vortheilhaft gefunden habe, daß man die Herrn von der Regierung der respectiven Provinzen, welche Ihro Hoheit, unsre Frau Mutter, zugleich als Aufseher über unsre Erziehung ernannt hatte, dieser Mühe mit Genehmigung und vollkommener Beystimmung der Staaten der genannten Provinzen überhoben hat; daß also dadurch alle Last und Sorge unsrer Erziehung einzig und allein auf dem benannten Herrn Herzoge beruhete; wobey unser theurer und vielgeliebter Vetter sowohl bey Verwaltung der Vormundschaft als auch bey unsrer Vertretung als Generalkapitain der Bundesgenossenschaft, vorzüglich aber in der Sorge für

uns-

unsre Erziehung sich so betragen und unsre Verbindlichkeit gegen ihn so vervielfältiget hat, daß wir seine stete Sorgfalt und Wachsamkeit niemals gehörig werden erkennen und verdanken können: doch empfinden und fühlen wir ganz, wie viel wir dem Herrn Herzog schuldig sind, und werden ihm durch unser ganzes Leben hindurch Beweise unsrer Dankbarkeit geben. Und weil der genannte Herr Herzog bey gegenwärtiger Endigung der Vormundschaft und dem Anfange unsrer Regierung uns sein Verlangen bezeugt hat, uns oder einer von uns zu ernennenden Commission einen ausführlichen Bericht über die Administration unsrer Vormundschaft und der Repräsentation während unsrer Minderjährigkeit vorzulegen; so haben wir dieser Ursachen wegen im völligen Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit, Treue, Rechtschaffenheit und Eifer für uns und unser Haus, den Herrn Heinrich Fagel, Sekretair von Ihro Hochmögenden den Generalstaaten der vereinigten Provinzen, und den Herrn Peter van Bleiswyk, Pensionair der Stadt Delft, ernannt und autorisirt, so wie wir sie hiermit ernennen und autorisiren, sich in unserm Namen mit dem benannten Hrn Herzoge in Conferenz einzulassen, und von S. D. solche Eröfnungen wegen seines Betragens und seiner Verwaltung der Vormundschaft und der Repräsentation während unsrer Minderjährigkeit zu erhalten und anzunehmen, wie S. D. geneigt sind, uns solche zu geben, ingleichen alle Dokumente und Papiere, welche benannte Vormundschaft und Repräsentation betreffen, anzunehmen und uns zu überliefern. Wir tragen ferner diesen unsern Committirten auf und autorisiren sie, nachdem sie dieses alles verrichtet und uns davon schriftlichen Bericht abgestattet haben werden, auf unser Verlangen, in unserm Namen und Kraft der

gegenwärtigen Vollmacht und Autorisation für den benannten Herrn Herzog eine vollständige Akte zu dessen Satisfaction zu entwerfen, mit dem Auftrage, sie in den stärksten und in der Sache gegründeten Ausdrücken zu verfassen, und dieselbe S. D. als eine völlige Decharge und Quittung zu überreichen, indem unser einziger Wille und Verlangen ist, den benannten unsern lieben Vetter von allen Pretentiquen und Ansprüchen wegen der geführten Vormundschaft und Repräsentation auf jetzt und immer zu befreyen und loszusprechen.

Gegeben zu Haag den 14. April
im Jahre 1766.

(Unterzeichnet)

Wilhelm Prinz von Oranien.

(Weiter unten) Auf Befehl Seiner Hoheit

T. J. de LARREY.

N°. 12. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz von Oranien und Nassau, Erbstatthalter, Erbgouverneur, Erbkapitain und Großadmiral der vereinigten Provinzen der Niederlande u. s. w.

Allen denen, welche Gegenwärtiges lesen oder hören, unsern Gruß zuvor. Thun hiermit zu wissen, daß, nachdem wir den letzten 14. April die Herrn Heinrich Fagel, Sekretair von J. H. den Generalstaaten, und Peter Bleiswyk, Pensionair der Stadt Delft, bevollmächtiget und autorisirt haben, in unserm

sern Namen mit unserm vielgeliebten Vetter, dem Hrn Herzog Ludwig von Braunschweig, in Conferenz zu treten, und von ihm solche Eröfnungen anzunehmen, als S. D. gesonnen sind zu geben, in Ansehung der Verwaltung unsrer Vormundschaft und Repräsentation während unsrer Minderjährigkeit; und nachdem wir heute den umständlichen Bericht der Herrn Committirten gehört, welche uns zugleich das ganze Archiv, Dokumente, Briefschaften und andre Papiere, welche die benannte Vormundschaft und Repräsentation betreffen, überliefert haben, und die Acte der allgemeinen Quittung und Lossprechung, welche die genannten Committirten in unserm Namen auf Ansuchen des Herrn Herzog von Braunschweig aufgesetzt und übergeben haben, gesehn und untersucht haben, welche in folgenden Ausdrücken abgefaßt ist:

Wir Heinrich Fagel, Sekretair von J. H. den Herrn Generalstaaten der Niederlande, und Peter van Bleiswyk, Pensionair der Stadt Delft, haben vermöge der Vollmacht und Autorisation, welche S. H. der Herr Prinz von Oranien und Nassau, Erbgeneralkapitain und Großadmiral der vereinigten Provinzen der Niederlande uns den 14. April ausgefertiget und gegeben haben, uns in Conferenz mit S. Durchlaucht dem Herrn Herzoge Ludwig von Braunschweig eingelassen, und von ihm umständliche und überall befriedigende und hinlängliche Eröfnungen erhalten, über alles, was die Verwaltung der Vormundschaft und Repräsentation von S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau während seiner Minderjährigkeit betrift; und hat uns benannter Herr Herzog von Braunschweig das ganze Archiv, alle Charten, Dokumente und Papiere, betreffend die Vor-

Vormundschaft und Repräsentation, vorgezeigt und überliefert; Wir erklären also und bekräftigen hiermit, daß nach genauer Untersuchung der Sachen wir durch die deutlichsten und stärksten Beweise überzeugt worden sind, daß der Herr Herzog von Braunschweig die gemeldete Vormundschaft und Administration so geführt habe, daß er überall weit mehr zum Besten und Vortheile von S. H. des Prinzen von Oranien und Nassau geleistet habe, als man nur irgend verlangen kann, daß ein Vormund mit allen möglichen menschlichen Mitteln zum Besten seines Pupillen thun soll; daß der benannte H. Herzog in allen diesen Stücken alle Hofnung und Erwartung weit übertroffen, und seine Vormundschaft und Administration zum Muster der Treue, Klugheit uud Gewissenhaftigkeit gemacht hätte. Um nun ferner der Vollmacht und Autorisation von S. H. des Herrn Erbstatthalter Genüge zu leisten, und den ausdrücklichen Befehl von S. H. in der angeführten Vollmacht zu erfüllen, nachdem Dieselben den Bericht von dem, was wir gefunden, gesehn haben; so quittiren und dechargiren wir im Namen von S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau den Herrn Herzog Ludwig von Braunschweig hiermit auf das kräftigste über seine ganze Administration während der Vormundschaft, Repräsentation und Administration; danken dem Herrn Herzoge Ludwig von Braunschweig im vorigen Namen ganz besonders und aufrichtig für den unermüdeten Eifer und Sorgfalt, für die Wachsamkeit und Klugheit, womit der benannte Herr Herzog den ganzen Lauf seiner Administration zum Besten des durchlauchtigen Hauses von Oranien und Nassau bezeichnet hat; und wodurch der benannte Herr Herzog nicht weniger die Finanzen als das übrige Interesse von S. H. des Prin-

Prinzen von Oranien und Nassau verbessert hat; indem er sie bey aller Gelegenheit mit der grösten Vorsicht, Würde und nöthigen Entschlossenheit geleitet, befördert und beschützet hat; in Folge dessen wir hiermit im Namen von S. H. erklären, daß wir überall alles, was der H. Herzog von Braunschweig in Rücksicht auf die erwähnte Vormundschaft, Repräsentation und Administration gethan hat, als gut, gerecht und gültig billigen und loben, insonderheit aber den Vortrag der Herrn Commissairs von S. H. unter der Ratifikation desselben und der übrigen Ehrenvormünder von der einen Seite, mit den Commissairs des Prinzen von Issenghien von der andern Seite, welcher den 22. Sept. 1759 in der Stadt Brüssel geschlossen worden ist; durch welchen Vertrag die schon von J. H. der höchstseligen Frau Gouvernantin, glorreichen Andenkens, als Mutter und Vormünderin von S. H. angefangenen Negociationen glücklich und zum Vortheile S. H. beendiget worden und also alle seit langer Zeit zwischen dem durchlauchtigen Hause von Oranien und dem Hause von Issenghien obwaltende Streitigkeiten beygelegt worden sind. Wir versprechen und verbinden uns also in obgemeldter Eigenschaft, im Namen S. H. des Prinzen von Oranien und Nassau, gegen den H. Herzog Ludwig von Braunschweig, in Folge dessen, was wir bereits oben angeführt haben, ihn zu allen Zeiten schadlos zu halten, und wider alle Pretentiquen und Ansprüche gegen jedermann, es sey unter einem Vorwande als es wolle, zu vertheidigen und loszusprechen, ohne irgend eine Ausnahme, oder irgend ein direktes und indirektes Vorbehalten, auf irgend eine Weise. Endlich bezeugen wir, daß wir von dem H. Herzoge erhalten, und in tiefster Ehrfurcht an S. H. den Herrn Prinz

von

von Oranien und Nassau überliefert haben, das Archiv, alle Papiere und Briefschaften, betreffend die hohe Vormundschaft, Repräsentation und Administration, nachdem wir sie verglichen, untersucht und übereinstimmend mit dem allgemeinen Inventario, welches genannter H. Herzog von Braunschweig davon entworfen und uns übergeben hatte, gefunden haben.

So geschehen zu Haag den 3. May 1766.

(Unterzeichnet) H. Fagel.
P. van Bleiswyk.

Deswegen haben wir diese Akte der allgemeinen Decharge und Lossprechung, nachdem wir sie vorher genau untersucht und reiflich in Ueberlegung gezogen; in allen Stücken, nach ihrem Inhalte, Form und Gehalte gebilliget, bestätiget und bekräftiget, so wie wir sie hierdurch billigen, bestätigen und bekräftigen; nehmen auch die in dieser Akte in unserm Namen übernommene Verpflichtung gänzlich auf uns, und versprechen hiermit auf unser Ehrenwort als Prinz, daß wir genau dem Inhalte der gedachten Akte folgen und ihn erfüllen wollen, ohne zu gestatten, daß jemand, er sey wer er wolle, auf irgend eine Weise, es sey mittelbar oder unmittelbar, etwas thue und unternehme, was dem Inhalte der Akte zuwider sey; wir entsagen zugleich ausdrücklich allen Ausnahmen, Ausflüchten und Rechtsmitteln, welche uns sonst zu andrer Zeit zu statten kommen könnten, und wollen sowohl für uns als unsre Erben, Nachfolger und Descendenten, daß der oben genannte Herr Herzog Ludwig von Braunschweig, unser lieber Vetter, für sich und seine Erben und Descendenten zu allen Zeiten, in

Ruhe

Ruhe und Friede, ohne jemals dem geringsten Widerspruche ausgesetzt zu seyn, die ganze Erfüllung und Wirkung der benannten Akte geniessen möge, alles unter der Verpfändung unsrer Güter, Domainen und Einkünfte, wie es sich gebührt.

Zufolge dessen haben wir dieses eigenhändig unterzeichnet und unser großes Siegel darauf drucken lassen. Geschehn zu Haag den 3. May 1766.

(Unterzeichnet) Wilhelm Prinz von Oranien.

(Weiter unten) Auf Befehl Seiner Hoheit

T. J. de LARREY.

N°. 13. Auszug aus dem Register von Ihro Hochmögenden den Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Sonnabend den 8. May 1766.

Der Herr Rathspensionair Steyn hat den Herrn Deputirten von Ihro Hochmögenden für die auswärtigen Geschäfte im Namen von S. H. des Herrn Prinzen von Oranien und Nassau zu wissen gethan, daß S. H. ihm seine Freude über die Nachricht bezeugt haben, daß diesen Morgen eine Commission an den Herrn Herzog von Braunschweig beschlossen worden ist, welche ihm für alle gute Dienste danken, welche er seit mehrern Jahren dem Staate geleistet hat, sowohl bey Erziehung als bey der Repräsentation des Erbgeneralkapitains der Bundesgenossenschaft, und insonderheit ihn im Namen von Ihro Hochmögenden

er

ersuchen solle, noch ferner seine Talente zum Dienste der Republik zu verwenden.

Daß, so wie ihm S. H. nichts angenehmer seyn könne, als zu sehn, daß der Staat noch lange der grossen Talente des Herrn Herzogs geniesse, und für sich selbst zu gleicher Zeit Gelegenheit haben, sich dessen weisen Rath und Beystand zu bedienen, so hätten S. Hoheit geglaubt, daß es in dieser Absicht rathsam seyn würde, den Wiener Hof davon zu benachrichtigen, als mit welchem der benannte H. Herzog in vielfacher Verbindung stehe, und welchem die Republik es zu verdanken habe, daß der Herr Herzog im Jahre 1750 hieher gekommen sey, und zwar auf Bitten S. H. des höchstverstorbenen Herrn Vaters, glorreichen Andenkens, von S. H., indem man dem Herrn de Burmania, ausserordentlichen Gesandten von Ihro Hochmögenden an dem Hofe von J. K. Majestäten auftrüge, alles mögliche zu thun, damit dieses alles mit Genehmigung des kayserlichen Hofes geschehe.

Hierauf ist nach geschehener Berathschlagung für gut befunden worden, an den Herrn de Burmania, ausserordentlichen Gesandten von J. Hochmögenden am Hofe von J. K. M. zu schreiben, daß, so wie er aus der Mißive und der heutigen Resolution von Ihro Hochmögenden ersehn würde, S. Hoheit der Herr Prinz von Oranien und Nassau seine hohen Chargen und Aemter, die ihm durch das Erbrecht zugekommen wären, wirklich angetreten haben, und also die Repräsentation von S. D. dem Herrn Herzog Ludwig von Braunschweig nunmehro ein Ende habe.

Daß

Daß Ihro Hochmögenden, durch eine lange Erfahrung von den großen und erhabenen Talenten des genannten Herrn Herzogs überzeugt, nichts mehr wünschten, als daß er noch lange die ihm in diesem Lande anvertraute Stelle verwalten wolle; sie bemerkten auch mit Vergnügen, daß S. H. der Herr Prinz von Oranien und Nassau ebenfalls wünschten, noch einige Zeit des klugen Rathes und des Beystandes desselben geniessen zu können. Daß daher der Herr de Burmania dieses Ihro Kayserlichen Majestäten auf die schicklichste Art eröfnen möchte, und zugleich vorstellen, daß Ihro Hochmögenden jederzeit mit Dank die Güte erkennen würden, daß J. K. M. dem genannten Herrn Herzoge erlaubt haben, in unser Land zu kommen; und daß in dem Vertrauen auf die gute Eintracht und Freundschaft, welche seit langer Zeit zwischen Ihro Kayserlichen Majestäten und diesem Staate bestehe, Ihro Hochmögenden sich mit der Hofnung schmeichelten, daß Ihro Kayserliche Majestäten sich es werden gefallen lassen, und darein willigen, daß genannter Herr Herzog von Braunschweig noch länger in dem Dienste der Republik verbleibe.

(Uebereinstimmig mit dem benannten Register.)

N°. 14. Auszug aus dem Register der Resolutionen von Ihro Hochmögenden den Herrn Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande.

Freytag den 27. Junius 1766.

Ward in der Versammlung ein Memoire des Herrn Baron von Reischach, ausserordentlichen Gesand-

sandten von Ihro Kayserlichen Majestäten vorgelesen, worin er Ihro Hochmögenden die Antwort mittheilt, welche er auf die Resolution vom 14. April, betreffend die Fortdauer der Dienste von S. D. des Herrn Herzogs von Braunschweig in diesem Staate erhalten hat. Das benannte Memoire nebst der Antwort waren, wie folgt, verfaßt:

Hochmögende Herrn!

„Ew. Hochmögenden haben ihre Resolution vom „14. April, betreffend die Fortsetzung der Dienste von „S. D. dem Herrn Herzog von Braunschweig dem „unterzeichneten ausserordentlichen Gesandten von Ih„ro Kays. Königlichen und apostolischen Majestät zu„kommen lassen, welcher hiermit die Ehre hat, Den„selben die Antwort zu kommunizireи, welche er von „Seiten Seiner Majestät erhalten hat. Gegeben zu „Haag den 27. Junius 1766.

(Unterzeichnet) Baron von Reischach.

Uebersetzung des Schreibens von dem Herrn Fürsten von Kaunitz an S. Ex. den Herrn Baron von Reischach, vom Dato Wien den 16 Junius 1766.

„Da Ihro Majestät bereits in einem besondern „Schreiben an den Herrn Prinz Ludwig von Braun„schweig erklärt haben, daß Sie nicht allein nichts da„wider haben, sondern es auch als höchst vortheilhaft „für denselben ansehn, wenn sich der Prinz will ge„fallen lassen, noch länger seinen Rath und Beystand „dem Prinzen Stadthalter zu ertheilen, so werden Ew.

„Ex-

„Excellenz im Namen S. Majestät dies nemliche auf die „schicklichste Art Ihro Hochmögenden erklären, als eine „Antwort auf ihren Antrag, und zu gleicher Zeit ver- „sichern, daß Ihro Kays. Majestät mit Vergnügen „in ihre Wünsche einwillige, und sich nicht allein jetzt, „sondern auch künftig in jedem andern Falle ein wah- „res Vergnügen daraus machen werden, wenn Die- „selben Gelegenheit finden, der Republik wirklich zu „erkennen zu geben, wie sehr Dieselben geneigt sind, „alles zu Ihrer Zufriedenheit und Vergnügen beyzu- „tragen.„

Hierauf hat man berathschlagt und für gut be- funden, dem Herrn Baron von Reischach für die ge- schehene Kommunikation durch den Agenten von Bye- mont zu danken und ihn zugleich versichern zu lassen, daß es Ihro Hochmögenden ausserordentlich angenehm sey, daß Ihro K. M. in ihre Bitte gewilliget und ver- stattet haben, daß der Herr Herzog von Braunschweig noch länger in dem Dienste der Republik verbleibe, und daß Sie dieses zu allen Zeiten mit aller gegenseiti- gen Freundschaft erkennen würden.

Von dieser Resolution von Ihro Hochmögenden soll ein Auszug gemacht, und samt der Kopie und Beylagen an S. H. den Herrn Prinzen von Oranien und Nassau überschickt werden, um Demselben zur Nachricht zu dienen.

(Uebereinstimmig mit dem benannten Register.)

Ende.

V. Liste

V.

Liste de la Navigation du Sund pendant le Mois de May de l'Année 1784.*

	Entrée	Sortie	Total
Anglois — — — —	399	137	536
Bremois — — — —	16	46	62
Courlandois — — —	♯	3	3
Danois — — — —	111	159	270
Danzikois — — —	9	37	46
François — — — —	1	♯	1
Hollandois — — —	190	82	272
Hambourgois — — —	15	2	17
Lübeckois & Oldenbourgeois	6	3	9
Prussiens — — — —	80	141	221
Papenbourgeois — —	8	8	16
Portugais — — — —	3	♯	3
Russes — — — —	12	♯	12
Rostockois — — —	1	2	3
Suedois — — — —	200	131	331
Impériaux — — —	24	8	32
au Total	1075	759	1834

*) Ich theile aus dieser geschriebenen Generaltabelle blos die Recapitulation mit. Eines der ersten Gesetze bey Abfassung dieser Staatsmaterialien ist gewesen, und wird es stets bleiben, immer die Quelle zu nennen, woraus der Aufsatz genommen. Wenn man die Worte: geschrieben, authentisch, Archiv-Nachricht beysetzt; so kann das Publikum sich auf die Wahrheit dieser Angabe verlassen. Man könnte allenfalls nähere Nachweisung geben, wenn dieses immer schicklich wäre. Um desto auffallender muste mir jene Beschuldigung seyn, welche

im historischen Portefeuille Jahrgang 1784 achtes Stück S. 227: Zusätze zu den Anecdoten wegen der Vermählung der jetzt regierenden Königin von Grosbritannien stehet, Hier heisset es, der Herausgeber sagt: daß ihm die Berichtigungen wider unsere Anecdoten von hoher Hand seyn zugesandt worden. Wir wollen glauben, daß das, „von hoher Hand,„ hier mit mehrerm Rechte stehe, als das Wort „ungedruckt„ bey manchen Aufsätzen, und wohl gar bey öffentlichen Verträgen in seiner Sammlung, die lange vorher in den Zeitungen zu lesen waren. — Ich weiß keinen einzigen Aufsatz aus allen Stücken der Staatsmaterialien, die bis jetzo herausgekommen sind, wo ich das Wort: ungedruckt beygesetzt hätte, und der bereits gedruckt gewesen wäre. Das Generalverzeichniß der im Herzogthum Magdeburg 1782 Gebohrnen u. s. w., das ich im 2ten Stück der Staatsmaterialien Jahrgang 1782 mittheilte, hatte der gelehrte Herr M. Fabri in seinen geographischen Heften ebenfalls, und zwar ehe mein Stück herauskam, abdrucken lassen. Allein, wo habe ich diese Tabelle für ungedruckt ausgegeben?

Eben so wenig hatte ich sie aus des Herrn M. Fabri Heften entlehnt.

Es war ein Abdruck einer gedruckten Tabelle, die mir mein Freund und ehemaliger Zuhörer, der jetzige Chargé d'Affaires in Constantinopel, Herr Dietz übersendet hatte. Im ersten und zweyten Stücke der Staats-Materialien des zweyten Bandes steht eine Beschreibung des Schulzischen Rosenfestes, die ich aus dem Archiv erhalten hatte. Während des Abdrucks lieferte H. M. Fabri einen Auszug von eben dieser Stiftung. Er hatte selbige vom Magdeburgschen Consistorium erhalten, wie er mir selbst nachher geschrieben hat. Sein Heft kam eher heraus als mein Stück, sonst würde ich den Auszug angeführt haben. Wer mir sonst einen Aufsatz nennen kann, den ich für ungedruckt angegeben, oder wo ich meine Quelle nicht genennet, der wird mich sehr verbinden. Bey dem ersten Aufsatz aber steht nicht einmal ungedruckt, bey dem zweyten konnte ich wohl keine

andere

andere Quelle nennen, als diejenige, aus welcher ich den Aufsatz genommen, Wie wollte ich wissen, daß H. M. Fabri zu eben der Zeit die Stiftungsurkunde aus Magdeburg erhalten würde; die Er, wohl bemerkt, im Auszuge mittheilt. Eben so ungegründet ist die Beschuldigung, um kein härteres Wort zu wählen, wegen der Tractaten. Ich habe in diesen Staatsmaterialien nur drey Tractate mitgetheilet, und zwar im ersten und zweyten Stück des zweyten Bandes, als: 1) den Friedensvertrag zwischen Rußland und der Osmannischen Pforte; wo sage ich aber, daß dieser ungedruckt sey? Dies, bemerkte ich, daß er ganz authentisch, und mir von einem erhabenen Gönner sey mitgetheilet worden. Ungedruckt, und authentisch ist doch wohl zweyerley? und dieses behaupte ich noch! Es übersendete mir nemlich dieser grosse Minister eine zwiefache Abschrift gnädig zu, und aus dieser Vergleichung entstund mein Abdruck, daher das Beywort! In welcher Zeitung der Handlungsvertrag zwischen Spanien und der Osmannischen Pforte, wohl bemerkt, in Extenso, spanisch und deutsch gestanden, möchte ich wohl wissen? Ich hatte ihn spanisch in 4to von der Güte eben dieses hohen Gönners erhalten und ein hiesiger angesehener Gelehrter übernahm aus Freundschaft die Uebersetzung. Wo habe ich beym dritten, beym Handlungstractat zwischen Rußland und der Türkey, gesagt, er sey ungedruckt? daß ich ihn aber nicht aus den Zeitungen abdrucken ließ, sondern ein Exemplar in klein Folio, welches ich zu eben der Zeit, als ich die zwey ersten Verträge erhielt, vor mir hatte, kann einen jeden Unbefangenen sowohl die kleine Note lehren, als auch die Dessauer Officin bezeugen. Hätte ich ungedruckt beygefüget; so würde ich lächerlich gehandelt haben, denn ich selbst hatte diesen Vertrag einige Wochen zuvor im Courier du Bas-Rhin gelesen. Daß ich ihn aber dennoch aus dem erhaltenen Exemplar abdrucken ließ, hierzu muste ich wohl Gründe haben. Ich brauche nunmehr kein Wort mehr beyzufügen; das Publikum mag selbst urtheilen, ob die Beschuldigung wahr oder unwahr sey? Ich rechne dem H. B. der Zusätze auch diese Beschuldigung nicht zu; denn aus dessen Feder ist sie nicht geflossen. In wie ferne übrigens mit seinen Zusätzen alle vorher

gemeldeten Anecdoten nun historisch lauter und wahr sind; dies werden die Kenner, wenn sie diesen Aufsatz mit jenen in den Staatsmaterialien vergleichen wollen, von selbst beurtheilen können. Da es übrigens das Ansehn hat, als wenn man von Seiten des Portefeville solche Berichtigungen aus einem ganz falschen Gesichtspuncte betrachtet; so erkläre ich hiermit, daß ich alle Aufsätze, in welchen Berichtigungen des Portefeville vorkommen, gerade an die Behörde abgeben werde. Werden sie nicht gedruckt, so ist es alsdenn meine Schuld nicht. Hören aber hiermit die Ungezogenheiten und juristisch zu erweisenden unwahren Beschuldigungen wider die Staatsmaterialien nicht auf: so werde ich schon meine Maasregeln zu ergreifen wissen.

Hausen.

VI.

Schreiben eines Reisenden durch die Königlichen Preußischen Länder vom 10. Julius 1784.

Ihrem Verlangen gemäß, übersende ich Ihnen das erste beste Stück aus meinem Reise-Journal. Mögen Sie doch selbst urtheilen, ob dasselbe werth sey, bekannt gemacht zu werden. Finden Sie und die Leser Ihrer Staatsmaterialien Geschmack an selbigem, so kann ich Ihnen ja mehrere Stücke übersenden; so fern es nur meine Geschäfte erlauben. Bey einem der schönsten Abende reiste ich von dem Orte meines Aufenthalts ab; da ich seit einigen Wochen bey meinen Arbeiten mir sehr wenige Muße gegönnet hatte:

so empfand ich doppelt das Vergnügen dieser Erholung. Ich hatte mein Quartier in Sonnenburg bey dem Herrn Lieutenant Küstenmacher bereits bestellet, und traf Abends sehr spät ein. Dieser würdige Mann stund ehemals unter dem Regiment des verstorbenen Herzogs von Braunschweig-Bevern, und hat in jenem harten Kampfe für das Vaterland bey Collin (1757) den rechten Arm verlohren. Der König begnadigte ihn nachher mit einer Bedienung; seit einigen Jahren aber hat er sich in Sonnenburg niedergelassen, und findet sein Vergnügen an der Landwirthschaft. Meiner Gewohnheit nach, die Sie kennen, besahe ich am folgenden Morgen die Stadt, welche zwar klein aber meistentheils sehr gut gebauete Häuser hat. Vorzüglich verschönern selbige die auf den beyden Hauptstrassen angelegten Alleen von Castanienbäumen. Die Volksmenge bestund beym Schlusse des Jahres 1783 in 1163 Seelen, und die Einwohner nähren sich, ausser einigen Profeßionisten, theils vom Ackerbau, theils von der Fischerey. Da alle Lebensmittel sehr wohlfeil sind, so wundre ich mich, daß sich nicht mehrere Tuch- und Wollweber hier niederlassen. Das Schloß, welches ich bereits vor einigen Jahren gesehen, hat ein ehrwürdiges Ansehen und ist ein redender Beweis von der Gründlichkeit, mit welcher unsre Vorfahren ihre Gebäude aufführten. Eben bey meiner Gegenwart wurde auf Befehl des Prinzen Ferdinand Königliche Hoheit eine Reparatur an selbigem vorgenommen. Die Ordenskirche von Mittelgröße ist mit den Wappen der sämtlichen Herrn-Meister, Comthuren und Ritter ausgeschmückt, welches für das Auge eine angenehme Mannigfaltigkeit erweckt. Da es eben Sonntag war, so hörte ch den geistlichen Vortrag eines Candidaten, Herrn

Köh-

Köhlers, an. Ich weiß nicht, auf welcher Universität dieser junge Mann studiret hat, aber sein Vortrag war erbaulich, faßlich, und der Gemeinde recht angemessen. Nicht wenig freuete ich mich über die Andacht, welche ich durchgehends bey der Gemeinde bemerkte. Die Lieder wurden aus dem Porstenschen Gesangbuche gesungen, aber sie waren mit Klugheit gewählt. Nach geendigtem Gottesdienst eilte ich zu dem Herr Ordensrath Moldenhauer, welcher dem Ordensarchiv vorgesetzt ist, und mit dem ich vorher schon bekannt war. Sie wissen, daß eine genaue Kenntniß von diesem Archiv die vorzüglichste Absicht meiner Reise war. Ich fand an ihm nicht allein einen sehr geschickten, rechtschaffenen, sondern auch überaus gefälligen Mann, wie Sie bald weiter lesen sollen. In seiner Gesellschaft besahe ich demnach das Ordensarchiv, welches auf dem Schlosse in zwey geräumigen Zimmern aufbewahret wird. Ich bemerkte in Ansehung der äusserlichen Einrichtung dieses Archivs überall eine gute Ordnung. Sie wissen, wie viel wegen Erhaltung der Original-Urkunden darauf ankömmt, daß man von jeder eine, auch wohl mehrere Abschriften habe, daß man die Originalien besonders aufbewahre, und den Gebrauch einer solchen Sammlung durch ein vollständiges chronologisches Register, in welchem, nebst Anzeige des Originals, Abschriften und Abdrücke zugleich bemerkt sind, befördere. Jene trefliche diplomatische Einrichtung, welche schon der grosse Heumann empfiehlt, fand ich ebenfalls bey vielen Urkunden beobachtet; nach welcher bey den Originalien, Jahr, Inhalt und Merkwürdigkeit gleich angezeiget werden. Ich hatte mir eine Menge Urkunden aufgezeichnet, welcher mir alsbald mit der grösten Gefälligkeit vorgezeiget wurden.

Die ältesten Urkunden dieses Archivs fangen mit dem dreyzehnten Jahrhundert an. Verschiedene davon sind beym Lünig, beym Beckmann und Ditmar abgedruckt. Von einigen haben sich die Majestätssiegel erhalten; Insonderheit machte mir die Betrachtung eines Majestätssiegels vom Kayser Sigismund ungemein viel Vergnügen. Denn es hatte sich so vollkommen erhalten, als wenn die Urkunde erst vor einiger Zeit sey ausgefertiget worden. Ob das Archiv nicht hier und da Lücken habe, dies kam mir freylich so vor. Wo ist auch das Archiv, welches selbige nicht haben sollte? Ausserdem wäre es fast kein Wunder, wenn man nur an jene Schicksale, welche der Orden zur Zeit des deutschen dreyßigjährigen Krieges erfuhr, zurück denken will. Unterdessen kann ich mich irren, so viel aber ist gewiß, daß alle diejenigen Urkunden, welche von Wichtigkeit und Erheblichkeit sind, angetroffen werden. In dieser letzten Betrachtung zog vorzüglich eine Urkunde Kayser Maximilian des Zweyten meine ganze Aufmerksamkeit an sich. — Wir hatten uns schon einige Stunden aufgehalten, und ich übertrat beynahe die Bescheidenheit. Denn ich wurde hier so gefesselt, daß ich an keinen Mittagstisch zurückdachte, bis mich mein gefälliger Begleiter erinnerte und mich freundschaftlich bewirthete. Hiermit waren aber meine Archivbeschäftigungen noch nicht geendiget; sondern ich widmete ihnen noch zwey Tage. Drey Gegenstände waren es vorzüglich, wegen welcher ich wünschte, mich aus diesem Archiv näher zu unterrichten. Sie wissen, daß selbst nach den neuesten gelehrten

Bemühungen jene historische Untersuchung über die Unschuld des Tempelherren-Ordens, in Ansehung ihrer Grundsätze, noch in kein völliges Licht gesetzt sey. Die Tempelherren besassen in der Mark ebenfalls einige Güter, welche nach ihrer Aufhebung, vermöge der Verordnungen Pabst Clemens des Vten, dem Johanniter-Orden ertheilt wurden. 1311
Eben dieser Pabst verlangte die Aufhebung der Tempelherren in der Mark, und klagte sie eben wegen der Irrthümer an, die er dem ganzen Orden Schuld gab. Allein Churfürst Waldemar von Brandenburg vertheidigte ihre Unschuld, und ließ geschehen, daß die Ritter in den Johanniter-Orden aufgenommen wurden. Zu eben der Zeit wurde das Herrenmeisterthum bey diesem Orden eingeführet. Friedrich von Alvensleben war der letzte Herrenmeister des Tempelherrn-Ordens in der Mark, und ob dieser nicht zum ersten Herren-Meister des Johanniter-Ordens ist erwählt worden, verdient noch immer eine nähere historische Untersuchung. Denn obgleich Ditmar sagt, es sey nicht wahrscheinlich, so sehen Sie leicht ein, daß Vermuthung noch keinen historischen Beweis ausmachen könne. In einer spätern päbstlichen Bulle, da die Tempelherren bereits Johanniter-Ritter und in dem Besitz der ansehn- 1319
lichsten Güter geblieben waren, klagt sie der Pabst abermals wegen ihrer Irrthümer an, und befiehlt, daß sie selbigen entsagen sollen. Diese Entsagung erfolgte nicht, gleichwohl blieben sie nach wie vor Johanniter-Ritter, und eben so wenig wurde ihnen der Besitz ihrer Güter ferner streitig gemacht. Auch im Elsaß blieben die

Tempelherren, nach den Zeugnissen der ältesten Chroniken, in dem Besitz ihrer Güter als Johanniter-Ritter. Allein ich will Ihnen nachher noch einen Beweis vorlegen, daß man die einzeln Rittern vorgeworfene Verbrechen und Irrthümer keinesweges dem ganzen Orden beymessen könne; daß also selbige den Grundsätzen des Ordens wohl schwerlich ihren Ursprung zu verdanken gehabt. Herr Nicolai sagt aus dem du Puy in seinem Versuch über die Beschuldigungen, welche den Tempelherren sind gemacht worden, S. 31: Aber die deutschen Tempelherren vertheidigten sich noch dreister wie die Spanier mit dem Schwerdte gegen die Anklagen. Der Wildgraf Hugo protestirte 1310 mit zwanzig völlig gewafneten Rittern in der Versammlung des Conciliums zu Mainz, und jagte den Vätern ein solches Schrecken ein, daß in Deutschland die Anklagen gar nicht untersucht wurden.

Eine nähere Untersuchung dieser Erzählung wird zeigen, wie fern sie völlig wahr sey oder nicht. Die zwey Chronikenschreiber Naucler und Mutius, welche im sechzehnten Jahrhundert lebten, melden zuerst (so viel wir jetzo wissen) diese Begebenheit; nach ihnen beym Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts Mariana, und aus selbigen haben sie alle spätere Schriftsteller bald wörtlich, bald unter andern Wendungen vorgetragen. Ob in dieser Kirchenversammlung die Sache der Tempelherren vorgekommen, wollen so gar einige bezweifeln; ich verweise sie auf die Abhandlung des Schmied

von den Mayntzern Kirchenversammlungen, welche in der Sammlung der Mayntzer Schriftsteller stehet, die Joannis herausgegeben hat. Angenommen aber jetzo, daß die Begebenheit wahr sey, so wie sie Naucler und Mutius, und aus ihnen spätere Schriftsteller erzählen: so sehe ich keinen Grund, warum man eben die letzten Worte des Naucler und Mutius von eben dieser Erzählung in Zweifel ziehen will. Herr Nicolai hat sie übergangen, er sagt: Hugo jagt den Vätern ein solches Schrecken ein, daß die Anklagen in Deutschland nicht weiter untersucht wurden. Diese letzten Worte erzählen weder Naucler noch auch Mutius, die einzigen Quellen aller spätern Schriftsteller. Naucler, den ich dem Mutius nicht allein an sich, sondern auch bey dieser Begebenheit vorziehe, weil er theils ohne viele Fabeln, welche Mutius vorbringt, erzählet, theils aber den Schriftsteller, aus dem er die historische Nachricht genommen, nennt, Jacoben von Maynz, sagt: Der Erzbischof habe den Rittern zur Antwort gegeben: er werde dem Pabst Bericht abstatten; sie möchten sich beruhigen. Er setzt alsdenn die Erzählung mit diesen Worten fort: „Dieses geschahe, der Pabst gab hierauf dem Erzbischof Befehl, die Untersuchung wider die Tempelherren anzustellen. Vermöge dieses päbstlichen Befehls berufte derselbe nicht allein die unter ihm stehenden Prälaten und Priester, sondern auch, so wie es der Pabst befohlen, die benachbarten Bischöfe auf die zweyte Kirchenversammlung nach Maynz. Auf dieser Versammlung 1311 erklärte sie der 1311

Erzbischof, nach der Meynung der versammleten Bischöfe, Prälaten und Priester, für unschuldig. *) Mutius, der einige fabelhafte Umstände nach seiner Sitte einmischt, erzählet, daß der Pabst dem Erzbischof von Maynz befohlen, über die von den Tempelherren wegen ihrer Unschuld auf der Maynzer Kirchenver-
1310 sammlung 1310 überreichte Appellation, eine scharfe Untersuchung anzustellen. Auf diesen päbstlichen Befehl hätte der Erzbischof alle ihm untergebene Prälaten und Geistliche berufen, und die benachbarten Bischöfe eingeladen. In dieser zahlreichen Kirchenversammlung wurden die Tempelherrn der Maynzer Dioces völlig losgesprochen. Wichmanshausen, welcher im vorigen Jahrhundert eine Abhandlung über die Aufhebung des Tempelherren-Ordens schrieb, sagt im §. 18. Auf einer in Italien zu Bononien gehaltenen Synode wurden die Tempelherrn, nachdem sie die ihnen vorgeworfenen Verbrechen standhaft abgeläugnet hatten, von aller Schuld gänzlich freygesprochen. Wichmanshausen hat, wie Sie nachher sehen werden, hier nachgeschrieben, ohne alle historische Umstände zu prüfen. Unterdessen selbst diese Flüchtigkeit hat mich auf eine Untersuchung geführt, welche für die Unschuld des Tempelherrn-Or-

*) Auch Serrarius und Gürtler führen ganz kurz diesen Umstand an; eben also Wichmanshausen aus dem Mutius.

**) S. selbige beym Stemler: Contingent zur Geschichte der Templer und der Aufhebung ihres Ordens. Leipzig 1783.

Ordens einen gar nicht unwahrscheinlichen Beweis enthält. Hieronymus Rubeus, ein guter Geschichtschreiber des sechzehnten Jahrhunderts, erzählet im sechsten Buch seiner Geschichte von Ravenna beym Jahre 1310: *Zu dieser Zeit wurde eine Kirchenversammlung zu Ravenna gehalten, in welcher die Sache der Tempelherrn untersucht wurde.*

Da man aber diese Untersuchung nicht endigen konnte; so beschloß der Erzbischof von Ravenna, Raynald, im Monat Junius eine andere Kirchenversammlung in Bononien auszuschreiben. Auf selbiger sollten alle Tempelherrn erscheinen und das Urtheil der Kirchenversammlung anhören. Raynald verschob nachher die Kirchenversammlung bis auf den Monat Julius, und wählte zugleich abermals Ravenna, anstatt Bononien, zum Ort dieser Kirchenversammlung. Der Brief, welchen er als vom Pabste ernennter General-Inquisitor wider die Tempelherrn in der Lombardey, in Tuscien, in der Tarviser Mark und in Istrien an seine Suffragan-Bischöfe und an die gesammte Clerisey seines Erzbisthums hat ergehen lassen, stehet beym Harduin im siebenten Theil der Kirchen-Versammlungen, S. 1318, so wie die ganze Untersuchung. In diesem Brief verlangt Raynald ihre Gegenwart, und zugleich, daß sie die Tempelherrn gefangen nehmen und nach Ravenna schicken sollten. Diese Kirchenversamm- 1310
lung zu Ravenna war sehr zahlreich. Viele Bischöfe erschienen in Person, andre durch Bevollmächtigte. Hier erfolgte nach dem vom

Pabste vorgeschriebenen funfzehn Artikeln das Verhör mit den Tempelherrn.

Wegen des Idols ist der Artikel so zweydeutig abgefaßt, daß man wohl siehet, die ganze Nachricht, welche der Pabst und die Prälaten vom Idol gehabt haben, hat sich blos auf Hörensagen gegründet. So wie man ihnen diese Artikel vorgelegt hatte; so wurden sie weder durch die vorgeworfenen Verbrechen, noch auch durch die wider sie vorgeführten Zeugen niedergeschlagen, sondern beantworteten jeden Artikel kurz, aber standhaft. Raynald fragte hierauf die Kirchenversammlung, ob man sie auf die Tortur bringen solle? aber fast alle Stimmen verwarfen diese Härte. Er fragte ferner, ob man dem Pabste das Urtheil überlassen solle? Dies sey unnöthig, war die Antwort aller Anwesenden, da nächstens eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten würde. Endlich fragte Raynald, ob sie überhaupt loszusprechen wären? oder ob sie sich mit einem Eyde reinigen sollten? Diese letzte Meynung wurde gebilligt.

Am folgenden Tage versammleten sich die Bischöfe, Prälaten und Geistlichkeit abermals, worauf nach den gemeinschaftlichen Stimmen folgender Schluß der Kirchenversammlung abgefaßt wurde:

Die unschuldigen Tempelherren müssen losgesprochen; die schuldigen aber nach den Gesetzen bestrafet werden. Unter den unschul-

schuldigen sollen diejenigen verstanden werden, welche aus Furcht für die Martere bekannt, wenn sie auch nachher dieses ihr Bekenntniß wiederrufen haben, so wie diejenigen, welche aus Furcht, von neuem gemartert zu werden, zu wiederrufen sich nicht unterstanden haben, wenn nur dieses bekannt wäre. — —

In Ansehung des Ordens und dessen Güter haben alle einmüthig dafür gehalten, daß selbige die Unschuldigen behalten müsten, wofern nur der gröste Theil des Ordens seine Unschuld bewiesen hätte. Was die Schuldigen endlich anbelange, so sollten selbige, wenn sie ihre Irrthümer abgeschworen, vom Orden selbst bestraft werden.

Zeiget dieser Schluß des Conciliums nicht offenbar die Unschuld des Ordens überhaupt, und nur die Verbrechen einzelner Ritter, deren Bestrafung man wohl schwerlich dem Orden überlassen konnte, wenn sie ihren Ursprung aus den Statuten desselben genommen hätten. —— Eben so wenig ist die Erzählung von den Schicksalen der Tempelherrn in Kastilien, Aragonien und Portugal richtig, welche Herr Nicolai S. 29. mittheilet. Er saget: „Die Ritter in Kastilien, Aragonien und Portugal wurden durch ein Concilium unschuldig erkläret, und so wird wohl wider ihre Unschuld nichts können eingewendet werden. — Indessen ist es gewiß auch kein geringer Vortheil der spanischen Tempelherrn gewesen, daß sie sich fester Schlös-

ser

ser bemächtigten; von daher kann man sich gegen ein Concilium besser vertheidigen, als aus dem Gefängnisse.„ Zuletzt führt H. Nicolai den Campomanes an, welcher die Tempelherren seines Vaterlandes von den Beschuldigungen, welche man ihrem Orden gemacht, ganz frey spricht. Mariana in seiner Geschichte von Spanien, mit dem auch Ferreras größtentheils übereinstimmt, ob er gleich nicht in dem Zusammenhange als jener die Begebenheiten erzählet, und einige Umstände wegläßt, sagt: „Auf Befehl des Pabstes wurde wider die Tempelherren in Kastilien eine Untersuchung angestellet: dies geschahe auch in Aragonien. Hier aber ergriffen sie die Waffen, und vertheidigten sich in festen Schlössern. Allein der König schickte Truppen wider selbige, sie wurden überwunden und in Fesseln geschlagen. In Castilien forderte sie der Erzbischof von Toledo vor sein Gericht, und so wie sie erschienen, wurden selbige gefangen genommen und ihre Güter bis zum Ausgang der Untersuchung von den Bischöfen in Besitz genommen. Zu Salamanca hielt man eine
1310 Kirchenversammlung 1310. Auf selbiger wurden sämmtliche Tempelherren, diejenigen von Aragonien ausgenommen, für unschuldig erklärt. Man überließ aber die Entscheidung dem Pabste, welcher den Orden vertilgte, und so blieben auch ihre Güter im königlichen Besitz.„

Wegen der Tempelherren in Aragonien wurde 1312 eine besondere Kirchenversammlung zu Tarragona gehalten, und auf selbiger wurden einige Tempelherren der ihnen beygemessenen

Verbrechen allerdings schuldig befunden. Sie musten ihre Irrthümer abschwören, und man legte ihnen eine gemäße Pönitenz auf. Die Aragonischen Ritter waren die einzigen, welche sich der Schlösser bemächtigt hatten: ihre Vertheidigung würde also gerade die entgegen gesetzte Wirkung auf dem Concilium gehabt haben, welche H. Nicolai folgert. Denn von diesem wurden einige für schuldig erkläret. Und wenn man ferner die Erzählung des Mariana von der Ueberwindung der Aragonischen Ritter, vor Eröfnung der Concilien zu Salamanca und Tarragona, nicht annehmen wollte: so sagt Ferreras, daß die Ritter, nicht um sich zu vertheidigen, sondern um vor der Wuth des Pöbels sicher zu seyn, einige Schlösser weggenommen, selbige aber alsbald, also vor der Eröfnung des Conciliums, dem König, so wie er ihnen Sicherheit versprochen, zurückgegeben hätten. — Sie sehen hieraus, welche Nachlese selbst nach den gelehrtesten Bemühungen über die Geschichte des Tempelherrn-Ordens annoch übrig sey! Diesen einzeln angeführten historischen Zeugnissen, vorzüglich des Naucler und Mutius, wollte ich nun in Ansehung der deutschen Ritter weiter nachspüren; und hofte noch mehrere Aufklärung in dem Archiv anzutreffen. Gesetzt meine Hofnung ist nicht ganz erfüllt worden, so bin ich doch überzeugt, daß die Untersuchung der Irrthümer auf der zweyten Maynzer Kirchenversammlung, und die Losssprechung von selbigen, in der Wahrheit gegründet sey. Ich würde für einen Brief zu weitläuftig werden. Vielleicht übersende ich Ihnen über diese Losssprechung, welche

welche für die Unschuld des Ordens allerdings einen neuen Beweis giebt, noch ein weitläuftiges aus Urkunden und gleichzeitigen Schriftstellern ausgearbeitetes Resultat. — Ich muß mich von diesem Gegenstande losreissen; denn sonst würde ich Ihnen noch eine Anmerkung über eine Stelle aus dem Fortsetzer von der Chronik des Wilhelm von Nangis mittheilen, die, meinem geringen Urtheil nach, mehr für die Unschuld des Tempelherrn-Ordens redet, als daß sie jenen Hauptbeweis gegen selbigen enthalten sollte. Glauben Sie endlich nicht, daß mit diesen geringen Anmerkungen den bisher im Druck herausgekommenen gelehrten Schriften, nach hergebrachter Gewohnheit, nur widersprochen werden soll. Denn wegen dieser paar Kleinigkeiten wird ihr Werth eben derselbige bleiben, als er vorher war.

Und nun befürchten Sie nicht, daß ich bey den übrigen zwey Gegenständen, die ich mit dem Beystande dieses Archivs aufzuklären wünschte, eben so weitläuftig seyn werde. Hier kann ich mich kürzer fassen. Zu der ersten Untersuchung haben Sie mir selbst Anleitung gegeben. In dem zweyten Bande Ihrer Staatsmaterialien wird die Coadjutorwahl im Herrmeisterthum des Grafen Adolf von Schwarzenberg nur mit wenigen Worten angezeiget. Sie sagen, aus Mangel der Nachrichten, nach den Zeugnissen des Pufendorfs, daß der Premierminister und Herrenmeister, Graf Adam, mit einem churfürstlichen Blanquet Misbrauch getrieben. Ich lege Ihnen eine

ganz

ganz aus Archivacten gezogene Nachricht bey, welche über alle bey dieser Coadjutorwahl vorgefallenen Umstände Licht und Deutlichkeit verbreitet. Und so wäre auch diese Lücke in der Brandenburgischen Geschichte, wenn Sie diese Nachricht durch den Druck allgemein bekannt machen wollen, ausgefüllt. Meine letzte Untersuchung betraf die beyden Herrenmeister Runge und Neumann. Beyde sind bürgerlichen Standes, und gleichwohl nicht allein in den Orden aufgenommen, sondern auch bis zur Herren-Meister-Würde erhoben worden.

Hier schlug aber meine Hofnung völlig fehl. Denn ob ich gleich in den dahin gehörigen Wahl-Acten sorgfältig jedem einzeln Umstand nachforschte, so konnte ich doch überall keine Aufschliessung finden. Von vielen andern historischen Umständen unterrichtete ich mich neben bey. So z. B. fand ich actenmäßige Nachrichten von dem Aufenthalt der schwedischen Truppen in den Marken 1631; bey deren Lesung aber die von vielen Geschichtschreibern und auch von Ihnen so sehr gepriesene Mannszucht der schwedischen Armee, unter dem Befehl des Königs Gustav Adolf, gar sehr verlor. Ich habe mir Auszüge aus diesen Acten gemacht; und vielleicht übersende ich Ihnen selbige sowohl, als auch eine Nachricht von den Einkünften des Herren-Meisterthums in ältern Zeiten. Im Jahre 1652 1652
beym Antritt der Regierung des Fürsten Johann Moritz von Nassau betrugen sie jährlich 20000 Rthlr.

Doch

Doch ich unterhalte Sie vielleicht zu lange mit Begebenheiten und Gegenständen der ältern Zeit. —

Ausser diesem treflichen Unterricht, den mir das dasige Archiv ertheilte; war eine kleine Reise nach den Colonien des Warte-Bruchs, und die Besichtigung der dasigen Bewallung für mich eben so lehrreich als unterhaltend. Gleich am ersten Tage meiner Ankunft in Sonnenburg stattete ich dem dasigen Amtsrath, Hrn Kuhlwein, meinen Besuch ab. Dieser thätige, einsichtsvolle und für das Beste seines Herrn unermüdet beschäftigte Oeconom kam mir mit der gefälligen Anerbietung zuvor, ob ich nicht in seiner Gesellschaft die Colonien des Warte-Bruchs besehen wollte? Sie können leicht denken, wie erwünscht mir eine Anerbietung war, um welche zu bitten ich Bedenken trug; da ich theils die beständigen Beschäftigungen des Herrn Amtsraths kannte, theils auch ihm nicht genug bekannt war, um eine solche Bitte zu wagen. In seiner Gesellschaft reiste ich nach diesen vortreflichen Gegenden, und er war so freundschaftlich, mich von allen und jeden Gegenständen genau zu unterrichten. Ohne seine Gegenwart würde ich zwar diese neuen Anlagen gesehen, aber ihren Werth schwerlich haben schätzen lernen. Von diesen Colonien will ich Ihnen eine ganz kurze Beschreibung geben, weil das Publikum bald eine genaue und vollständige erhalten wird. In unserer Gesellschaft nemlich war der Herr Bau-Inspector Spalding aus Sonnenburg, ein geschickter Mann, welcher von diesen Colonien

einen genauen Plan aufgenommen, und ihn nebst einer Beschreibung nächstens herausgeben wird. Er hatte die Güte, mir selbigen mitzutheilen. Aus selbigem konnte ich verschiedene Nachrichten entlehnen. Allein ich melde Ihnen nur was ich gesehen, um das Publikum auf die Nachrichten des Herrn Spaldings desto aufmerksamer zu machen. Jene Nachrichten, welche der verdienstvolle H. V. des pommerschen und neumärkischen Wirths von den Colonien des Wartebruchs S. 190 mittheilet, sind sehr unvollständig. Diese Unvollständigkeit kann man aber dem berühmten Verfasser in keiner Betrachtung zuschreiben; denn die meisten Anlagen und Ausbreitungen dieser Colonien sind allererst nach der Herausgabe seines vortreflichen Buches zu Stande gebracht worden. —

Die Colonien des Wartebruchs gehören dem König, dem benachbarten Adel, der Cämmerey, der Stadt Landsberg, und die meisten dem Johanniter-Orden. Einige sind völlig errichtet, z. B. Louisa, welche dem Hrn. Amtsrath Kuhlwein gehöret. Hier fehlte nur noch das Wohnhaus und die Kirche. Es waren aber bereits zu diesem Bau alle Anstalten gemacht.

Einige dieser Colonien waren gröstentheils fertig, mit andern war aber erst der Anfang gemacht. Dies erweckte für das Auge eine angenehme Abwechselung. Die Dörfer sind ausserordentlich groß; so etwan, wie man sie in Sachsen antrift, und die Einwohner, bis auf die kleinsten Kinder, bezeigen eine Höflichkeit, als

ich seit vielen Jahren auf Dörfern nicht angetroffen hatte. Sie sind größtentheils Ausländer, und jeder hat seinen hinreichenden Unterhalt.

Der H. Amtsrath unterrichtete mich von ihrer Wirthschaft und von ihren einzeln Anlagen.

Ausser den Dörfern findet man einzelne Vorwerke oder Sürprisen, welche mit sehr guten Wirthschaftsgebäuden versehen, so wie in einigen Gegenden holländische Windmühlen angelegt sind. Alles war hier thätig, man sahe Viehzucht, Anpflanzung, Erbauung von Häusern, und, welches mich am meisten freuete, über alles vergnügte, d. i. mit ihrem Schicksal zufriedene Menschen.

Wir durchreisten in einem Vormittag die Colonien: Waxfelde, Freyberg, Zaratoga, Pensylvanien, Louisa; Nachmittags aber Neudresden und Brinkenhofsfleiß. Zu Louisa zeigte mir der Herr Amtsrath und Herr Spalding die Bewallung.

In diese Gegenden ist unser grosser Monarch noch nie gekommen: ohnstreitig würden diese vortreflichen Anlagen seine ganze Zufriedenheit erhalten. Des Prinzen Ferdinand K. H. besuchen dieselben jährlich, und sehen also von Zeit zu Zeit den Fortgang jener für die Menschheit so nutzbaren Anstalten, welche den Zeitpunkt Ihrer Ordensregierung selbst künftigen Jahrhunderten eben so merkwürdig, als unvergeßlich

machen werden! Zu Louisa bewirthete mich der Herr Amtsrath; worauf ich am Abend nach Sonnenburg zurückkehrte. Nach einer so lehrreichen und angenehmen Erholung setzte ich am folgenden Tage meine Untersuchung in den Archivnachrichten fort, worauf ich noch an diesem Abende zurück reiste.

Ich bin u. s. w.

VII.

Authentische Nachricht von allen auf Elbing und Danzig seit eröfneter Schiffahrt im Frühjahr 1784 bis zum 25. und 26. Julius paßirten Schiffen. *)

Seit eröfneter Schiffahrt im Frühjahr bis zum 25. Julii beläuft sich die ganze Anzahl der zur Stadt oder doch auf das hiesige Fahrwasser gekommenen Seeschiffe auf 330 und der ausgegangenen auf 328. Diejenigen Schiffe, welche wegen ihrer Größe, oder aus andern Ursachen (z. E. weil sie zum Theil mit von Königsberger Kaufleuten beladen worden) in Pillau bleiben und denen die Güter von hier aus durch Vorbinge zugebracht werden, sind hierunter nicht mit begriffen, und werden hier gar nicht notiret.

*) Ist uns schriftlich mitgetheilet worden.

Seewärts sind seit eröfneter Schiffahrt ausser beträchtlichen Parthien von Potasche, Leinwand, Garn :c. 21,111 Last 50 Scheffel Getreide verschift.

Bey Fordon sind, seitdem die Weichsel vom Eise frey geworden, bis zum 26. Jul. auf Danzig 981 Gefäße und 485½ Traften, und auf Elbing 755 Gefässe und 103 Traften paßiret, welche declariret haben:

Auf Danzig.	Auf Elbing.
20,664 Last Getreide	15,642 Last Getreide.
1,167½ Faß Pottasche.	1,983½ Faß Pottasche.
8,700 Stück Balken.	4,510 Stück Balken.
46,539 Stück Planken.	
3,914⅔ Schock Stäbe.	197 Schock Stäbe.
26,304 Stück Rundholz	4,561 Stück Rundholz
12,446½ Schock Leinwand.	5,147 Schock Leinwand.
	6 Faß Salpeter.
962 Stück Bohlen.	1,580 Stein Wolle.
8 Stein Wolle.	600 Faß Galmey.

Elbing den 31sten Julius 1784.

VIII.

Verzeichniß der im Jahre 1783. in St. Petersburg Gebohrnen und Gestorbenen *)

Im abgewichnen 1783sten Jahre sind in hiesiger Residenz 3160 Knaben und 2996 Mädchen, in allen 6156

*) Ist genommen aus: Neues St. Petersburgisches Journal vom J. 1783. Vierter Band S. 212 u. 213.

6156 Kinder gebohren worden, worunter 6 Todtgebohrne oder vor der Taufe gestorben sind.

Gestorben sind 3339 männlichen, und 1618 weiblichen Geschlechts; in allen 4957 Menschen, worunter 39 Todtgefundene sind. Getrauet wurden 1411 Paare. Seit 1764, als in welchem Jahre auf Ihro Kayserl. Majestät speciellen Befehl die ersten Geburts- und Sterbetabellen der hiesigen Residenz verfertigt wurden, ist die Zahl der Gebohrnen noch nie so hoch gestiegen, und nur in den Jahren 1765 und 1766 war die Zahl der geschlossenen Ehen grösser, als dieses Jahr.

Unter den Gestorbenen sind 1010 Kinder, weniger als ein Jahr alt, und von diesen starben 941 an Convulsionen und der hier unter dem Namen Kolotje bekannten Kinder-Krankheit. Den Tabellen zu Folge hat sich seit 1780 die jährliche Zahl der Todtgefundenen, die bis dahin über hundert betrug, sehr vermindert. Die jährliche Zahl der Todtgebohrnen war niemals beträchtlich, und im verwichenen Jahre ausserordentlich klein. Vom 20sten Lebensjahre bis ins 45ste sind hitzige Fieber diejenige Krankheit, welche dem Staat die meisten Bürger weggeraft, und welche also, nebst den beyden obgenannten Kinderkrankheiten, besondere Aufmerksamkeit verdienen.

IX.

I.

Vie du Marechal Duc de Villars &c. Ecrite par lui-même & donnée au Public par M. Anquetil &c. avec son Portrait & des Plans de Bataille. Tom. I - IV. Paris MDCCLXXXIV. 12.

Diese in aller Betrachtung sehr erhebliche Lebensbeschreibung des Marschalls von Villars ist erst vor einigen Monaten in Paris herausgekommen. Denn die Censur-Approbation ist, wie wir aus dem Schlusse beym IVten Tom. sehen, vom 9ten März 1784. unterschrieben. Der Feldmarschall von Villars war unter Ludwig dem Vierzehnten sowohl als auch unter Ludwig dem Funfzehnten ein in aller Betrachtung merkwürdiger Mann, beydes als General und Staatsmann.

Er führte im Kriege wegen der Erbfolge in den spanischen Landen zuerst die französischbayrische Armee in Deutschland an, legte aber, da er sich durchaus mit dem Churfürsten von Bayern nicht vertragen konnte, den Oberbefehl nieder; und wurde hierauf von seinem König nach Languedock gesendet, wo er den bekannten Aufruhr dämpfte.

Nach der Zeit commandirte er im Elsaß, vertheidigte hierauf die Dauphine wider Savoyen; und wurde in den letzten Jahren des spanischen Krieges nach den Niederlanden gesendet, um die Armee wider

einen Prinz Eugen und Marlborugh anzuführen. Jene traurige Lage, in welcher der Marschall die französische Armee fand, würde kaum Glauben verdienen, wenn wir die Schilderung bey einem andern Schriftsteller, und nicht bey ihm läsen. Es fehlte ihr an Magazinen, an Geld, an allem.

Chamillard war damals Kriegesminister. Der Marschall schilderte ihm in mehr als einem Briefe, (z. B. vom 30sten März und ersten May 1709) das Elend dieser Armee, unter andern (Tom. II. S. 31 u. 32.) mit diesen Worten: Je suis obligé de vous représenter, ce que vous ne savez déjà que trop; c'est l'extrême misere des officiers subalternes. Ils ont vendu jusqu'à leur dernier chemise, pour vivre. — Plusieurs de Soldats, qu'il a rassemblés à Tournai, ont vendu leurs armes & leur justaucorps pour avoir du pain. Der Marschall suchte diesem Uebel abzuhelfen, so gut er konnte, und gab der ganz niedergeschlagenen französischen Armee von neuem Geist und Muth. In der Schlacht bey Malplaquet 1709 wurde er zwar überwunden; allein nur durch ein Versehen, das auf dem rechten Flügel vorgieng, und am wenigsten durch seine Schuld, indem er bereits wegen seiner Wunden das Schlachtfeld verloren hatte. Bey der Frau von Maintenon stund der Marschall in besonderm Ansehen. Wenn wir auch nicht schon ihren starken Einfluß auf alle Angelegenheiten Frankreichs wüßten, so würden wir uns aus dem Briefwechsel des Marschalls, den man Tom. II. liest, davon überzeugen. Der König bezeigte sich, (als der Marschall wegen Wiederherstellung seiner Gesundheit nach Paris kam,) ausserordentlich gnädig: Er räumte ihm die Zimmer des verstorbenen Prinzen von Conti zu Versailles

sailles ein, um sich beständig seines Raths bedienen zu können. Von der Frau von Maintenon aber sagt der Marschall Tom. II. S. 101: Madame de Maintenon n'y manqua presque aucun jour, & comme on me croyoit l'objet privilegié de la faveur, je fus pendant tout mon sejour l'idole de la cour. — Er commandirte die französische Armee nach wiederhergestellter Gesundheit bis zum Uetrechter Frieden. Als aber der Kayser und das deutsche Reich den Krieg fortsetzten; so wollte ihm doch der damalige Kriegsminister Voisin den Oberbefehl nicht länger anvertrauen. Zuletzt machten die Umstände den Marschall unentbehrlich.. Auch über die Friedensunterhandlungen zu Rastadt 1713. Tom. II. S. 297. zwischen dem Marschall und dem Prinzen Eugen von Savoyen breiten diese Nachrichten vieles Licht aus. Es war doch nach selbigen dem Wienerhofe kein Ernst, daß die Begnadigung der treuen Catalonier in dem Friedensschlusse bewilligt werden sollte; und so forderte Frankreich nur zum Schein Flandern zur Vergütigung für den Churfürsten von Bayern. Nichts war dem Marschall empfindlicher, als da er nach seiner Zurückkunft aus Deutschland erfuhr, daß der König den Marschall von Villeroy zum Chef der Finanzen ernannt hatte. Er hätte gewünscht, in den Staatsrath zu kommen, allein die Minister fürchteten seine grosse Freymüthigkeit. Mit vieler Offenherzigkeit unterredete er sich über diesen Verdruß mit Ludewig dem XIVten; der König war ausserordentlich betreten; ja es entwischten ihm sogar einige Thränen. Allein Villars erreichte dennoch seine Absicht nicht. Einige besondere Umstände von der letzten Krankheit des Königs lieset man Tom. II. S. 345. Zwey Tage vor seinem Tode S. 347. unterredete sich der Monarch mit dem Dau-

phin und mit den Vornehmsten des Hofes. Unter selbigen war auch der Marschall. Unter andern sagte derselbe: Je vous recommande d'eviter les guerres; j'en ai trop fait, elles m'ont forcé de charger mon peuple, & j'en demande pardon à Dieu. Von dem traurigen Zustand der französischen Marine 1716. (Tom. II. S. 367.) Im Hafen zu Toulon waren 30 ganz verdorbene Schiffe; und zu Marseille 40 von eben der Beschaffenheit.

Auch nach dem Tode Ludewig des XIVten nahm der Marschall an den damaligen Staatsangelegenheiten bald Antheil, bald aber verließ er den Hof, und begab sich in sein Gouvernement Provence. Unvorsichtiger ist wohl schwerlich jemals ein Gesandter bey einem so gefährlichen Auftrage zu Werke gegangen, als der spanische, der Prinz von Cellamare, am Pariser Hof: Er schrieb alles in dieser Sache eigenhändig ohne Ziffern (Tom. II. S. 419.) Eine merkwürdige Unterredung zwischen dem Marschall und dem bekannten Law über des letztern Finanz-Projecte Tom. II. S. 249 u. folg. An der Vermählung Ludewig des XVten mit der Prinzessin des Königes Stanislaus hatte der Marschall (Tom. III. S. 147.) vielen Antheil. Wir würden zu weitläuftig werden, wenn wir alle merkwürdige Stellen bemerken wollten. Mit einem Worte, es sind diese Memoires, zumal wenn man mit selbigen die Memoires des Abt Montgon verbinden will, eine der vorzüglichsten Quellen, aus welchen man die Staatsunterhandlungen der vornehmsten Höfe Europens, seit dem Uetrechter Frieden 1713 bis auf das Absterben des Marschalls 1734, beurtheilen kann. An Nachdruck und an deutschen Uebersetzungen wird es diesen Memoires gewiß nicht fehlen. Ein Uebersetzer

her wird aber doch vor Fehler, die im Original stehen, und welche der Herr Herausgeber desselben leicht hätte verbessern können, sich hüten müssen, damit sie nicht im Deutschen wiederholet werden. Wir wollen einige anzeigen, die wir sofort bey der Lesung bemerkt: Der H. Herausgeber setzt in der Einleitung Tom. II. S. 111. den Beytritt des Staats der vereinigten Niederlande zum Hannöverischen Bündniß in das Jahr 1720, es wurde aber dieses Bündniß, welches dem Wiener entgegen gesetzt war, 1725 erst geschlossen, und dieser Beytritt erfolgte 1726. S. 311. Tom. III. stosse ich auf eine Stelle, die sehr fehlerhaft ist. Beym Jahre 1727. wird unter andern von Peter dem Ersten erzählet: La vive inclination de ce prince le porta à donner à sa Maitresse tout le mérite de sa delivrance, il repudia sa femme, la fit enfermer dans un convent, epousa Catherine & l'ascendant qu'elle prit sur lui augmenta tous les jours, au point *que par tous les Etats assemblés il la fit déclarer maitresse de l'Empire après lui*, & la fit couronner magnifiquement. Peter der Erste verstieß seine Gemahlin Ewdoxia Feodorowna Lapuchin schon 1699, als Nonne Helena wurde sie allererst 1725 nach Schlüsselburg gefangen gesetzt, seine Gemahlin Catharine ließ er zwar 1724. krönen, aber in keiner Betrachtung ernennte Er sie damals zur Nachfolgerin. Die gemeine Meynung ist zwar, daß er sie auf seinem Todtbette (im Februar 1725) zur Nachfolgerin ernennt habe: allein er starb vielmehr ohne alle Ernennung eines Nachfolgers. Mit Hülfe des Fürsten Menzikofs gewann sie die Befehlshaber der Regimenter der Leibwache und die Geistlichkeit, und wurde noch an diesem Tage, da ihr Gemahl gestorben war, zur Kayserin ausgerufen. In ihrem Manifest wurde zwar der Krönung,

nung, keinesweges aber einer Ernennung gedacht. So sind auch die meisten deutschen Namen, welche vorkommen, verstümmelt. Alle diese kleine Versehen kann ein der Sache kundiger Uebersetzer so fort verbessern. Dieser Verbesserung bedürfen auch vorzüglich alle diejenigen Nachrichten, welche von einem gewissen deutschen Hofe vorkommen, bey welchem die Ministerialberichte fast jeden Gegenstand entweder ganz falsch, oder übertrieben darstellen.

II.

Patriotisches Archiv für Deutschland. Erster Band. Frankfurt und Leipzig 1784. S. 536. 8.

Wenn sich auch der Freyherr F. C. C. von Möser in der Unterschrift nicht genennet hätte; so würde man doch aus der Wahl der Stücke, und vorzüglich aus der Behandlungsmanier, diesen geistreichen und patriotischen Schriftsteller nicht leicht verkennen. Hier ist der Inhalt:

Regenten-Leben Herzog Ernsts, genannt des Frommen zu Sachsen-Gotha, aus dessen bey dem feyerlichen Leichenbegängniß den 28ten May 1675. verlesenen Lebenslaufe. (S. 1-104) H. von Moser bemerkt, daß wir von diesem vortreflichen Fürsten bis jetzo keine Lebensbeschreibung erhalten hätten, ausser dem vita Ernesti pii von Elias Martin Eyring; Er hält daher die abermalige Bekanntmachung dieses äusserst seltenen Lebenslaufes für erheblich. Allein wir ha-

haben allerdings ausser dem Eyring eine weitläuftige Biographie von diesem Herzog Ernst, welche der H. v. Moser übersehen hat. Sie stehet in: curieuses Bücher- und Staatscabinet LI. Eingang Anno MDCCXVIII. Nummer CXXXI. S. 254-319 und N. CLXXIV. S. 416-479. Der Verfasser dieser Biographie schreibt zwar in dem Geschmack der damaligen Zeit, allein er hat doch sowohl den Eyring sehr benutzet, als auch aus dem Lebenslauf viele Stellen mitgetheilet. Es kommen selbst viele Nachrichten und Anecdoten vom Herzog Ernst vor, die ich im Lebenslaufe vermisse: z. B. die von ihm überstandenen Gefahren bey der schwedischen Armee, seine Tapferkeit in der Schlacht bey Lützen; Er war es, welcher den Angrif des General Pappenheim, wobey dieser Feldherr blieb, zurücke schlug; und daß diese Umstände vorzüglich den Sieg entschieden, ist bekannt. Ferner lese ich in dieser Biographie Nachrichten von der Erziehung seiner Prinze, eine Anecdote von dem damaligen Consistorium in Gotha, welches einen Candidaten abwieß, weil man die Pfarre schon dem Vetter eines Raths versprochen hatte; der Herzog kam dazu, und erklärte den abgewiesenen Candidaten für seinen Vetter. Von des Herzogs Umgang mit dem bekannten Hortleder; die Anecdote von den Ducaten, welche der Herzog einem faulen Prediger in die Bibel legte; Von seinem Briefwechsel mit dem Patriarchen zu Alexandrien; von Einführung der Censoren und des Rügengerichts über die Sitten und Moralität seiner Unterthanen; von seinen Ministern; von dem Lustspiel, welches der Herzog verfertiget hat: Der verderbte Zustand bey Hofe; Wir wollen den Inhalt, da derselbe ganz die Denkungsart des Herzogs charakterisiret, anzeigen:

Es

Es war ein König, mit Namen Weltförmigkeit, welcher ein Verlangen trug, sich zu verheyrathen. Indem er nun deshalb allerhand Consilia hielt, wird ihm endlich eine fürtrefliche fürstliche Prinzeßin, die christliche Kirche genannt, vorgeschlagen. Die Qualitäten seiner Ministrorum und Bedienten können am besten aus ihren Benennungen abgenommmen werden. Der General über die Armee hieß Wüterich, der Oberkammerdirektor Geizhalz, der Oberhofprediger Heuchler, der Hofcaplan Ketzer, der Hofcavalier Wollüstler, u. s. f. die schönen Herren hielten ihren Prinzipal von solcher Vermählung ab. Hingegen plagten sie die gute Prinzeßin, die christliche Kirche, durch ihre Betrügereyen, Schmeicheleyen, Verläumdungen, und sonst auf tausenderley Art, sie konnten dieselbe aber doch nicht zu Grunde richten. Sie war geplagt, doch unverzagt; gedrückt, nicht unterdrückt; verfolget, nicht vertilget. Was aber den absurden König Weltförmigkeit anbelanget, der die Prinzeßin bald haben, bald nicht haben wollte, zum wenigsten bey dieser wichtigsten Sache niemals rechten Ernst und Beständigkeit gebrauchte, so muste derselbe endlich mit samt seinem Gesinde und Helfershelfern zu Grunde und verloren gehen. Also blieb die allerliebste christliche Kirche mit drey unvergleichlichen Fürstinnen: Glaube, Liebe und Hofnung auf dem Schauplatz ganz allein, bis endlich der Herr Christus selbst in einem glänzenden Kleide hervor trat, die christliche Kirche freundschaftlich umarmte und dieselbe in die sichern Wohnungen und in die stolze Ruhe mit sich hinweg führte. Wir müssen hier abbrechen. Der Augenschein lehret, daß in dieser Biographie nicht allein alle Nachrichten, die in dem Lebenslauf stehen, sondern noch weit mehrere vorkommen. Möchte sie nur der Ver-

fas-

fasser mit keinen moralischen Maximen und Spruchwörtern ausgeschmückt, sondern nur einfach erzählet haben. Erheblicher in dieser Betrachtung, da die Nachrichten gedruckt sind, ist S. 108-220 das Leben und Ende des den 12. März 1737 verstorbenen Herzog Carl Alexanders zu Würtemberg. S. 227-264. Gebeter einiger alten deutschen Fürsten, sie werden hier aus einigen Schriften von neuem abgedruckt. Beyträge zur Toleranzgeschichte der evangelischen Religion in Böhmen und Mähren unter Kayser Maximilian II. insbesondre den Kirchengesang betreffend. S. 265-342. Der H. v. Moser giebt Nachricht von dem Kirchengesangbuch der evangelischen Gemeinden in Oesterreich von 1566. und theilet aus selbigem Dedication und Vorrede mit. Wir haben neulich für die hiesige Universität in einer Auction alle bisher ungedruckte Acten zur Toleranzgeschichte der Evangelischen in den österreichischen Landen unter Ferdinand dem Ersten und Maximilian dem Zweyten erkauft. Wenn H. von Moser diese gehabt, wie wir wünschten, so würde derselbe sowohl überhaupt über den ganzen Gegenstand, als auch über die Geschichte des Gesangbuchs noch weit mehr haben sagen können. Schrot und Korn fürstlicher Gewissen vor drittehalbhundert Jahren im Punct von Hurerey und Ehebruch. S. 304-326; es ist der bekannte Fall des Landgrafen Philipp von Hessen, da er sich nach eingeholtem Rath Luthers, Melanchthons und Bucers, die Fräulein Marg. v. Sahl 1540 als zweyte Gemahlin antrauen ließ. Lebens- und Charakterzüge des ehemaligen preußl. Staatsministers v. Prinzen, eines in aller Betrachtung vortreflichen Mannes, S. 345-382, Leben und Amt des Hessendarmstädtschen Canzlers von Maskowsky; beyde sind zwar aus gedruckten

chenpredigten genommen, allein man weiß ja, wie selten selbige sind, und wie sie leider wenig geachtet werden. Denn wir pflichten dem Herrn von Moser in der Einleitung über den Gebrauch der Personalien bey den Leichenpredigten, als einer historischen Neben-Quelle, völlig bey. Criminalurtheil in Sachen des gewesenen K. Preußischen geheimen Etatsministers Friedrich Christoph von Görne. Berlin den 25sten April 1782, aus beglaubter Handschrift. S. 411-482. S. 485-493. Klagen eines deutschen Jeremias über den Geist unserer Zeit. Aber der gute Jeremias muß diese Klagen an einem sehr trüben Tage niedergeschrieben haben. Sein Urtheil von der neuern Theologie ist zum Beyspiel folgendes:

Theologie war, wenn das Wort Gottes weniger gehört ward, als das Wort der Menschen, immer ein Zeughaus, woraus der Eigennutz, Hochmuth, Wollust und Stupidität Waffen holten, um sich der Tugend und Wahrheit zu erwehren. Das Wort Gottes bringt Geist vom Himmel den geistlichen Armen. Das Wort der Menschen ist irdisch, und senkt sich, gleich Luftballons, die sich in die Atmosphäre eine Zeit lang erheben, bald wieder zur Erde. Die Freyheit jenes zu hören, ward uns wieder hergestellt; aber das Wort der Menschen nahm wieder andere Gestalten an, um unsere Neugierde zu reizen, und uns jenes göttliche Wort zu rauben.

Die, so es jetzo thun, nennen sich Reformatoren und Glaubensreiniger, sind sittenlose und sich dünkende Sophisten; Hyänen in der Geisterwelt. — — Von der Geschichte sagt er: die Geschichte, sonst Lehrerin der Wahrheit und Schule der Klugheit, ho-

firet

firet jetzo den Grossen der Erde, und indem sie sich die Miene einer Dichterin gegeben, so ist sie jetzo ein Spiel und Lesewerk der Müßigen. Dies kann doch wohl nicht von allen Geschichtschreibern gesagt werden? und des guten deutschen Jeremias, d. i. Herren P. Crollius in Zweybrücken, gründliche historische Schriften würden doch wenigstens, bey diesem allgemeinen Urtheil, eine Ausnahme machen. *Kabinets-Stücke* S. 497-536. Ueberall hat Herr von Moser die Quellen angegeben, woraus jedes Stück genommen, und dies ist ganz wesentlich, wenn periodische Schriften nicht allein zur Neugierde der gegenwärtigen Zeit dienen, sondern auch für künftige Zeiten von Nutzen seyn sollen.

III.

Discorso sopra le Vicende della Litteratura. Volume Primo. Berlino MDCCLXXXIV. Appresso Christiano Sigismondo Spener. 8vo.

Der durch seine Geschichte von Griechenland nun auch unter den Deutschen bekannte Verfasser, Herr Abt Denina, gab diese Abhandlung zuerst zu Turin 1760 heraus; hernach ward sie ins Französische und Englische übersetzt, wie die Vorrede bezeuget. Der Verfasser geht von Griechenland aus, und durchläuft fast alle europäische und asiatische Länder und Provinzen, wohin das Licht der Wissenschaften jemals gedrungen ist. Bey einem, so viele Länder, Gegenstände und Personen umfassenden Plane, bey dem oft schwan-

ken-

kenden Begriffe von Litteratur, und bey den engen Gränzen, welche der Verfasser seiner Abhandlung selbst gesetzt hat, läßt sich kaum denken, daß alle Leser die ihnen mehr bekannten Gegenstände, Begebenheiten und Personen in dieser Erzählung genau in der Ordnung und Zeitfolge, in dem Zusammenhange der Begebenheiten, Zeitumstände und Ursachen gestellt finden und wieder erkennen werden, wie sie es erwarteten. Die Erzählung wird öfters durch allgemeine Bemerkungen über die Ursachen des Verfalls und der Aufnahme der Litteratur unterbrochen, ob man gleich nicht allemal aus der gehörigen Anzahl von Angaben und Beyspielen auf ihre Richtigkeit schliessen kann. Die Geschichte der italienischen Litteratur zeugt von einer vorzüglichen Bekanntschaft des Verfassers mit ihr, und man wird leicht darinnen das Vaterland desselben erkennen. Was in der Geschichte der nordischen Litteratur noch mangelt oder fehlerhaft ist, wird ohne Zweifel richtiger und vollständiger in den Lettere Brandeburghesi nachgeholt werden, welche der H. Verf. am Ende der Vorrede verspricht. Sie sollen einige besondere Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand der Litteratur in den nördlichen Ländern enthalten. Der Ausdruck ist natürlich und leicht; von der Richtigkeit können wir nicht urtheilen.

IV.

Neues St. Petersburgisches Journal vom Jahre 1783. Dritter und vierter Band; jeder S. 216. 8.

Aus dem dritten Bande verdienen nach unserer Absicht angezeiget zu werden:

 Die

Die Fortsetzung der Rußischen Geschichte: (der Anfang stund im zweyten Bande) von 1015 bis 1093 und von 1093 (vierter Band) bis 1139. Im dritten Band lieset man ferner S. 145-157 den Tractat zwischen dem Rußischen Reich und Georgien. Er bestehet aus 13 Artikeln; ganz authentisch, da er zu St. Petersburg gedruckt worden ist. S. 158-208 ist der Handlungsvertrag zwischen dem Rußischen Reiche und der Ottomannischen Pforte, geschlossen zu Constantinopel 10 Junius 1783., abgedruckt, wir haben ihn schon längst in französischer Sprache in diesen Staatsmaterialien mitgetheilet. Den Beschluß des dritten Bandes machen einige Kayserliche Befehle; so wie zuletzt im vierten Band die gegenwärtige Einrichtung der Kayserlichen Residenz und Gouvernementsstadt St. Petersburg, und ein Verzeichniß der Veränderungen der fremden Religionsgemeinden vorkommen.

V.

Neuester Abriß der merkwürdigsten Begebenheiten der Regierungsform, der Sitten, Gesetze und Bevölkerung in den italienischen Staaten von einem vornehmen Reisenden, dem Grafen von Albon, Prinzen Yvetot. Aus dem Französischen übersetzt. Stettin 1784. S. 623. groß 8.

Das ganze Werk zerfällt in drey Abhandlungen, von Rom und Neapel S. 1-218, zweyte: von Venedig und Florenz S. 219-487, dritte: von Genua und Sardinien S. 488-623. Der H. V.

breitet sich nicht allein über den neuesten Zustand dieser Staaten aus; sondern gehet bis auf die ältesten Zeiten zurück. Unter andern findet man auch Nachrichten von der italienischen Litteratur. Die Uebersetzung ist gut ausgefallen.

VI.

Ergänzungen der Geschichte von Asia und Afrika in dem mittlern und neuern Zeitalter. Erster Theil. Dessau 1783. S. 323. 8.

Herr von Breitenbauch, ein gelehrter und würdiger Cavalier, hat die goldne Musse, deren er sich erfreuen kann, schon manchem erheblichen Gegenstand der Geschichte gewidmet, und auch in diesem Buche hat er sich solche Begebenheiten gewählt, die noch gar nicht im Zusammenhänge sind vorgetragen worden, und deren Bearbeitung eben so mühsam, als wenig unterhaltend seyn kann. Er hat in diesem ersten Theile nach Anleitung der Quellen die georgischen Reiche, die Geschichte der arabischen Reiche, die Geschichte der Drusen und der tatarischen Reiche vorgetragen.

VII.

Provinzial Charakterzüge oder Miscellanien zur Sitten-Geschichte kleiner Städte in Deutschland. Erster Theil. Dessau 1784. S. 168. 12mo.

Es besteht diese Sammlung theils aus historischen Aufsätzen, theils aus Poesie.

VIII.

Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks in Europa nebst ihrem Ursprunge von M. H. M. G. Grellmann. Dessau und Leipzig 1783. S. 274. 8.

Dieser Versuch bestehet aus zwey Abschnitten; der erste enthält funfzehn, der zweyte sechs Capitel. So wie in dem ersten die Sitten und Verfassung dieses Volks entworfen werden, so beschäftiget sich der zweyte mit dem Ursprung dieser Nation. Nachdem der fleißige H. V. sich über die verschiedenen Meynungen vom Ursprung der Zigeuner ausgebreitet hat: so hält er dafür, daß sie aus Hindostan abstammen; die Aehnlichkeit beyder Sprachen, der Zigeunerischen und Hindostanischen, macht den Hauptbeweis aus.

IX.

Gemälde von Engeland vom Jahr 1780. Fortgesetzt von dem Herausgeber bis zum Jahre 1783. Aus dem Französischen übersetzt. S. 312. 12.

Wir haben das Original schon in diesen Materialien angezeiget: diese Uebersetzung ist treu und fließend.

X.

X.

Pommersche Sammlungen. IVter Heft.

Auch in diesem Heft liefert der gelehrte Herr P. Gadebusch sehr brauchbare historische Nachrichten, als: Beyträge zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Mellin; Acten-Stücke, betreffend die freye Schiffahrt der Stadt Loitz auf der Peene; von der Gerichtsvogtey zu Stralsund und den ehemaligen Gerichtsvögten daselbst.

XI.

Des Hofraths und Professors der Mathematik und Naturlehre in Halle, Wenceslaus Joh. Gustav Karstens, Theorie von Wittwencassen, ohne Gebrauch algebraischer Rechnungen. Halle 1784. 20 Bogen in Octav.

Zu dieser gründlichen Schrift, die in ihrer Art Epoche macht, weil darin die bisher so sehr schwankende Theorie von W. C., worüber schon manches dergleichen Institut gescheitert ist, endlich aufs Reine gebracht worden, hat die seit dem J. 80 nöthig befundene Abänderung der bekannten Calenbergischen W. C. Anlaß gegeben, wegen welcher nebst andern Gelehrten auch der H. V. um sein Gutachten ersucht worden. Nach vorläufiger Erörterung der allgemeinen Gründe, zur Berechnung dauerhafter W. C. im ersten, und kurzen Erklärung der Decimal- und Discontorechnung im zweyten Abschnitt, wird im dritten von Jahr-

ren-

renten überhaupt, und von Berechnung des Werths einer Leibrente nach dem Alter des Käufers gehandelt, und daraus im vierten eine Berechnung des Werths einer Wittwenpension, nach dem Alter der Eheleute von 5 zu 5 Jahren, hergeleitet; im fünften aber werden die Resultate solcher vorläufigen Wittwencassen-Berechnungen nach verschiedenen Mortalitätstabellen, als der Süßmilchischen, Lambertischen, Kritterschen und der verbesserten Süßmilchischen, mit einander verglichen; wobey S. 91. die Rechnung der neuern dänischen W. C. nach einer äquirten Süßmilchischen Mortalitätstabelle, S. 95. die bey der Hamburgischen Versorgungsanstalt, aus der in der letzten Ausgabe des Süßmilchischen Werks verbesserten, hergeleitete Wittwencassentabelle, und S. 102. die eben darauf gegründete Rechnung der Oldenburgschen W. C. zum Beyspiel angeführt werden, auch S. 104. u. f. eine sehr vollständige Wittwencassen-Berechnung des Herrn von Drateln nach der verbesserten Süßmilchischen Tabelle mitgetheilt wird, und sodann auf den Fall, wenn Ehemänner nur eine bestimmte Anzahl Jahre z. B. auf 15 Jahre ihre Beyträge leisten sollen, besondre Berechnungen beygefügt werden. Im sechsten Abschnitte wird gezeigt, wie die Abschnitt 4 befindliche Grundtabelle für eine W. C. auf alle Differenzen einzelner Jahre der Eheleute leicht erweitert werden könne. Das übrige in dieser Schrift bezieht sich besonders auf die Verbesserung des Calenbergischen Instituts, da im siebenten Abschnitt überhaupt Regeln gegeben werden, wie man den Verfall einer Wittwencasse verhüten, auch einer in Gefahr gerathenen helfen könne; im achten gezeigt wird, wie im letzten Falle die Berechnung der Casse mit abtretenden Mitgliedern, und die Vertheilung des Fonds

für

für die Wittwen geschehen müsse; welches denn im 9. und 10. Abschnitte auf die ehemalige, und auf die vorgeschlagene neue Verfassung der Calenbergischen Wittwencasse angewendet wird. Zuletzt sind 15 Tafeln angehängt, wovon 11 zu dem 2. bis 4ten Abschnitte, die übrigen 4 aber zu dem 9ten gehören. Die Methode, nach welcher der H. V. Beyträge und Pensionen berechnet, ist die sogenannte Aufsummirungsmethode, die zuerst vom Herren Oeder im deutschen Musäum, August 1779, bekannt gemacht und hier so faßlich und einleuchtend, als immer möglich ist, vorgestellet ist, auch wohl gegen alle Einwendungen, als die für Casse und Interessenten unter allen bisher bekannten Rechnungsarten sicherste, bestehen wird. Daher dies Werk mit allem Recht allen jetzt vorhandenen grossen Wittweninstituten zur sorgfältigen Prüfung ihrer Einrichtung und wahrscheinlichen Dauer empfohlen werden muß.

B.

Verbesserungen im dritten Stück.

Seite 313 Zeile 10 anstatt 90864 ist zu lesen 90846.

— — — 23 — — 11366 — — — 11245.

— 316 — 6 — — 290 — — — 294.

— 317 — 14 — — 9414 — — — 9419.

Des verstorbenen Dr. A. B. Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland ist den Geschichtskennern schon lange als das brauchbarste Buch der deutschen Special-Geschichte und auch dieses bekannt, daß dasselbe bereits im Jahre 1760 durch den Tod des Verfassers unterbrochen worden. Unterzeichnete Verlagshandlung ist aber nunmehro so glücklich gewesen, an dem Hrn. Bibliothekar Hamberger in Gotha einen Fortsetzer zu finden, der dieses nützliche Werk mit gleicher Gründlichkeit als der erste Verfasser vollenden wird. Es wird also von ihm in nächster Ostermesse 1785. der 3te Theil erscheinen, welcher zu den in den beyden ersten Theilen enthaltenen Geschichten des Chur und Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, Erzhauses Oesterreich, der Chur- und Fürstlichen Häuser Brandenburg, Sachsen, Pfalzbayern, und der Fürstlichen Häuser Mecklenburg und Hollstein, die Geschichte der noch fehlenden übrigen deutschen Fürstlichen Häuser und Staaten (von denen die Würtembergischen und Baadenschen bereits völlig ausgearbeitet in der Druckerey sind) hinzusetzen wird. Lemgo im August 1784.

Meyersche Buchhandlung.
